

Selma Sprajcer, Benedikt Nutzinger, Christian Grünhaus

Studie zu den Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen („Lohn statt Taschengeld“)

Endbericht

Diese Studie wurde teilfinanziert durch das

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Impressum:

Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen
und Social Entrepreneurship
Welthandelsplatz 1, Gebäude AR, 1.OG
1020 Wien
Tel.: +43 1 31336 5878
www.wu.ac.at/npocompetence

Wien, September 23

Copyright: NPO & SE Kompetenzzentrum
Kontakt: Dr. Christian Grünhaus; christian.gruenhaus@wu.ac.at
Mag. Selma Sprajcer; selma.sprajcer@wu.ac.at

Inhalt

1	Einleitung	12
1.1	Ausgangssituation	12
1.2	Forschungsziele	13
1.3	Forschungsdesign	14
2	Methodisches Vorgehen	19
2.1	Datenerhebung	19
2.2	Datenplausibilisierung, Datenbereinigung und Datenergänzung	20
2.3	Zentrale Prämissen der Berechnungslogik	21
2.3.1	Gruppenbildung	21
2.3.2	Gruppenbetrachtung	23
2.3.3	Prognose	24
2.3.4	Alternativ-System - Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung	25
3	Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie ihre Einkommenslage im Jahr 2020	28
4	Prognose Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen – 55 Jahre	31
5	Kostenverteilung im Ist-System sowie die dahinterliegenden Finanzflüsse	35
5.1	Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 20 Jahre	37
5.2	Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 55 Jahre	38
5.3	Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands	40
5.3.1	Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands – Prognosezeitraum 5 Jahre	41
5.3.2	Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands – Prognosezeitraum 40 Jahre	42
5.4	Zusammenfassende Gesamtdarstellung des Ist-Systems	43
6	Kostenverteilung im Alternativ-System sowie die dahinterliegenden Finanzflüsse	46
6.1	Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 20 Jahre	47
6.2	Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 55 Jahre	49
6.3	Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit	50
6.3.1	Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit - Prognosezeitraum 5 Jahre	52
6.3.2	Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit - Prognosezeitraum 40 Jahre	53
6.4	Zusammenfassende Gesamtdarstellung des Alternativ-Systems	54
7	Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System	57
7.1	Gesamtvergleich - Menschen mit Behinderungen	57

7.2	Gesamtvergleich - Länder	59
7.3	Gesamtvergleich – Bund	61
7.4	Gesamtvergleich – Sozialversicherung	63
7.5	Gesamtbetrachtung – Trägerorganisationen	64
7.6	Exkurs: Auswirkungen einer Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeit	65
7.6.1	Zentrale Prämissen der Berechnungslogik sowie Berechnungswege	66
7.6.2	Kostenverteilung im Alternativ-System bei Einführung einer geringfügigen Beschäftigung und die dahinterliegenden Finanzflüsse	69
7.6.3	Gesamtvergleich Ist-System zu AlternativGering-System und Conclusio.....	73
8	Gesamtconclusio.....	79
9	Anhang	86
9.1	Menschen mit Behinderungen	87
9.1.1	Taschengeld	87
9.1.2	Kostenbeiträge	88
9.2	Bund	89
9.2.1	Pflegegeld	89
9.2.2	Erhöhte Familienbeihilfe.....	92
9.2.3	Heimopferrente.....	94
9.2.4	Lohnsteuer	95
9.2.5	Ausgleichszulage zur Alterspension	97
9.3	Sozialversicherung	98
9.3.1	Krankengeld	98
9.3.2	Rehabilitationsgeld	100
9.3.3	Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension	102
9.3.4	Alterspension	105
9.3.5	Ruhegenuss/Versorgungsgenuss	107
9.3.6	Waisenpension	110
9.3.7	Witwenpension	112
9.3.8	Lohnnebenkosten.....	114
9.4	Länder.....	116
9.4.1	Mindestsicherung/Sozialhilfe.....	116
9.5	Trägerorganisationen.....	120
9.5.1	Unfallversicherung	120
	Literaturverzeichnis.....	122

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Vergleichslogik Ist-System „Taschengeld“ zu Alternativ-System „sozialversicherungspflichtige Entlohnung“	15
Abbildung 1-2 : Skizze der Vorgehensweise der Datenbeschaffung, Datenverknüpfung sowie die Berechnungsschritte.....	15
Abbildung 1-3: Vergleichslogik unter Berücksichtigung des Betrachtungszeitraums.....	17
Abbildung 2-1: Verteilungslogik der Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen nach Aktivzeit in der Werkstatt bzw. Zeit im Ruhestand/Pension im Jahr 2020	24
Abbildung 4-1: Entwicklung der Personenanzahl in Tages- und Beschäftigungsstrukturen im Prognosezeitraum von 55 Jahren	32
Abbildung 4-2: Entwicklung der Gesamtanzahl der über 65-Jährigen aus Tages- und Beschäftigungsstrukturen mit Anspruch auf Eigenpension im Prognosezeitraum von 55 Jahren	33
Abbildung 4-3: Zusammenfassende Darstellung der Neuzugänge und der Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie die der 65-Jährigen und älter mit Anspruch auf Eigenpension im Zeitraum von 55 Jahren	34
Abbildung 5-1: Beschreibende Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System - aktive Zeit in der Werkstatt mit Taschengeldbezug	36
Abbildung 5-2: Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System – aktive Zeit in der Werkstatt mit Taschengeldbezug- Prognosezeitraum 20 Jahre.....	37
Abbildung 5-3: Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System – aktive Zeit in der Werkstatt mit Taschengeldbezug - Prognosezeitraum 55 Jahre.....	39
Abbildung 5-4: Beschreibende Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System – Ruhestand mit Anspruch auf Eigenpension	40
Abbildung 5-5: Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System – Ruhestand mit Anspruch auf Eigenpension – Prognosezeitraum 5 Jahre	42
Abbildung 5-6: Darstellung der Finanzflüsse im Ist-System – Ruhestand mit Anspruch auf Eigenpension – Prognosezeitraum 40 Jahre	43
Abbildung 6-1: Beschreibende Darstellung der Finanzflüsse im Alternativ-System – aktive Zeit in der Werkstatt mit Bezug einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung	47

Abbildung 6-2: Darstellung der Finanzflüsse im Alternativ-System – aktive Zeit in der Werkstatt mit Bezug einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung – Prognosezeitraum 20 Jahre.....	49
Abbildung 6-3: Darstellung der Finanzflüsse im Alternativ-System - aktive Zeit in der Werkstatt mit Bezug einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung – Prognosezeitraum 55 Jahre.....	50
Abbildung 6-4: Beschreibende Darstellung der Finanzflüsse im Alternativ-System – über 65-Jährige mit Anspruch auf Eigenpension – Pensionszeit.....	51
Abbildung 6-5: Finanzflüsse im Alternativ-System – über 65-Jährige mit Anspruch auf Eigenpension – Prognosezeitraum 5 Jahre	53
Abbildung 6-6: Finanzflüsse im Alternativ-System – über 65-Jährige mit Anspruch auf Eigenpension - Prognosezeitraum 40 Jahre.....	54
Abbildung 7-1: Exkurs - Darstellung der Finanzflüsse im AlternativGering-System – aktive Zeit in der Werkstatt mit Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze; Prognosezeitraum 55 Jahren	70
Abbildung 7-2: Exkurs - Darstellung Finanzflüsse im AlternativGering-System – Pensionszeit mit Anspruch auf Eigenpension – Prognosezeitraum 40 Jahre.....	71
Abbildung 7-3: Exkurs - Gesamtvergleich Ist-System zu AlternativGering-System (Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze) – Prognosezeitraum 55 Jahre	75
Abbildung 8-1: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System – Prognosezeitraum 55 Jahre.....	82

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Informationsbestand im Datensatz aufgeteilt nach Datenquelle	20
Tabelle 2-2: Verteilung der Fälle im Datensatz 2020 nach Bundesland sowie „typische“ und „untypische“ Fälle.....	22
Tabelle 3-1: Verteilung des Datensatzes zu Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen 2020 nach Bundesland	28
Tabelle 3-2: Verteilung des Datensatzes zu Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen 2020 nach Altersgruppen	28
Tabelle 3-3: Verteilung Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen im Jahr 2020 nach deren Einkommensquellen	29
Tabelle 5-1: Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben im Ist-System – aktive Zeit in der Werkstatt sowie Ruhestand; Prognosezeitraum 20 sowie 55 Jahre	44
Tabelle 6-1: Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben im Alternativ-System; alle Stakeholder; alle Altersgruppen; Prognosezeitraum 20 sowie 55 Jahre	55
Tabelle 7-1: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System – Menschen mit Behinderungen; Prognosezeitraum 20 Jahre sowie 55 Jahre.....	59
Tabelle 7-2: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System –Länder; Prognosezeitraum 20 Jahre sowie 55 Jahre	60
Tabelle 7-3: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System –Bund; Prognosezeitraum 20 Jahre sowie 55 Jahre	62
Tabelle 7-4: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System – Sozialversicherung; Prognosezeitraum 20 Jahre sowie 55 Jahre.....	63
Tabelle 7-5: Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System –Träger; Prognosezeitraum 20 Jahre sowie 55 Jahre	65
Tabelle 7-6: Auflistung der zentralen Leistungsbezüge der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit des Zuverdienstes an der Geringfügigkeitsgrenze.....	67
Tabelle 7-7: Exkurs - Gesamtdarstellung der Einnahmen und Ausgaben im Alternativ-Gering-System (Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze); alle Stakeholder; Prognosezeitraum 55 Jahre	72

Tabelle 7-8: Exkurs - Gesamtvergleich Ist-System zu AlternativGering-System – alle Stakeholder; Prognosezeitraum 55 Jahre	73
Tabelle 7-9: Exkurs – Vergleich Gesamtdifferenzen Ist-System und Alternativ-Systeme: sozialversicherungspflichtige Entlohnung zu Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze.....	76
Tabelle 9-1: Taschengeld pro Bundesland 2020	87
Tabelle 9-2: Durchschnittliche Pflegegeldhöhe pro Jahr nach Bundesland gemäss Datensatz 2020	91
Tabelle 9-3: Höhe der Familienbeihilfe 2020	93
Tabelle 9-4: Lohnsteuersätze 2023 nach Einkommen	96
Tabelle 9-5: Durchschnittliche Höhe Versorgungsgenuss pro Jahr nach Bundesland gem. Datensatz 2020.....	109
Tabelle 9-6: Durchschnittliche Höhe Waisenpension pro Jahr nach Bundesland gem. Datensatz 2020	111
Tabelle 9-7: Durchschnittliche Höhe Witwenspension pro Jahr nach Bundesland gem. Datensatz 2020	113
Tabelle 9-8: Lohnnebenkosten getragen durch Arbeitnehmer:in und/oder Arbeitgeber:in.....	115
Tabelle 9-9: Aufschlüsselung des Sozialversicherungsbeitrags 2021.....	116
Tabelle 9-10: Durchschnittliche Höhe Mindestsicherung pro Jahr nach Bundesland gem. Datensatz 2020.....	119

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Pflege, Gesundheit und Konsumentenschutz
BP	Bruttopension
bPK	bereichsspezifisches Personenkennzeichen
bspw.	beispielsweise
BU-Pension	Berufsunfähigkeitspension
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisen- bahnen und Bergbau
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
DV	Dachverband (der österreichischen Sozialversiche- rungen)
d. h.	das heißt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung

Er. B	Erhöhungsbetrag
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU-Pension	Erwerbsunfähigkeitspension
FB	Familienbeihilfe
FLAG	Familienlastenausgleich
Gem.	Gemeinden
Heimo.-R	Heimopferrente
IV-Pension	Invaliditätspension
KB-WS	Kostenbeitrag Werkstatt
KB-WS & W	Kostenbeitrag Werkstatt & institutionelles Wohnen
KG	Krankengeld
KV	Krankenversicherung
KV-BP	Krankenversicherungsbeitrag aus der Bruttopension
KV-KG	Krankenversicherungsbeitrag aus Krankengeld
MmB	Menschen mit Behinderungen
MS	Mindestsicherung
ÖZIV	Bundesverband für Menschen mit Behinderungen
PG	Pflegegeld
PV	Pensionsversicherung
Rh-G	Rehabilitationsgeld
SH	Sozialhilfe
SozV/SV	Sozialversicherung
TG	Taschengeld
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UV-B	Unfallversicherungsbeitrag

Vgl.	Vergleich
WS	Werkstatt
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, auf dem ersten Arbeitsmarkt oder auf geförderten Arbeitsplätzen des zweiten Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, bieten die Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit der Beschäftigung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen, wie z. B. Werkstätten. Diese Leistungen sind in den jeweiligen Landesbehinderten- und Sozialhilfegesetzen oder auch Teilhabe- oder Chancengleichheitsgesetzen geregelt, was dazu führt, dass es derzeit keine klare und einheitliche Definition bzw. Benennung der Leistungen gibt, sondern diese Leistungen unter Bezeichnungen wie Tagesheim, Tagesbetreuung, Beschäftigungstherapie, Tagesstätte, Tageseinrichtung, Tagesheimstätte oder Förderwerkstätten zu finden sind¹. Die Leistungserbringung erfolgt im Auftrag der Länder über sogenannte Trägerorganisationen. Auch die Tätigkeitsbereiche der Personen mit Behinderung sind umfangreich und vielfältig. Diese erstrecken sich von klassischen Beschäftigungstherapien mit Fokus auf tagesstrukturierende und lebenspraktische Förderung über Gruppen mit arbeitsmarktähnlichen/-nahen Angeboten sowie beruflichen Qualifizierungsangeboten bis hin zu Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Personen mit erhöhtem Förderbedarf (bspw. basale Förderung). Dementsprechend variiert auch das Ausmaß der Tätigkeit in den Werkstätten und erstreckt sich von wenigen Stunden bis zu einer Beschäftigung im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung. Für ihre Tätigkeit erhalten diese Personen lediglich ein niedriges Taschengeld als Entlohnung, das von Bundesland zu Bundesland und von Träger zu Träger variiert. Nur in wenigen Bundesländern gibt es eine festgeschriebene Höhe des Taschengeldes, wie beispielsweise im Burgenland mit 84 € im Monat oder in Niederösterreich mit 85 € im Monat. Österreichweit liegt das durchschnittliche Taschengeld im Monat bei rund 66 €². Im Rahmen ihrer Tätigkeit besteht für die Betroffenen keine Sozialversicherungspflicht. Diese sind lediglich gemäß § 8 Abs 1 Z 3 lit m ASVG in der Unfallversicherung teilversichert. Für die An- und Abmeldung zur Unfallversicherung sind die leistungserbringenden Organisationen (Träger) verantwortlich.

Aufgrund der niedrigen Entlohnung sind die betroffenen Personen neben der Unterstützung durch die Eltern auch auf den Erhalt von verschiedenen Einkommensersatzleistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen erhalten die Personen Leistungen des

¹ Im vorliegenden Bericht wird der Begriff „Tages- und Beschäftigungsstruktur(en)“ sowie der zusammenfassende Begriff „Werkstatt“ verwendet.

² Eigene Berechnungen auf Basis von Bundesländerinformationen.

Bundes, der Länder oder der Sozialversicherungsträger, wie z. B. Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Waisenpension, Versehrtenrente, Sozialhilfe oder Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Tages- und Beschäftigungsstrukturen besteht für die meisten Betroffenen nicht die Möglichkeit in „Pension“ zu gehen und eine gesetzliche Alterspension zu beziehen. In vielen Fällen erhalten sie weiterhin Einkommensersatz- oder Sachleistungen der Sozialhilfe der Länder, ohne Bezug eines zusätzlichen Taschengeldes.

Schon lange fordern Selbstvertreter:innen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen, dass Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen eine Entlohnung und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung gewährt wird (Österreichischer Behindertenrat 2019). Diese Forderung ist im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 der Bundesregierung enthalten. Darin heißt es: „Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen wie Tageswerkstätten arbeiten, müssen in Zukunft Lohn statt Taschengeld bekommen. Damit erfahren sie nicht nur eine würdevolle Wertschätzung ihrer geleisteten Arbeit, sondern sind dadurch auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert.“ (Republik Österreich 2020: 193)

Ein solcher Systemwechsel würde mit wesentlichen finanziellen Veränderungen einhergehen. Diese betreffen nicht nur die Menschen mit Behinderungen, die dadurch im Regelfall ein höheres Einkommen hätten, sondern auch den Bund, die Länder (z.T. Gemeinden), die Sozialversicherung und die jeweiligen leistungserbringenden Trägerorganisationen, da Einkommensersatzleistungen im neuen System anders oder gar nicht mehr bezahlt werden müssten, Kostenbeiträge in geänderter Höhe anfallen und gesetzliche Alterspensionen ausgezahlt werden würden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist im Herbst 2021 an das NPO-Kompetenzzentrum herangetreten, um ein Forschungsprojekt zur Berechnung der Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung für Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen und eine entsprechende Analyse der damit einhergehenden Kostenveränderungen und Finanzierungsströme durchführen zu lassen.

1.2 Forschungsziele

Der Schwerpunkt des vorliegenden Forschungsprojekts liegt auf der Darstellung der finanziellen Veränderungen eines Systemwechsels weg von einem Taschengeld, hin zur Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Entlohnung. Hierbei wurden Vorabannahmen getroffen und ansonsten soweit möglich unter derzeit geltenden rechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen kalkuliert. Dabei werde nachfolgende Ziele verfolgt:

- Erstmalige Abbildung der Kosten im derzeit vorherrschenden Ist-System (Werkstatt)
- Abschätzung, welche zusätzlichen Gesamtkosten sich bei einer Systemveränderung, d. h. bei der Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Entlohnung im Rahmen von Beschäftigungstherapien im Vergleich zum aktuellen System ergeben
- Darstellung der Kosten im Alternativ-System und die Verteilung dieser auf die unterschiedlichen Gebietskörperschaften, Sozialversicherung, Träger der Behindertenhilfe und die Betroffenen selbst
- Vergleich der Kostenverteilung und der Finanzflüsse im aktuellen Ist-System (Werkstatt) zum Alternativ-System (sozialversicherungsrechtliche Entlohnung)

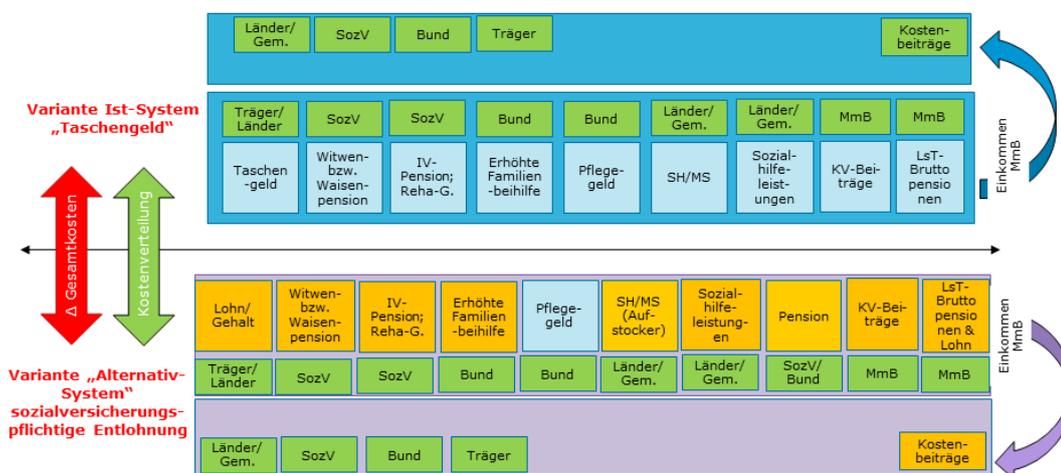
Dezidiertes Nicht-Ziel des Projekts ist es, gesetzliche Änderungen, beispielsweise Voraussetzungen für den Erhalt von unterschiedlichen Einkommensersatzleistungen, anzuregen. Arbeitsrechtliche Aspekte waren entsprechend ebenfalls nicht im Rahmen der Studie zu behandeln.

1.3 Forschungsdesign

Dem vorliegenden Forschungsdesign liegt, wie bereits erwähnt, eine vergleichende Logik zugrunde, die in Abbildung 1-1 überblicksmäßig wiedergegeben wird. Das aktuelle Ist-System ist blau hinterlegt, die jeweils zuständigen auszahlenden Stellen sind grün hinterlegt. Die betroffenen Personen erhalten neben dem Taschengeld, das von den Trägerorganisationen ausbezahlt wird, auch Einkommensersatzleistungen seitens des Bundes oder der Länder, wie die erhöhte Familienbeihilfe oder die Mindestsicherung, wenn sie entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Gleichzeitig haben die Personen je nach Leistungsbezug auch Abgaben zu leisten, wie beispielsweise Kostenbeiträge für die Betreuung in Tages- und Beschäftigungseinrichtungen an die Länder oder die Lohnsteuer an den Bund. Die grün hinterlegten Stellen sind somit im Ist-System nicht nur Zahler, sondern auch Nutznießer.

Im violett hinterlegten Alternativ-System „Variante sozialversicherungspflichtige Entlohnung“ beziehen die betroffenen Personen statt dem Taschengeld ein entsprechendes Entgelt. Dementsprechend sind beim Bezug der Einkommensersatzleistungen der betroffenen Personen gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen Veränderungen zu erwarten. Die von diesen Veränderungen betroffenen Leistungen sind in orange dargestellt. Auch im Alternativ-System müssen die Personen weiterhin unterschiedliche Abgaben leisten, wie die bereits angeführten Kostenbeiträge oder die Lohnsteuer. Diese orientieren sich annahmegemäß an ihrer neuen Einkommenshöhe.

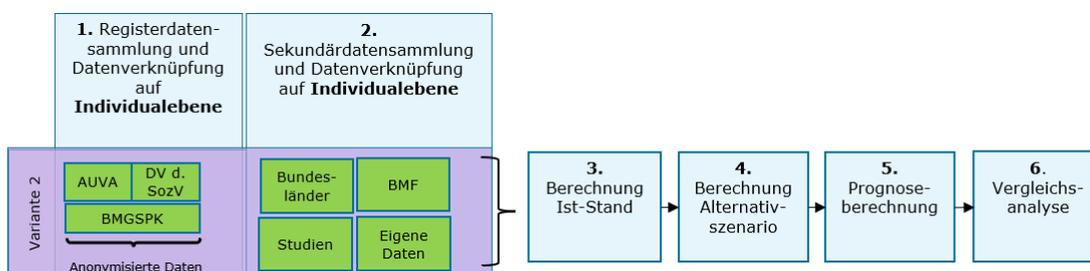
ABBILDUNG 1-1: VERGLEICHSLOGIK IST-SYSTEM „TASCHENGELD“ ZU ALTERNATIV-SYSTEM „SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ENTLOHNUNG“



Ziel des Studienteams war es, die angeführten Einnahmen und Ausgaben der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen weitestmöglich auf individueller Ebene zu erfassen und wo keine Daten vorlagen diese Informationen zu den Einnahmen aus Sekundärdatenquellen zu ergänzen.

In der nachfolgenden Abbildung 1-2 ist das grundlegende Forschungsdesign dargestellt.

ABBILDUNG 1-2 : SKIZZE DER VORGEHENSWEISE DER DATENBESCHAFFUNG, DATENVERKNÜPFUNG SOWIE DIE BERECHNUNGSSCHRITTE



Wie in Abbildung 1-2 dargestellt, erfolgte die Identifizierung der Zielgruppe über die Daten der Allgemeinen Unfallversicherung, genauer über § 8 Abs. 1 Z 3 lit m des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Unter diesen sind jene Personen mit Behinderung zu finden, die in einer von den Ländern anerkannten Einrichtung der Beschäftigungstherapie tätig sind und seitens der Trägerorganisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit unfallversichert werden. Entsprechend dem Zeitpunkt der Datenabfrage bei der AUVA durch das Studienteam im Spätherbst 2021 umfasste der verwendete aktuelle Datensatz zu Personen, die an mindestens einem Tag durch die Trägerorganisation bei der Unfallversicherung gemeldet waren, Daten aus dem Jahr 2020. Das Jahr 2020 ist somit das Basisjahr für alle weiteren Berechnungen.

Die jeweiligen Bezüge aus Einkommen oder Unterstützungsleistungen, z. B. aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosen- oder Pensionsversicherung, wurden aus den Datenbeständen der Versicherungsdatei des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Individualebene ermittelt und mit dem Datensatz der AUVA verknüpft.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Aspekte bedurfte dieses Vorgehen einer engen Kooperation und Absprache mit Vertreter:innen der AUVA sowie des Dachverbandes der Sozialversicherungen, was zu einer mehrmonatigen Verzögerung im Projekt führte.

Der finale Datensatz, der die Grundlage für die Berechnungen des Ist-Standes bildet, wurde im Frühjahr 2022 dem Studienteam seitens des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger in anonymisierter Form übermittelt. Fehlende Angaben wie z. B. jene zum Taschengeld oder zur erhöhten Familienbeihilfe, die nicht beim Dachverband vorlagen, wurden vom Studienteam recherchiert und entsprechend nachträglich auf Individualebene ergänzt. Dabei wurde vor allem auf die derzeit geltenden Anspruchsvoraussetzung sowie die Möglichkeit von Doppel- oder Mehrfachbezügen von finanziellen Leistungen, beispielsweise der gleichzeitige Bezug von Waisenspension und erhöhter Familienbeihilfe, geachtet.

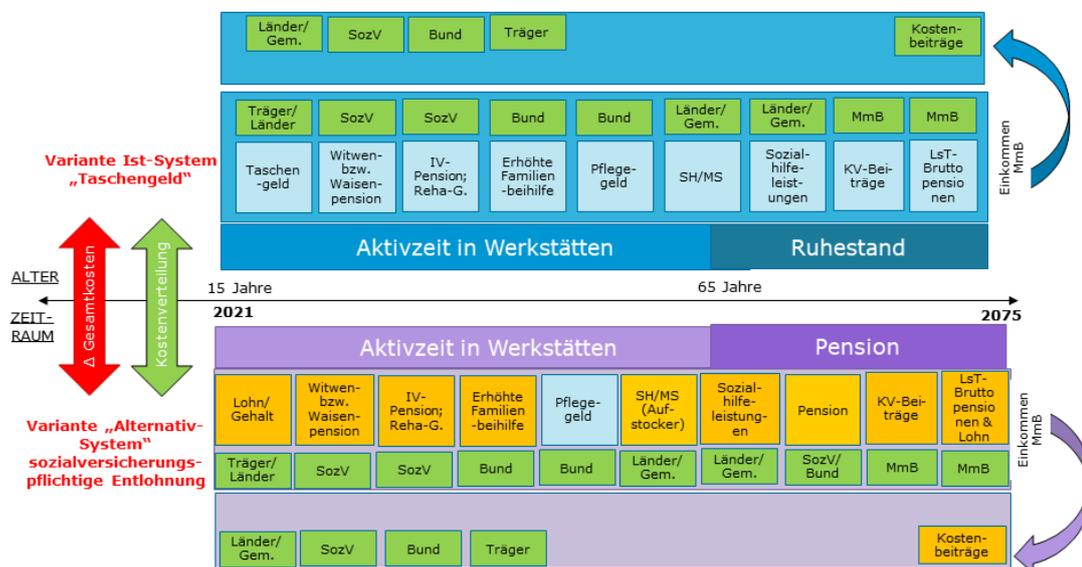
Nachdem die analysierte Systemveränderung ihre volle finanzielle Entfaltung über einen langen Zeitraum zeigt, wurde ein Gesamtbetrachtungszeitraum von 55 Jahren gewählt. Diese 55 Jahre erstrecken sich vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2075, das der prognostizierten Lebenserwartung bzw. dem Sterbejahr der jüngsten im Datensatz erfassten 15-jährigen Person entspricht. Die meisten Jugendlichen mit Behinderungen treten in der Regel nach Abschluss der Pflichtschule in das Werkstattssystem ein, wenn sie aufgrund der Schwere der Behinderung keine Möglichkeit haben eine weiterführende Schule zu besuchen, eine Teilqualifizierung im Rahmen einer Lehrausbildung zu absolvieren oder an einem der NEBA-Projekte des Sozialministeriumsservice teilzunehmen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit der beiden Szenarien zu gewährleisten, wird der Betrachtungszeitraum in „aktive Zeit in Werkstätten“ sowie einen Zeitabschnitt „Ruhestand“ bzw. „Pension“ unterteilt. Diese Gruppenbildung wirkt sich im Ist-System auf das Austrittsalter der Personen aus den Werkstätten aus. Dieses wird im Alternativ-System mit der Vollendung des 65. Lebensjahres angenommen, wohlwissentlich, dass im derzeit vorherrschenden System Personen sowohl vor dem 65. Lebensjahr die Werkstatt verlassen als auch über das 65. Lebensjahr hinaus die Werkstatt besuchen (können). Zudem sieht das hier angenommene Alternativ-System vor, dass keine parallelen Betreuungsstrukturen in Anlehnung an die bestehenden Tages- und Beschäftigungsstrukturen aufgebaut werden. Personen, die im Alternativ-System aus welchen Gründen auch immer das Werkstatt-System freiwillig verlassen, müssten in Wohneinrichtungen oder einem privaten Zuhause ihre Zeit verbringen. Darüber hinaus können Personen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bei Beantragung und Bezug einer Pension, die auf den

erworbenen Versicherungszeiten im Rahmen der Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen basiert, nicht mehr in den Werkstätten verbleiben.

In der nachfolgende Abbildung 1-3 ist der Betrachtungszeitraum in die Vergleichslogik (siehe Abbildung 1-1) eingebettet dargestellt.

ABBILDUNG 1-3: VERGLEICHSLOGIK UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES BETRACHTUNGSZEITRAUMS



Für die Prognose wird von einem stabilen aktiven Werkstattssystem ausgegangen, das jedoch der Bevölkerungsentwicklung unterliegt. Demnach werden Personen, die mit der Vollendung des 65. Lebensjahres die Werkstatt im Ist-System verlassen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung ersetzt.

Die über den Prognosezeitraum ermittelten Kosten im Ist-System sowie die Verteilung dieser auf die zentralen Stakeholder Menschen mit Behinderungen, Bund, Sozialversicherung, Länder sowie Träger, werden den entsprechenden Kosten und deren Verteilung im Alternativ-System gegenübergestellt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Entlohnung und der damit einhergehenden Auswirkungen auf manche Einkommensersatzleistungen. Die Darstellung der Verteilung der Einnahmen und Ausgaben der zentralen Stakeholder erfolgt in Form von Finanzflüssen.

Die finale Beurteilung, für wen das fiktive Alternativ-System und somit die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung vorteilhafter ist, erfolgt schlussendlich auf Ebene der zentralen Stakeholder.

Begleitet wurde das Projekt von einer interdisziplinären Expert:innengruppe, die sich zum einen aus Vertreter:innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) respektive den Bereichen Pensionsversicherung, Statistik in der Sozialversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung zusammensetzt sowie Trägervertreter:innen und Vertreter:innen

von Fachabteilungen der Bundesländer, die bereits Interesse an der Teilnahme bekundet hatten bzw. bei denen es aktuell Änderungen in der Behindertengesetzgebung gab. Die Expert:innengruppe war ein unterstützendes Element im Forschungsprojekt. Mit den Vertreter:innen wurden offene Fragen zum System geklärt sowie seitens des Studienteams getroffene Annahmen diskutiert, geprüft bzw. bestätigt.

2 Methodisches Vorgehen

Im folgenden Kapitel werden die Vorgehensweise bei der Datenerhebung, -bereinigung sowie die grundlegenden Berechnungen im Zuge der Ermittlung des Ist-Systems bzw. des fiktiven Alternativ-Systems sowie die daran anschließenden Prognoseberechnungen näher beschrieben.

2.1 Datenerhebung

Wie bereits in Kapitel 0 angeführt, erfolgte die Ermittlung der Zielgruppe, d. h. der Personen mit Behinderung, die im Jahr 2020 in einer Tages- bzw. Beschäftigungsstruktur tätig waren, über den Tatbestand der Teilversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit m des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Die Einnahmen der Personen bzw. die zugrundeliegenden individuellen Jahresbeitragsgrundlagen wurden vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ergänzt.

Der dem Studienteam zur Verfügung gestellte anonymisierte finale Datensatz umfasst somit 28.032 Personen, die im Jahr 2020 seitens einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie zur Unfallversicherung angemeldet wurden. Aufgrund der Jahresbetrachtung entspricht die Personenzahl nicht der Gesamtzahl an Plätzen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen, sondern übersteigt diese, da ein Teil der Personen nicht ganzjährig in den Werkstätten beschäftigt war. Auf Basis der Informationen aus dem übermittelten Datensatz war es für das Studienteam nicht möglich, die Personenanzahl zu einem bestimmten Stichtag zu bestimmen. Deshalb wurde entschieden, Berechnungen über alle Personen durchzuführen und keine Personen auszuschneiden. Auch zur Gesamtzahl an Plätzen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen in Österreich sind keine verlässlichen Informationen zu finden, diese sollte bei etwa 26.000 liegen. Vor diesem Hintergrund erfolgten die Berechnungen für die Jahre 2021 und folgende.

In der nachfolgenden Tabelle 2-1 findet sich die Auflistung aller Informationen, die im Datensatz des AUVA bzw. des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger übermittelt wurden und dem Studienteam für weitere Berechnungen zur Verfügung standen.

TABELLE 2-1: INFORMATIONSBESTAND IM DATENSATZ AUFGETEILT NACH DATENQUELLE

AUVA	Dachverband der österr. Sozialversicherung	
Daten zum...	Bezüge aus...	Bezüge aus...
Geburtsjahr	Krankengeld	Rehabilitationsgeld
Geschlecht	Invalideits-/Erwerbsunfähigkeitspension	Pflegegeld
Bundesland des Wohnortes	Witwen-/Witwerpension	Waisenpension
Bundesland der Einrichtung der Beschäftigungstherapie	Ruhegenuss	Versorgungsgenuss
Versicherungstage	Heimopferrente	Alterspension
	Arbeitslosengeld (inklusive Notstandshilfe usw.)	Mindestsicherung
	Unselbständiger Beschäftigung	Selbständiger Beschäftigung
	Geringfügiger Beschäftigung/freien Dienstverträgen/geringfügigen freien Dienstverträgen	Wochengeld
	Sonderunterstützung	

2.2 Datenplausibilisierung, Datenbereinigung und Datenergänzung

Die Personenanzahl im übermittelten Datensatz wurde einer Plausibilisierung unterzogen. Hierfür wurde seitens des Studienteams auf Daten und Ergebnisse aus eigenen Studien aus dem Forschungsbereich Menschen mit Behinderungen mit Fokus auf Erfassung der Anzahl an Menschen mit Behinderungen sowie den von ihnen bezogenen Leistungen zurückgegriffen (Sprajcer et al. 2020, Sprajcer et al. 2022). Darüber hinaus wurden auch Sozialberichte der einzelnen Bundesländer und der darin veröffentlichten Zahlen zu Personen in Tages- und Beschäfti-

gungsstrukturen im Jahr 2020 verwendet. In Einzelfällen wurden zur Plausibilisierung auch persönliche Rücksprachen mit Vertreter:innen der Sozialabteilungen gehalten. Letztendlich ergab der Vergleich Abweichungen in der Schwankungsbreite zwischen -5% und +8%. Aus der Sicht des Studienteams können diese Abweichungen zum einen auf Unterschiede im Abfragezeitraum zurückgeführt werden, da sich dieser sowohl auf einen Stichtag als auch auf ein bestimmtes Jahr beziehen kann. Zum anderen kann auch der An- und Abmeldeprozess der Klient:innen zur Unfallversicherung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen zu Verzerrungen geführt haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Jahr 2020 aufgrund der Covid-Pandemie als Ausnahmejahr hinsichtlich des Leistungsbezugs gilt.

Eine Plausibilitätsüberprüfung der einzelnen auf Individualebene erhaltenen Einnahmen sowie deren Höhe wurde seitens des Studienteams nicht durchgeführt. Hier kann auf die Qualitätsüberprüfung und -zusicherung des Dachverbandes des Sozialversicherungsträger verwiesen werden. Demnach wurden bei den übermittelten Beträgen seitens des Studienteams keine Adaptierungen durchgeführt.

Letztendlich wurden 15 Fälle, bei denen großteils keine personenbezogenen Informationen sowie keine Einkommensersatzleistungen oder Einnahmen aus (un)selbständiger Tätigkeit enthalten waren, aus dem Datensatz entfernt. Weiters wurden vier Fälle von versicherten Personen unter 15 Jahren exkludiert, da diese als Ausreißer und unplausible Fälle für die Gruppe der Leistungsbeher:innen der Tages- und Beschäftigungsstruktur gewertet wurden.

Somit umfasste der finale Datensatz, der die Grundlage für die Berechnungsmatrix zum Ist-Stand darstellt, 28.013 Fälle mit dahinterliegenden Einnahmequellen sowie Ergänzungen um die Kategorien Taschengeld, Familienbeihilfe sowie den Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe.

2.3 Zentrale Prämissen der Berechnungslogik

Im nachfolgenden Unterkapitel wird auf wesentliche Parameter und Annahmen, die die Grundlage für die Berechnungslogik bilden, näher eingegangen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist die genaue Beschreibung der einzelnen Berechnungswege sowie aller dahinterliegender Annahmen im Kapitel 9 sowie den jeweiligen Unterkapiteln zu finden.

2.3.1 Gruppenbildung

In einem ersten Schritt erfolgte die Aufteilung des Datensatzes in so genannte „typische“ sowie „untypische“ Fälle, um leichter gruppenspezifische Annahmen in Bezug auf die Entwicklung der Leistungsbezüge im Ist-System sowie im fiktiven Alternativ-System treffen zu können.

Die Gruppe der „typischen“ Fälle umfasst jene Personen, bei denen anhand von Information zu Versicherungstagen sowie finanziellen Leistungsbezügen, wie Waisenpension oder Familienbeihilfe, davon ausgegangen werden kann, dass sie auch vor dem Jahr 2020 Tages- und Beschäftigungsstrukturen besucht haben und sich in weiterer Folge dauerhaft im Werkstattssystem befinden. Insgesamt gehören 89% der im Datensatz erfassten Personen zur Gruppe der „typischen“ Fälle.

In der zweiten Gruppe sind jene Personen zusammengefasst, die entsprechend dem übermittelten Datensatz im Jahr 2020 ein Einkommen aus (un)selbständiger Tätigkeit hatten und somit im Laufe des Jahres 2020 aufgrund einer erworbenen Beeinträchtigung in eine Tages- und Beschäftigungsstruktur eingestiegen sind. Hinweisgebend für die Zuordnung in diese Gruppe waren neben dem Einkommen auch die Anzahl an Versicherungstagen von weniger als einem Jahr sowie Unterstützungsleistungen der Sozialversicherung, wie beispielsweise Rehabilitationsgeld oder Krankengeld. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Teil dieser Gruppe nicht dauerhaft im Werkstattssystem verbleibt, sondern unter entsprechenden Annahmen (siehe Kapitel 9.3.2 und 9.3.1) das System verlässt und wieder eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufnimmt.

Nachfolgende Tabelle 2-2 zeigt die genaue Verteilung der Anzahl der im Jahr 2020 in Tages- und Beschäftigungsstrukturen erfassten Personen auf Bundesländerebene sowie deren prozentuelle Verteilung auf „typische“ bzw. „untypische“ Fälle, basierend auf den vorab dargelegten Parametern.

TABELLE 2-2: VERTEILUNG DER FÄLLE IM DATENSATZ 2020 NACH BUNDESLAND SOWIE „TYPISCHE“ UND „UNTYPISCHE“ FÄLLE

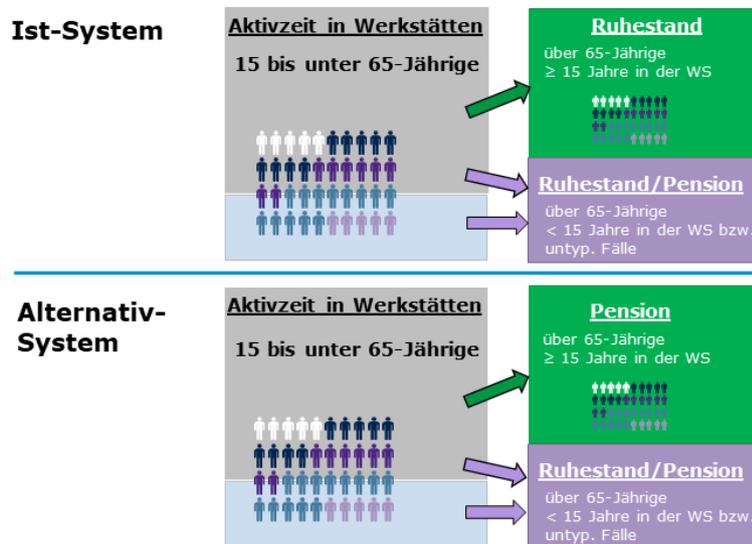
Bundesland	Anzahl der Fälle	% Verteilung der Personen in „typische“ Fälle	% Verteilung der Personen in „untypische“ Fälle
Wien	4.985	91%	9%
OÖ	5.581	93%	7%
NÖ	5.485	87%	13%
Vorarlberg	1.246	78%	22%
Tirol	2.719	78%	22%
Steiermark	4.688	90%	10%
Salzburg	1.531	88%	12%
Kärnten	1.378	94%	6%
Burgenland	824	92%	8%
Gesamt	28.013	89%	11%

2.3.2 Gruppenbetrachtung

Die vorab dargestellte Unterteilung in „typische“ sowie „untypische“ Fälle umfasst die Gruppe der 15- bis unter 65-Jährigen, die aktiv in der Werkstatt tätig ist. In der nachfolgenden Abbildung 2-1 ist die Gruppe grau bzw. hellblau unterlegt. Personen, die entsprechend der getroffenen Annahme geschlechtsunabhängig mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Tages- und Beschäftigungsstruktur verlassen, werden wiederum in zwei Gruppen unterteilt, die in Abbildung 2-1 in grün bzw. violett dargestellt sind. In der grünen Gruppe sind jene Personen zusammengefasst, die 15 Jahre und länger aktiv in der Tages- und Beschäftigungsstruktur tätig waren und damit im fiktiven Alternativ-System einen Anspruch auf Eigenpension erwerben würden, während sie im Ist-System weiterhin lediglich ihre Einkommensersatzleistungen erhalten. Diese Gruppe umfasst vor allem typische Fälle, die ab dem Jahr 2036 und mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Jene Personen, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht die entsprechende Anzahl an Beitragsjahren erwerben oder jene, die nicht dauerhaft im Werkstattssystem verbleiben, scheiden ohne Pensionsansprüche aus ihrer aktiven Zeit in der Werkstatt aus und sind in der Abbildung 2-1 in der violett unterlegten Gruppe zu finden³. Bei den Berechnungen werden diese Personen nicht weiter berücksichtigt, da sie sowohl im Ist-System als auch im Alternativ-System gleich hohe Einnahmen bzw. Ausgaben und damit verbundene Finanzflüsse haben und sich somit im Systemvergleich aufheben.

³ Sogenannte Frühaussteiger:innen, d.h. Personen, die vor der Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Werkstattssystem austreten, werden nicht gesondert dargestellt. Diese wurden bereits in den Prognoseberechnungen und darin zu findenden Fluktuationen in Form von Aus- und Eintritten mit ca. 12 % berücksichtigt (siehe Kapitel 9.3.2). Vergleichsdaten, die einen Hinweis auf einen möglichen Anteil zu frühzeitigen Austritten geben können, standen dem Studienteam nur seitens des FSW in Wien zur Verfügung. Diesen zufolge lag der Anteil an Frühaussteiger:innen zwischen 2020 und 2022 bei ca. 8 %. In der vorliegenden Studie wurden somit mehr Frühaussteiger:innen berücksichtigt. Diese Diskrepanz wird seitens des Studienteams akzeptiert, da Wiener Daten nicht für alle Bundesländer repräsentativ sind und hier Schwankungen zu erwarten sind.

ABBILDUNG 2-1: VERTEILUNGSLOGIK DER PERSONEN IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN NACH AKTIVZEIT IN DER WERKSTATT BZW. ZEIT IM RUHESTAND/PENSION IM JAHR 2020



2.3.3 Prognose

Der Prognosezeitraum umfasst 55 Jahre. Wie bereits erwähnt, orientiert sich dieser an der Lebenserwartung bzw. dem daraus errechneten Sterbejahr der jüngsten im Datensatz zu findenden Person. Für die Ermittlung der Lebenserwartung bzw. dem Sterbejahr wurde die Sterbetafel von Invaliditätspensionsbeziehenden der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) hinzugezogen. Neben einer geschlechtsspezifischen Unterscheidung wurden auch spezifische Sterbetafeln für die Jahre 2020⁴, 2030⁵ sowie 2040⁶ seitens des Studienteams gebildet. Solcherart sollten Abweichungen in der Lebenserwartung von später geborenen Jahrgängen minimiert werden. Das Sterbejahr der einzelnen Personen ist vor allem für die Ermittlung der Bezugsdauer von Einkommen bzw. Einkommensersatzleistungen nach Austritt aus dem Werkstattssystem relevant, da diese kürzer oder länger als der Prognosezeitraum (Jahr 2075) sein kann.

Im Ist-System werden die Abgänge der 65-Jährigen in den Ruhestand durch Neuzugänge ersetzt, um dieses stabil zu halten. Dabei wird die Bevölkerungsentwicklung (Statistik Austria 2022a) auf Bundesländerebene berücksichtigt. Bei einer positiven Bevölkerungsentwicklung kann dies teilweise zu einem Anstieg der

⁴ angewandt auf alle im System enthaltenen Personen zwischen den Jahren 2020 und 2029

⁵ angewandt auf alle Neuzugänge der Jahre 2030-2039

⁶ angewandt auf alle Neuzugänge der Jahre 2040-2075; eine feingliedrigere Unterteilung der Sterbetafel wurde hier nicht unternommen, da Abweichungen in der Lebenserwartung zwischen Sterbetafeln des Jahres 2040 und nachfolgenden Jahren sehr marginal sind bzw. in höheren Altersgruppen gering ausfallen und junge Altersgruppen eine Lebenserwartung haben, die den Betrachtungszeitraum (Jahr 2075) überschreitet

Personenzahl gegenüber dem Ausgangsjahr 2021 führen, da nicht nur die Abgänge nachbesetzt werden, sondern auch zusätzlich Personen in das System einsteigen. Im Falle eines Bevölkerungsrückgangs, der größer ist als die Anzahl der Abgänge aus dem System, wird jedoch ein Zugang von „0“ angenommen und keine weiteren Fälle aus dem Werkstattssystem herausgelöscht, da sonst eine im Werkstattssystem inkludierte Person willkürlich herausgenommen hätte werden müssen, was unlogisch ist.

Für die Altersverteilung der Neuzugänge sowie deren Eintrittsalter wurden entsprechende vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellte Daten herangezogen. Der Datensatz umfasste die Altersverteilung der Personen beim Eintritt in das Werkstattssystem in den letzten 60 Jahren. Anhand der Daten wurden seitens des Studienteams Wahrscheinlichkeiten für das jeweilige Eintrittsalter berechnet und auf die Neuzugänge angewandt.

Die den Neuzugängen zugewiesenen Leistungsbezüge orientieren sich an der Gesamtverteilung der Leistungen des Ist-Standes im Jahr 2020. Dementsprechend wird dem Gros der Leistungsbezieher:innen ein Pflegegeldbezug bzw. der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe zugewiesen.

Alle Prognoseberechnungen wurden mit Nominaldaten aus dem Jahr 2020 durchgeführt mit der Annahme, dass sich die Inflationsanpassung von Leistungen mittels eines Anpassungsfaktors und die Abzinsung von künftigen Leistungen gegenseitig aufheben würden.

2.3.4 Alternativ-System - Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung

Das Alternativ-System baut auf den Daten des Ist-Systems sowie deren Prognose auf. Mit der Umstellung des Systems, die in der vorliegenden Studie mit 1. Jänner 2021 angenommen wird, wird in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes aus dem Jahr 2021 eingeführt, die einem Bruttolohn in der Höhe von 1.180 Euro entspricht, welcher 14-mal im Jahr ausbezahlt wird und sich solcherart netto ein Betrag in etwa der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes ergibt. Dieser Betrag erscheint sinnvoll, da er sowohl über der Geringfügigkeit als auch über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt und dadurch in den meisten Fällen keine weiteren Leistungen aus der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung bezogen werden müssen. Eine höhere Entlohnung wiederum würde kaum mehr zu systematischen Veränderungen führen, die in der vorliegenden Studie relevant sind. Die Entlohnung wird allen Personen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen unabhängig des Umfangs der erbrachten Leistungen gewährt.

Die Einführung des Entlohnungssystems führt gemäß den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen teilweise zum Entfall oder einer Reduktion von Einkommensersatzleistungen. So entfällt beispielsweise die Waisenpension bei

einem jährlichen Erwerbseinkommen (siehe Kapitel 9.3.6), das über der Ausgleichzulage liegt und die Invaliditätspension gebührt als Teilpension beim Übersteigen eines bestimmten Betrags (Wert 2022: € 1.283,29 brutto) (näheres Kapitel 9.3.3).

Da das Alternativ-System ein fiktives Szenario darstellt, wurden zu den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in gemeinsamen Gesprächen mit dem Auftraggeber zu Beginn der Studie zusätzliche Prämissen und Annahmen für die Berechnungen vorgeschlagen und festgelegt. Diese werden im Nachfolgenden aufgelistet.

- Eine sozialversicherungsrechtliche Entlohnung gebührt allen Personen, die in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig sind, unabhängig ihres Leistungsumfangs.
- Seitens der Trägerorganisationen werden keine parallelen Betreuungsstrukturen in Anlehnung an die bestehenden Tages- und Beschäftigungsstrukturen aufgebaut. Personen, die im Alternativ-System aus welchen Gründen auch immer das Werkstatt-System freiwillig verlassen, müssten in Wohneinrichtungen oder einem privaten Zuhause ihre Zeit verbringen.
- Leistungen, die einen erhöhten behinderungsbedingten Aufwand abdecken, wie der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe bei erheblicher Behinderung, bleiben bestehen.
- Beim Waisenpensionsbezug in Anlehnung an den § 252 Abs 2 Z 1 ASVG ist ein Zuverdienst von Menschen mit Behinderungen bis zum Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz ist möglich⁷. Eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit über diese Grenzen hinaus würde hingegen zum Wegfall der Waisenpension führen, wobei sie bei Beendigung der Erwerbstätigkeit wiederauflebt.
- Mit Vollendung des 65. Lebensjahres müssen die Person die Tages- und Beschäftigungsstruktur verlassen, wohlwissentlich, dass im derzeit vorherrschenden System Personen sowohl vor dem 65. Lebensjahr die Werkstatt verlassen als auch über das 65. Lebensjahr hinaus die Werkstatt besuchen (können).
- Personen können mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bei Beantragung und Bezug einer Pension, die auf den erworbenen Versicherungszeiten im Rahmen der Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen basiert, nicht mehr in den Werkstätten verbleiben.
- Mit Vollendung des 65. Lebensjahres und dem Austritt aus dem Werkstattsystem erhalten Personen, die 15 Jahre und länger aktiv tätig waren, zu den Einkommensersatzleistungen auch eine Alterspension.

⁷ Die erst im Verlauf der Studie bekannt gewordene Verwaltungspraxis der PVA, dass der Bezug eines Einkommens über der eineinhalbfachen Höhe des geltenden Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes als Indiz für die Erwerbsfähigkeit gewertet wird, konnte aufgrund des Studienfortschritts nicht nachträglich aufgenommen werden. Somit wurde die ursprüngliche Annahme beibehalten. Eine Orientierung an dem 1,5-fachen AZ-Richtsatz hätte Mehreinnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie für den Bund zur Folge und gleichzeitig Mehrausgaben für die Sozialversicherung.

-
- Die Möglichkeit des Bezugs einer Invaliditätspension nach zehn Beitragsjahren in der Pflichtversicherung aufgrund einer originären Invalidität wurde in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt,⁸ unter der Prämisse, dass, wie bereits angeführt, keine neue Parallelstrukturen zu den bestehenden Tages- und Beschäftigungsstrukturen aufgebaut werden, die dann für Personen, die aufgrund der originären Invalidität Invaliditätspension erhalten und aus den Werkstätten austreten müssten, zur Verfügung stehen würden. Vielmehr wird von der derzeit gängigen Praxis ausgegangen, dass Personen, die die ausgeübte Tätigkeit nicht weiter im ursprünglichen Umfang leisten können, den Stundenumfang reduzieren oder die Tätigkeit wechseln. Darüber hinaus schätzt es das Studienteam als unwahrscheinlich ein, dass Personen, die derzeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen beschäftigt sind und eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung ihrer Tätigkeit anstreben, frühzeitig aus dieser Beschäftigung austreten wollen⁹. Immerhin handelt es sich für die allermeisten Personen um ihre primäre Tagesbeschäftigung, der sie unabhängig von der Einkommenshöhe nachgehen wollen.
 - Die Basis für die zukünftige Pensionshöhe bildet die sozialversicherungsrechtliche Entlohnung zuzüglich etwaiger Ausgleichszulagen und Boni für Langzeitversicherte.

Die genauen Berechnungswege sowie die dahinterstehenden Annahmen sind im Kapitel 9 dargestellt.

⁸ Gemäß Abs 7 des § 255 ASVG hat der Gesetzgeber die Regelung getroffen, dass nunmehr ein Versicherter auch bei „originärer Invalidität“ einen Anspruch auf Invaliditätspension erwerben kann, wenn er tatsächlich einer Beschäftigung nachgeht und hierbei mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erwirbt.

⁹ Die Berücksichtigung der Möglichkeit Invaliditätspension aufgrund einer originären Invalidität nach 10 Jahren zu beziehen und weiterhin in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig zu sein, hätte in den hier vorliegenden Berechnungen vor allem zur Folge, dass die Menschen mit Behinderungen neben der Entlohnung auch ein Teil-IP erhalten und somit Mehreinnahmen haben, aber gleichzeitig auch mehr Ausgaben in Form von Kostenbeiträgen an die Länder und Lohnsteuerabgaben an den Bund. Zudem würden auch die Ausgaben der Sozialversicherung durch die Erhöhung der Pensionsbezieher:innen steigen.

3 Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie ihre Einkommenslage im Jahr 2020

Im nachfolgenden Kapitel wird die Personengruppe im übermittelten Datensatz nach Bereinigung, Plausibilisierung und Ergänzung näher dargestellt.

Wie der nachfolgenden Tabelle 3-1 zu entnehmen ist, ist der Großteil der Personen in Niederösterreich wohnhaft (rd. 20 %), gefolgt von jenen aus Oberösterreich (rd. 18 %) und Wien (rd. 18 %). Insgesamt macht die Gruppe der Personen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen im Jahr 2020 knapp 2,8 % der Gesamtbevölkerung aus.

TABELLE 3-1: VERTEILUNG DES DATENSATZES ZU PERSONEN IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN 2020 NACH BUNDESLAND

Bgld	K	NÖ	OÖ	Sbg	Stm	T	Vbg	W	Gesamt
824	1 378	5 454	5 157	1 531	4 688	2 719	1 246	5 016	28 013
2,9%	4,9%	19,5%	18,4%	5,5%	16,7%	9,7%	4,4%	17,9%	100,0%
0,28% d. Bev.	0,25% d. Bev.	0,32% d. Bev.	0,34% d. Bev.	0,27% d. Bev.	0,38% d. Bev.	0,36% d. Bev.	0,31% d. Bev.	0,26% d. Bev.	0,31% d. Bev.

Die Altersverteilung der Personen in Tabelle 3-2, die sich an der Gruppierung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose der Statistik Austria orientiert (Statistik Austria 2022a), zeigt, dass mehr als die Hälfte der Personen mit Behinderung in Werkstätten im Jahr 2020 zwischen 20 und 44 Jahre alt war. Knapp 90 % der Personen waren zwischen 20 und 64 Jahre alt. Etwas mehr als 1.100 Personen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen waren im Pensionsalter.

TABELLE 3-2: VERTEILUNG DES DATENSATZES ZU PERSONEN IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN 2020 NACH ALTERSGRUPPEN

Alter	15-19	20-44	45-64	65+	Gesamt
N	1 839	14 964	10 051	1 159	28 013
%-Verteilung	6,6%	53,4%	35,9%	4,1%	100,0%

Die nachfolgende Tabelle 3-3 zeigt die Auflistung der vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelten Einkommensquellen mit der jeweiligen Anzahl an Bezieher:innen für das Jahr 2020.

TABELLE 3-3: VERTEILUNG PERSONEN IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN IM JAHR 2020 NACH DEREN EINKOMMENSQUELLEN

Einkommensquelle	Ø €	N	%-Verteilung
Alterspension	12.849€	804	3%
Pflegegeld	6.681€	20.312	73%
IV-/EU-Pension	13.497€	4.220	15%
Krankengeld	3.872€	950	3%
Rehabilitationsgeld	16.943€	1.323	5%
Waisenpension	9.385€	6.604	24%
Versorgungsgenuss	11.551€	779	3%
Ruhegenuss	23.593€	60	< 1%
Mindestsicherung	11.281€	1.316	5%
Arbeitslosengeld	6.708€	1.303	5%
Heimopferrente	4.525€	95	< 1%
Witwenpension	10.849€	128	< 1%
Wochengeld	5.231€	6	< 1%
Geringfügig/Freie/ Geringfügig freie	1.996€	586	2%
Unselbständig beschäftigt	8.916€	833	3%
Selbständig beschäftigt	11.237€	32	< 1%
Familienbeihilfe ¹⁰	< 19= 1.698€ > 19= 1.981,20€	19.907	71%
Erhöhungsbetrag Familienbeihilfe	1.871€	19.907	71%
Taschengeld ¹¹	798€	28.013	100%

Anmerkung: Die Datenplausibilisierung seitens des Studienteams hat aufgezeigt, dass in den vom DV der österr. SV übermittelten Daten zu Invaliditäts-, Alters- und Waisenpensionen die Ausgleichszulagen (AZ) berücksichtigt wurde. Aufgrund fehlender Informationen zur jeweiligen Pensionshöhe auf Individualebene bestand für das Studienteam nicht die Möglichkeit, die AZ herauszurechnen.

¹⁰ Familienbeihilfe und Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe sind Fixbeträge und wurden nachträglich ergänzt.

¹¹ Das Taschengeld wurde nachträglich ergänzt.

Der Großteil der identifizierten Personen bezog 2020 Pflegegeld (73 %) gefolgt von der erhöhten Familienbeihilfe (71%) und der Waisen- bzw. der Invaliditätspension (24 % bzw. 15 %). Ein geringer Prozentsatz der Personen bezog auch ein Einkommen aus Beschäftigungsverhältnissen.

Wie bereits dargelegt enthielt der seitens der Sozialversicherung übermittelte Datensatz keine Informationen zur erhöhten Familienbeihilfe, da die Daten hierzu beim Finanzamt vorliegen. Ebenso fehlten die Informationen zur Höhe des Taschengeldes. Diese Daten wurden seitens des Studienteams unter Berücksichtigung entsprechender gesetzlicher Regelungen sowie bundeslandspezifischer Unterschiede im Datensatz ergänzt (vgl. Anhang 9). Darüber hinaus wurden auch die übermittelten Beträge beim Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld adaptiert, da es sich bei den beim Dachverband der Sozialversicherungsträger vorliegenden Daten lediglich um Bemessungsgrundlagen handelt, von denen dann das Krankengeld bzw. Rehabilitationsgeld berechnet wird (vgl. Kapitel 9.3.1 und 9.3.2).

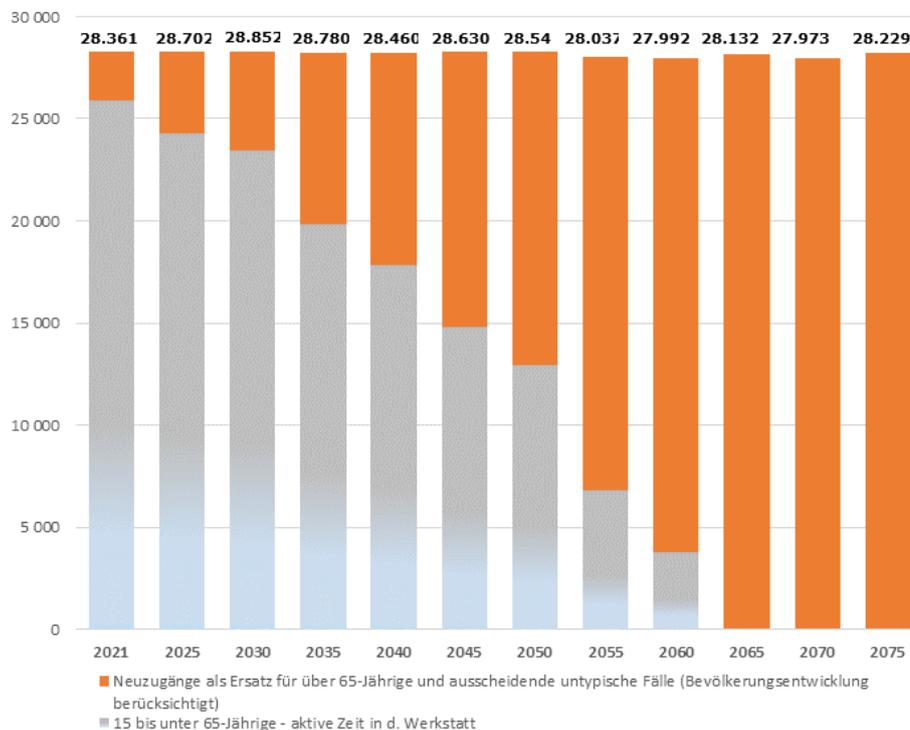
4 Prognose Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen – 55 Jahre

Der Prognosezeitraum der hier vorliegenden Studie erstreckt sich ausgehend vom vorliegenden Datensatz aus dem Jahr 2020, vom Start eines fiktiven Systemwechsels mit Beginn des Jahres 2021 bis zum Ende des Jahres 2075, was dem Sterbejahr der jüngsten im Datensatz ermittelten Person entspricht.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Prognose von einem stabilen Werkstattssystem ausgegangen und entsprechend keine Änderungen gegenüber dem derzeitigen System angenommen. Personen, die aus der aktiven Zeit in der Werkstatt ausscheiden, wurden entsprechend mit Neuzugängen nachbesetzt. Dies betrifft in erster Linie Personen, die das 65. Lebensjahr vollendeten. Bei der Prognose wurden weiters bundesländerspezifische Bevölkerungsentwicklungen berücksichtigt. Im Falle einer negativen Bevölkerungsentwicklung, welche die Anzahl der Austritte übersteigt und somit zu einer noch stärkeren Reduktion der Personenanzahl im aktiven Werkstattssystem führen würde, wurden allerdings keine Plätze in der Werkstatt und somit Beschäftigte in diesen abgebaut. In diesen Fällen wurde ein Zugang von Null angenommen und keine Personen aus dem aktiven System gelöscht.

Anhand dieser Berechnungen ergibt sich für den Beobachtungszeitraum die nachfolgende, in der Abbildung 4-1 dargestellte Entwicklung der Personen im aktiven Werkstattssystem.

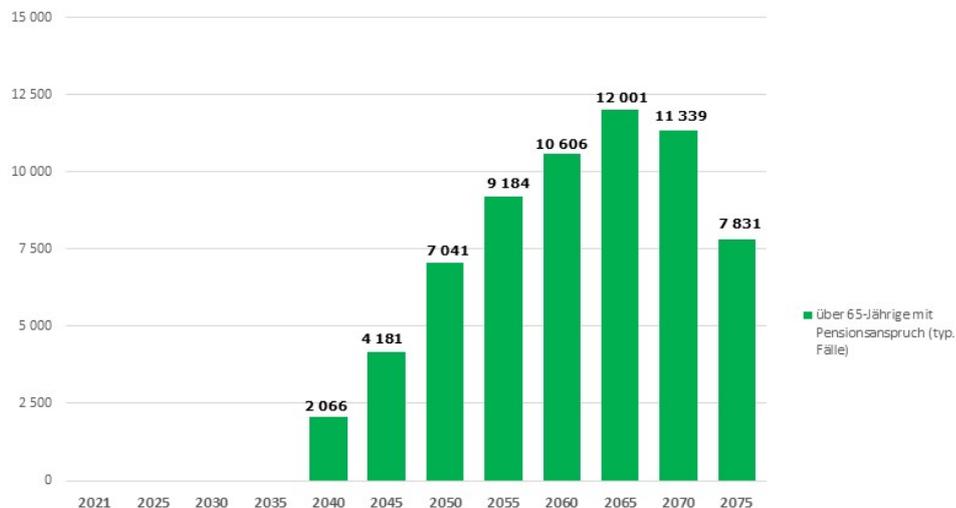
ABBILDUNG 4-1: ENTWICKLUNG DER PERSONENANZAHL IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN IM PROGNOSEZEITRAUM VON 55 JAHREN



Aus der Abbildung 4-1 ist die leicht schwankende Bevölkerungsentwicklung über den Zeitraum ersichtlich, sowie eine stetige Zunahme der Neuzugänge in die Werkstätten, die beginnend mit dem Jahr 2021 ins System einsteigen und die Austritte (v.a. Pensionsantritte) ersetzen. Mit dem Jahr 2065 verlässt die jüngste im Ist-Datensatz befindliche Person das Werkstattdsystem. Ab diesem Zeitpunkt befinden sich nur Neuzugänge im System.

Gemäß den Annahmen verlassen bereits mit dem Jahr 2021 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Werkstatt. Zu Beginn sind dies vor allem Personen, welche die im Rahmen der Systemumstellung geforderten 15 aktiven Jahre in der Werkstatt nicht erreicht haben und somit, basierend auf der bestehenden Rechtslage, in weiterer Folge im Alternativ-System keinen Anspruch auf Eigenpension hätten. Diese Personengruppe würde bei Systemumstellung somit im Ist- und im Alternativ-System die gleichen Leistungen mit gleichen Eurobeträgen beziehen. Nachdem in der vorliegenden Betrachtung in erster Linie die Differenzen zwischen den beiden Systemen von Interesse sind, ist diese Personengruppe für die Berechnungen im Rahmen der Studie nicht von Relevanz. Erst mit dem Jahr 2036 verlassen Personen mit Anspruch auf Eigenpension das aktive Werkstattdsystem und werden berücksichtigt. In der nachfolgenden Abbildung 4-2 ist die Entwicklung der Gruppe der 65-Jährigen und älter mit Anspruch auf Eigenpension dargestellt.

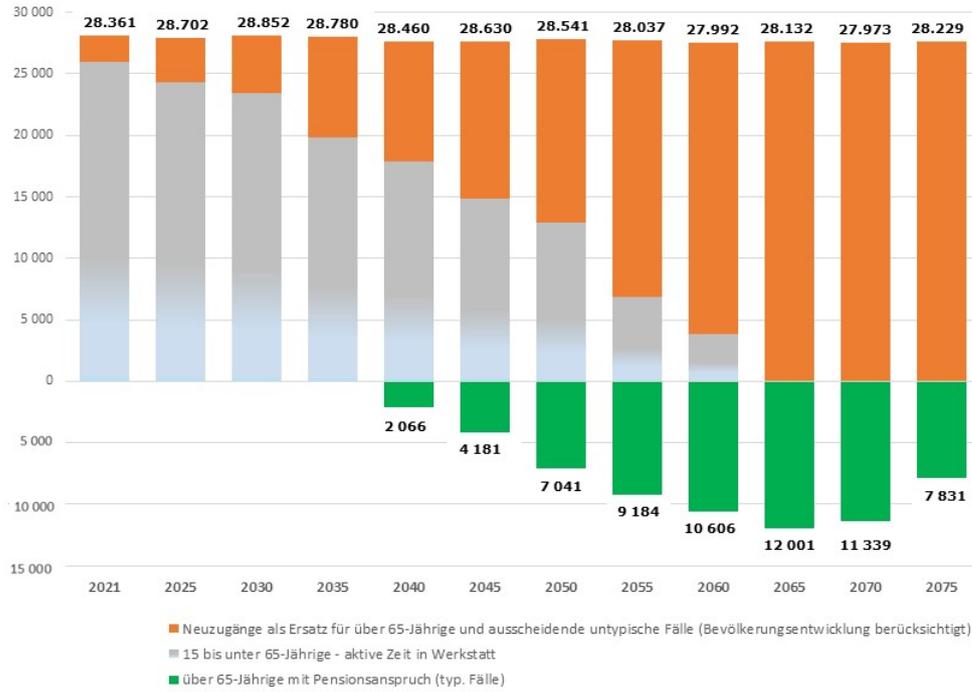
ABBILDUNG 4-2: ENTWICKLUNG DER GESAMTANZAHL DER ÜBER 65-JÄHRIGEN AUS TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION IM PROGNOSEZEITRAUM VON 55 JAHREN



Entsprechend der Abbildung 4-2 erreichen die Austritte im Jahr 2065 ihren Höhepunkt. Rund 12.000 Personen, die mit Beginn des Beobachtungszeitraums in der Tages- und Beschäftigungsstruktur tätig waren und einen Pensionsanspruch erworben haben, befinden sich in diesem Jahr im Ruhestand.

Die nachfolgende Abbildung 4-3 umfasst ein Gesamtbild aller drei Gruppen im Zeitraum 2021 bis 2075, wie sie vorab in der Abbildung 4-1 sowie der Abbildung 4-2 dargestellt wurde. Neben der Entwicklung der Beschäftigten im Werkstattssystem im Beobachtungszeitraum ist auch die Gruppe der 65-Jährigen und älter mit Anspruch auf Eigenpension, die aus der Werkstatt austreten und im Ruhestand sind, integriert. Diese Gruppen stellen auch die Grundlage für die nachfolgenden Berechnungen im Ist- bzw. Alternativ-System.

ABBILDUNG 4-3: ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER NEUZUGÄNGE UND DER BESCHÄFTIGTEN IN TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUREN SOWIE DIE DER 65-JÄHRIGEN UND ÄLTER MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION IM ZEITRAUM VON 55 JAHREN



5 Kostenverteilung im Ist-System sowie die dahinterliegenden Finanzflüsse

Das nachfolgende Kapitel widmet sich den zentralen Ergebnissen dieser Studie und umfasst die Darstellung der Kosten bzw. der Kostenverteilung im Ist-System zwischen den fünf zentralen Stakeholdern in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen: Menschen mit Behinderungen, Träger, Länder, Bund sowie Sozialversicherung.

Bei der Darstellung und den Berechnungen werden nur jene finanziellen Leistungen berücksichtigt und in Finanzflüssen dargestellt, die auch von den Betroffenen im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit in der Werkstatt bezogen werden können, aus dieser Tätigkeit resultieren oder nach der aktiven Tätigkeit wieder aufleben können. Wie in der Abbildung 5-1, die das Ist-System im Sinne des vorliegenden Projekts abbildet, erhalten Menschen mit Behinderungen (MmB) im derzeitigen Werkstattssystem im Rahmen ihrer Tätigkeit seitens der Trägerorganisationen (Träger), bei denen sie betreut werden, ein Taschengeld. Diese Ausgaben werden den Trägern seitens der Länder im Rahmen der landesgesetzlichen Vereinbarungen gemeinsam mit Förderungen für ihre Betreuungsleistungen in Form von Fördersätzen oder Pauschalbeträgen¹² erstattet. Die Länder wiederum erhalten Kostenbeiträge vonseiten der Menschen mit Behinderungen. Personen, die in Tages- und Beschäftigungsstrukturen betreut werden und gegebenenfalls auch im Bereich Wohnen Leistungen beziehen müssen Kostenbeiträge an die Länder entrichten. Direkt vom Land an die Menschen mit Behinderungen fließen Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung.

Weitere Einnahmequellen für die Personen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen stellen Einkommensersatzleistungen, wie beispielweise eine Alters-, Waisen- oder Invaliditätspension sowie Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld dar, die seitens der Sozialversicherung (SV) ausbezahlt werden. Hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge werden bei den Pensionen die abgezogenen Beträge von den Pensionsversicherungsträgern, mit sogenannten Hebesätzen erhöht, an die Krankenversicherung überwiesen. Beim Rehabilitationsgeldbezug hingegen wird der Leistungsaufwand, die Krankenversicherungsbeiträge sowie ein pauschalierter Verwaltungskostenbeitrag von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung ersetzt. Beim Krankengeldbezug ist kein Krankenversi-

¹² Da diese Förderungen sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System identisch sind und somit im Rahmen der Gegenrechnung wegfallen würden, sind sie kein Bestandteil der hier vorliegenden Berechnungen.

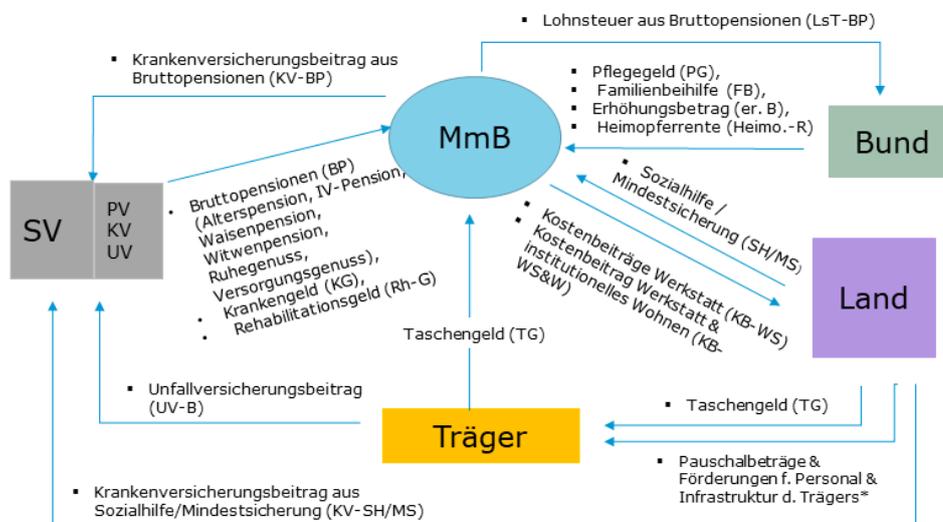
cherungsbeitrag zu leisten. Die Waisenpension ist trotz Krankenversicherungsschutz vom Krankenversicherungsbeitrag ausgenommen. Da in der vorliegenden Studie die Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung unter dem einheitlichen Dach der Sozialversicherung betrachtet werden, sind allfällige interne Finanzflüsse zwischen den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht in der Grafik abgebildet. Aus diesem Grund werden die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Rehabilitationsgeld beispielsweise auch nicht ausgewiesen. Dargestellt werden nur die Krankenversicherungsbeiträge aus den Bruttopensionen sowie jene aus der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, die von den Ländern abgeführt werden.

An den Bund fließt die Lohnsteuer aus Bruttopensionen. Von diesem wiederum werden das Pflegegeld, die Familienbeihilfe bzw. der Erhöhungsbetrag sowie die Heimopferrente ausbezahlt.

Einnahmequellen wie Arbeitslosengeld, Wochengeld oder Einkünfte der Personen aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft fanden hingegen keinen Eingang in die Berechnungen da sie, wie bereits angeführt, nicht aus der direkten Tätigkeit in der Werkstatt resultieren bzw. deren Bezugsberechtigungen nach der aktiven Tätigkeit nicht wieder aufleben können. Diese Einkünfte wären auch lediglich in Sonderfällen geringen Umfangs von Relevanz.

In der nachfolgenden Abbildung 5-1 sind die Finanzflüsse im Ist-System, wie oben beschrieben, abgebildet.

ABBILDUNG 5-1: BESCHREIBENDE DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM - AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT TASCHENGELDBEZUG



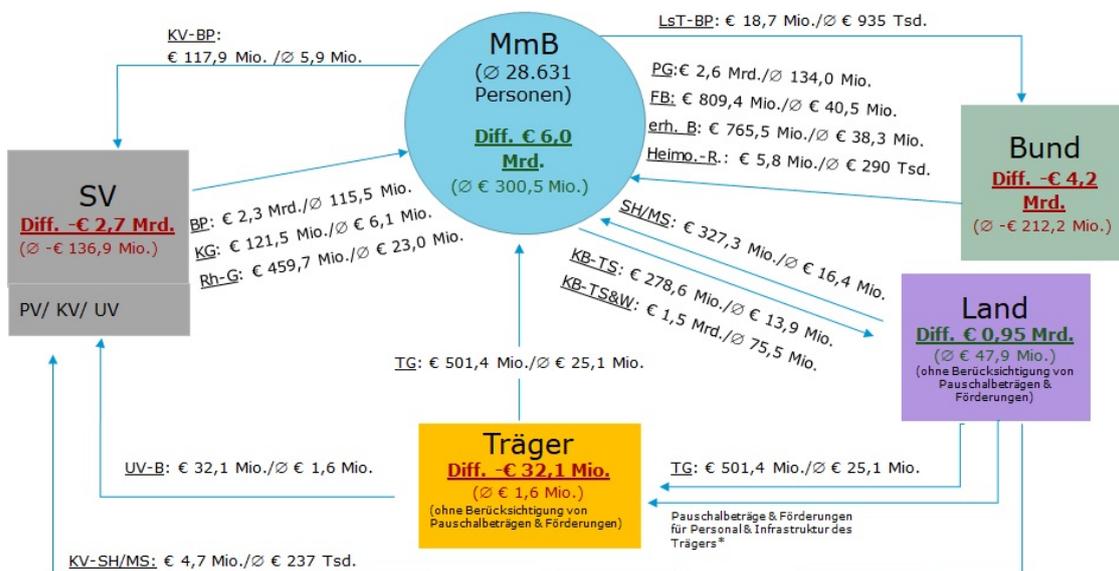
* Da diese Förderungen sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System identisch sind und somit im Rahmen der Gegenrechnung wegfallen würden, sind sie kein Bestandteil der in dieser Studie vorgenommenen Berechnungen.

Im nachfolgenden Unterkapiteln 5.1 und 5.2 wird auf die Finanzflüsse der Altersgruppe der 15- bis unter 65-Jährigen während ihrer aktiven Zeit in der Werkstatt eingegangen. Diese werden sowohl für den Prognosezeitraum von 20 Jahren als auch 55 Jahren dargestellt. Dies ermöglicht vor allem die mittel- wie auch die langfristigen Entwicklungen der Finanzflüsse für die einzelnen Akteur:innen sichtbar zu machen.

5.1 Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 20 Jahre

Auf die nächsten 20 Jahre betrachtet ergeben sich für die Gruppe der 15- bis unter 65-Jährigen nachfolgende, in der Abbildung 5-2 dargestellten Finanzflüsse. Diese enthalten neben den Jahressummen über den Prognosezeitraum auch die durchschnittlichen Jahresbeträge.

ABBILDUNG 5-2: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT TASCHENGELDBEZUG- PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 20 Jahre (2021-2040) /Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 15- bis 64-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenspension) inkl. AZ; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben

Aus der Abbildung 5-2 wird ersichtlich, dass im Falle der Weiterführung des jetzigen Werkstattsystems bis zum Jahr 2040 die Einnahmen der Menschen mit Behinderungen deren Ausgaben in Summe rund 6 Mrd. Euro bzw. rund 300 Mio. Euro im 20-Jahresdurchschnitt übersteigen werden. Das Gros der Einnahmen stammt aus den (Brutto)Pensionen sowie dem Pflegegeld (€ 2,3 Mrd. bzw. € 2,6 Mrd.). Knapp 1,6 Mrd. Euro umfassen die Einnahmen aus der erhöhten Familien-

beihilfe, wobei hier die Familienbeihilfe (€ 809,4 Mio.) sowie der Erhöhungsbetrag (€ 765,5 Mio.) zusammengefasst wurden. Etwas mehr als eine halbe Milliarde Euro erhalten die Personen in diesem Zeitraum als Vergütung für ihre Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen in Form von Taschengeld. Weitere Einnahmen in Form von Kranken- und Rehabilitationsgeld, der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung sowie der Heimopferrente machen in Summe knapp eine Mrd. Euro aus. Ausgabenseitig machen Kostenbeiträge in der Höhe von insgesamt knapp 1,8 Mrd. Euro das Gros aus. Hinzu kommen noch Beiträge an die Krankenversicherung von rund 118 Mio. Euro sowie Lohnsteuer aus Bruttopensionen von knapp 19 Mio. Euro.

Auch die Länder würden auf 20 Jahre betrachtet im jetzigen System eine positive Bilanz von knapp einer Milliarde Euro ziehen bzw. rund 47,9 Mio. Euro im 20-Jahresdurchschnitt. Deren Gesamtausgaben in der Höhe von etwas mehr als 830 Mio. Euro in Form von Förderung der Ausgaben der Träger für das Taschengeld (€ 501,4 Mio.), Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung (€ 327,3 Mio.) sowie den diesbezüglichen Krankenversicherungsbeiträgen (€ 4,7 Mio.) stehen Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen in der Höhe von knapp 1,8 Mrd. Euro gegenüber.

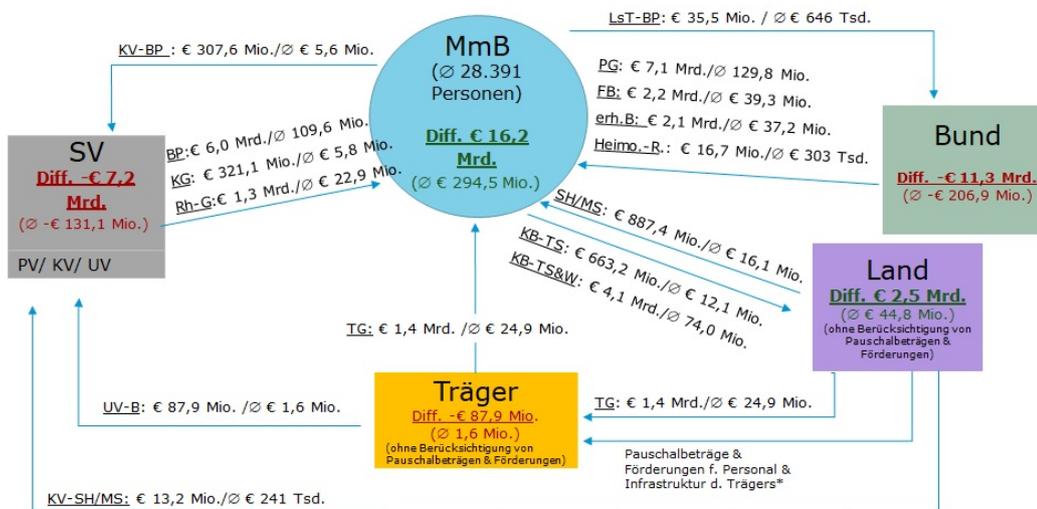
Für den Bund und die Sozialversicherung ergeben sich in der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben negative Effekte. Auf 20 Jahre betrachtet übersteigen die Ausgaben des Bundes in Form von Pflegegeld (rund € 2,6 Mrd.), die jedoch bei einem Systemwechsel unverändert bleiben, sowie jene für die erhöhte Familienbeihilfe (rd. € 1,6 Mrd.¹³) die Einnahmen aus der Lohnsteuer aus Bruttopensionen (€ 18,7 Mio.) um 4,2 Mrd. Euro bzw. um 212,2 Mio. Euro jährlich. Bei der Sozialversicherung zeigt sich eine Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 2,7 Mrd. Euro bzw. 134,9 Mio. Euro jährlich.

5.2 Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 55 Jahre

Wird der Beobachtungszeitraum auf 55 Jahre ausgeweitet, so zeigen sich für die fünf zentralen Akteur:innen nachfolgende, in der Abbildung 5-3 dargestellte Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sowie die jeweiligen Differenzen pro Akteur:in.

¹³ Familienbeihilfe (€ 809,4 Mio.) sowie der Erhöhungsbetrag (€ 765,5 Mio.) wurden hier zusammengezählt.

ABBILDUNG 5-3: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT TASCHENGELDBEZUG - PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 55 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 15- bis 64-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen d. Projekts nicht erhoben;

Entsprechend der Abbildung 5-3 übersteigen im Beobachtungszeitraum 2021 bis 2075 die Einnahmen der Menschen mit Behinderungen deren Ausgaben um rund 16 Mrd. Euro bzw. um 294,5 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt. Auch bei den Ländern ist über den Gesamtzeitraum eine positive Differenz von knapp 2,5 Mrd. Euro bzw. 44,8 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt zu verzeichnen, die aus Mehreinnahmen über Kostenbeiträge resultiert. So belaufen sich diese auf mehr als 4,7 Mrd. Euro, denen Ausgaben in Form von Taschengeld in der Höhe von 1,4 Mrd. Euro, Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung an Menschen mit Behinderungen in Werkstätten in Höhe von knapp 890 Mio. Euro sowie den diesbezüglichen Krankenversicherungsbeiträgen in der Höhe von 13,2 Mio. Euro gegenüberstehen.

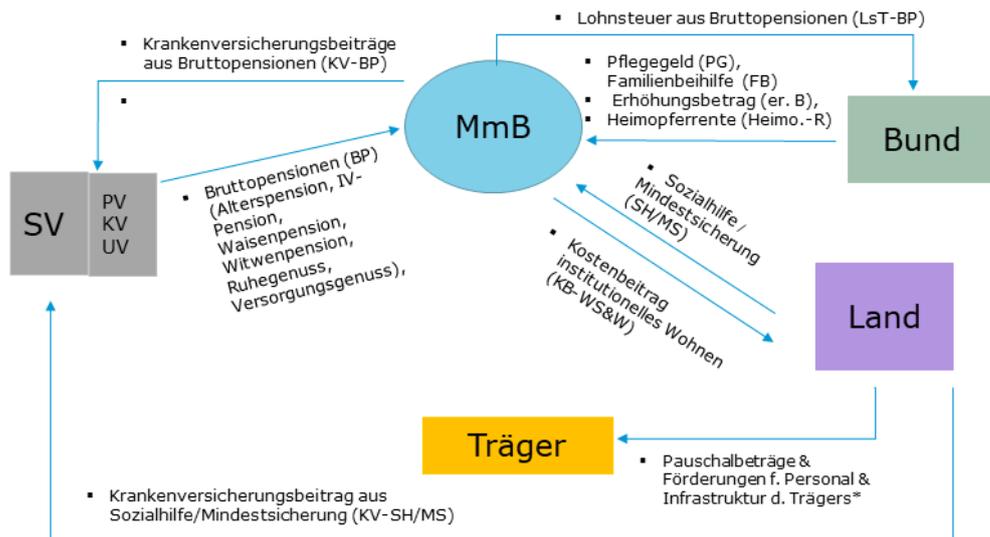
Beim Bund führen die Auszahlungen des Pflegegeldes sowie der erhöhten Familienbeihilfe an Beschäftigte in Tagesstrukturen gegenüber den Einnahmen aus der Lohnsteuer aus Bruttopensionen auch über 55 Jahre betrachtet zu einer negativen Differenz von mehr als 11 Mrd. Euro bzw. 206,9 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt. Bei der Sozialversicherung führen die Auszahlung der Pensionen sowie des Rehabilitationsgeldes an die Beschäftigten in den Werkstätten zwischen 2021 und 2075, im Vergleich zu den Einnahmen aus den diesbezüglichen Krankenversicherungsbeiträgen, zu einer Differenz von rund 7,2 Mrd. Euro bzw. knapp 131 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr.

5.3 Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands

Die hier dargestellte und für die Berechnungen relevante Gruppe, der über 65-Jährigen, umfasst jene Personen, die gemäß Kapitel 2.3.1 bzw. Abbildung 2-1 zu den typischen Fällen zählen und mit Beginn der Systemumstellung im Jahr 2021 bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres zumindest 15 Jahre aktiv in der Werkstatt tätig waren. Damit haben sie im Alternativ-System den Anspruch auf Eigenpension erworben und sind Bestandteil des hier vorliegenden Systemvergleichs. Entsprechend umfasst der Beobachtungszeitraum dieser Gruppe fünf Jahre (2036 bis 2040) sowie 40 Jahre (2036 bis 2075) bzw. den Zeitraum bis zum Sterbejahr, sollte dieses vor 2075 liegen.

Wie der nachstehenden Abbildung 5-4 zu entnehmen ist, umfassen die für diese Altersgruppe relevanten Finanzflüsse Einnahmen aus Bruttopensionen, dem Pflegegeld, der erhöhten Familienbeihilfe sowie Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung. Ausgabenseitig finden sich Kostenbeiträge für den Bereich Wohnen, die an die Länder fließen sowie Lohnsteuer bzw. Krankenversicherungsbeiträge aus Bruttopensionen (allenfalls inklusive Zulagen und Zuschüssen), die dem Bund bzw. der Sozialversicherung zugeordnet werden.

ABBILDUNG 5-4: BESCHREIBENDE DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM – RUHESTAND MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION



Anmerkungen: * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben

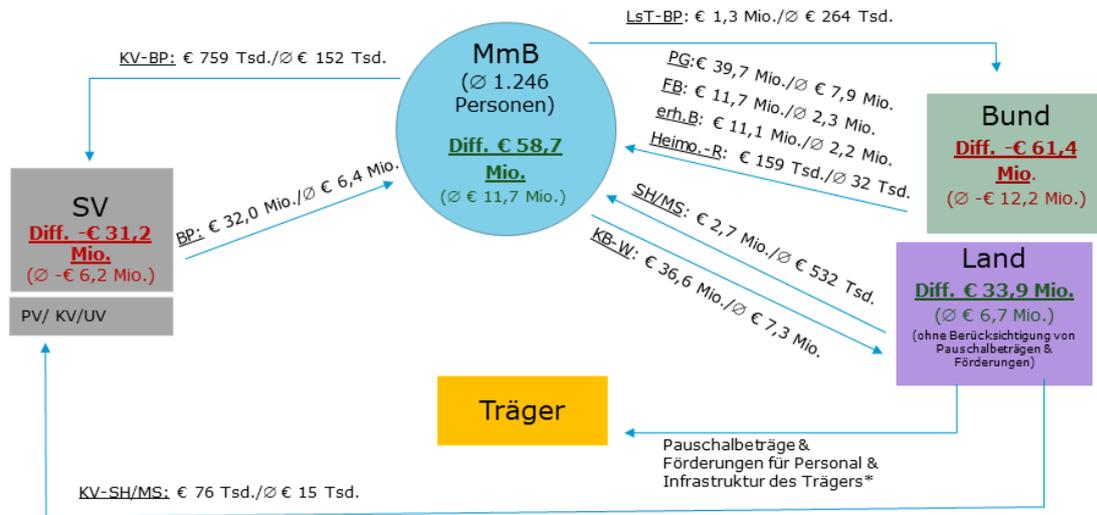
5.3.1 Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands – Prognosezeitraum 5 Jahre

Im ersten Beobachtungsjahr 2036 scheiden etwas mehr als 400 Personen aus ihrer aktiven Werkstattzeit aus und treten im Ist-System in den Ruhestand. Dabei erhalten sie mit Ausnahme des Taschengeldes weiterhin ihre bisherigen Einkommensersatzleistungen. Bis zum Jahr 2040 befinden sich in Summe etwas mehr als 2.060 Personen im Ruhestand. Der kurze Beobachtungszeitraum von fünf Jahren und die relativ geringe Anzahl an Personen spiegelt sich auch in den Dimensionen der Einnahmen und Ausgaben, wie sie in der Abbildung 5-5 dargestellt sind, wider.

Auch für diese Altersgruppe ergibt sich bei der Gegenüberstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben über den dargestellten Beobachtungszeitraum eine positive Differenz, die knapp 59 Mio. Euro umfasst bzw. 11,7 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt ausmacht. Die zentralen Einnahmen der Menschen mit Behinderungen in Form von Bruttopensionen, Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe führen zu Mehrausgaben der Sozialversicherung bzw. des Bundes im Vergleich zu deren Einnahmen, die sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen bzw. der Lohnsteuer aus den Bruttopensionen (allenfalls inklusive Zulagen und Zuschüssen) der Personen zusammensetzen (€ 759 Tsd. bzw. € 1,3 Mio.). Insgesamt weist der Bund eine negative Differenz von 61,4 Mio. Euro bzw. 12,2 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt und die Sozialversicherung von 31,2 Mio. Euro (Ø € 6,2 Mio.) auf.

Bei den Ländern führen weiterhin Einnahmen aus den Kostenbeiträgen, die bei rund 37 Mio. Euro liegen, trotz Auszahlungen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung sowie diesbezüglichen Krankenversicherungsbeiträgen in der Gesamthöhe von rund 2,7 Mio. Euro an Menschen mit Behinderungen, die aus dem Werkstattsystem in den Ruhestand eingetreten sind, zu einer positiven Bilanz von knapp 34 Mio. Euro bzw. 6,7 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

ABBILDUNG 5-5: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM – RUHESTAND MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION – PROGNOSEZEITRAUM 5 JAHRE



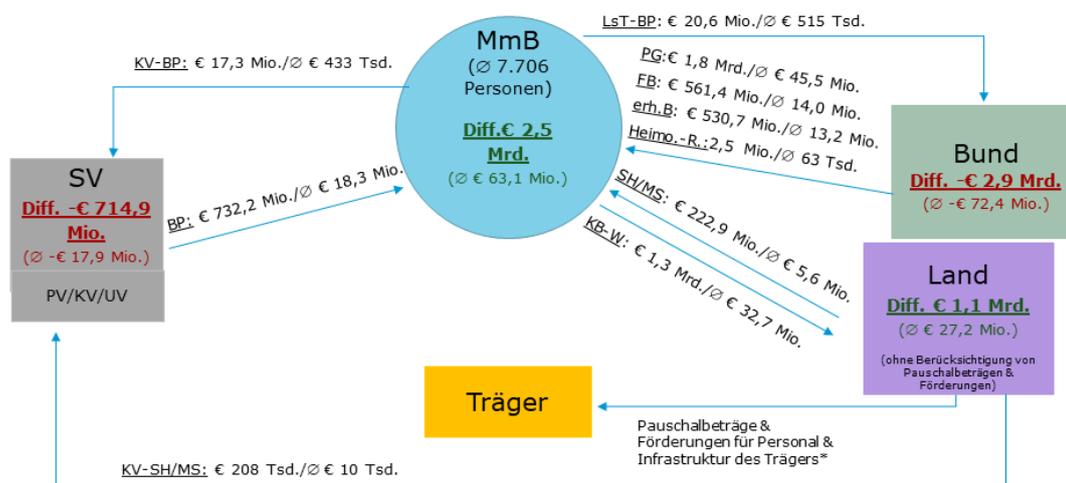
Anmerkungen: Alle Summen für 5 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 65-Jährigen und älter; BP (Alters-, IV- und Waisenspension) inkl. AZ; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen d. Projekts nicht erhoben

5.3.2 Finanzflüsse im Rahmen des Ruhestands – Prognosezeitraum 40 Jahre

Wird der gesamte Zeitraum von 40 Jahren für die relevante Gruppe der 65-Jährigen und älter betrachtet, profitieren sowohl die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch die Länder. In beiden Fällen zeigt sich bei der Gegenüberstellung derer Einnahmen und Ausgaben eine positive Bilanz. Durchschnittlich sind etwas mehr als 7.700 Personen im Jahr im System im Ruhestand zu finden, die weiterhin Einnahmen aus Bruttopensionen, dem Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe beziehen. Der deutliche Anstieg der durchschnittlichen Personenanzahl im Vergleich zum ersten Prognosezeitraum ist auf die deutliche Zunahme an Austritten aus dem Werkstattssystem sowie die damit einhergehende Anzahl an Personen im Ruhestand zurückzuführen (siehe Abbildung 4-2).

Im Hinblick auf die Einnahmen und Ausgaben der Personen zeigt sich, dass auf der Ausgabenseite die Kostenbeiträge an die Länder in der Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro den größten Posten für die Personengruppe darstellen. Insgesamt zeigt die Betrachtung über 40 Jahre, dass bei der Weiterführung des Ist-Systems die hier dargestellte Gruppe an Personen mit Behinderung ein Plus in der Höhe von 2,5 Mrd. Euro (€ 63,1 Mio. im Jahresdurchschnitt) und die Länder von etwas knapp einer Mrd. Euro (€ 27,2 Mio. im Jahresdurchschnitt) aufweisen würden. Beim Bund und der Sozialversicherung steigen die negativen Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt 2,9 Mrd. Euro bzw. 72,4 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt bzw. auf rund 715 Mio. Euro bzw. 17,9 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

ABBILDUNG 5-6: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM IST-SYSTEM – RUHESTAND MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION – PROGNOSEZEITRAUM 40 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 40 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 65-Jährigen und älter; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ, dadurch werden die finanziellen Beiträge des Bundes etwas unterschätzt und jene der SV überschätzt; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben

5.4 Zusammenfassende Gesamtdarstellung des Ist-Systems

Eine zusammenfassende Gesamtbetrachtung des Ist-Systems, unter Berücksichtigung sowohl der aktiv in den Werkstätten tätigen Personen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2) als auch jenen, die in Ruhestand sind (siehe Kapitel 0 und 5.3.2), ist in Tabelle 5-1 dargestellt. Im Falle der Weiterführung des bestehenden Werkstattdesystems für die nächsten 55 Jahre würden die dort tätigen Personen durchschnittlich 337,5 Mio. Euro pro Jahr Euro höhere Einnahmen als Ausgaben beziehen. Über den Gesamtzeitraum betrachtet entspricht das in Summe 18,6 Mrd. Euro. Der etwas höhere jährliche Durchschnitt über den längeren Zeitraum im Vergleich zu den 20 Jahren zwischen 2021 und 2040 liegt hauptsächlich daran, dass lediglich jene Personen im Ruhestand berücksichtigt wurden, die im Alternativ-System einen Eigenpensionsanspruch hätten. Nachdem dieser bei den ersten Personen erst nach 15 Jahren besteht, ist diese Gruppe in den ersten Jahren nicht bzw. unterrepräsentiert. Dieser Effekt zeigt sich bei allen Stakeholdern.

Bei den Ländern übersteigt zwischen 2021 und 2075 die Summe der Einnahmen jene der Ausgaben um 3,6 Mrd. Euro bzw. um 64,8 Mio. durchschnittlich im Jahr. Der Bund und die Sozialversicherung müssen hingegen im gesamten Beobachtungszeitraum Mehrausgaben in der Höhe von 14,2 Mrd. Euro bzw. 7,8 Mrd. Euro tätigen. Im Jahresdurchschnitt betrachtet umfassen diese rund 258,3 Mio. Euro beim Bund sowie 142,1 Mio. Euro bei der Sozialversicherung. Die Mehrausgaben bei den Trägern sind auf die Beiträge in der Unfallversicherung zurückzuführen,

welche im Gegensatz zu den Aufwänden für das Taschengeld nicht von den Förderungen der Länder abgegolten werden, sondern gemäß § 74 Abs. 3 Z 6 des ASVG von den Trägereinrichtungen zu tragen sind (ASVG 2023).

TABELLE 5-1: GESAMTDARSTELLUNG DER EINNAHMEN UND AUSGABEN IM IST-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT SOWIE RUHESTAND; PROGNOSEZEITRAUM 20 SOWIE 55 JAHRE

Menschen mit Behinderungen				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 8,1 Mrd.	€ 404,1 Mio.	€ 25,1 Mrd.	€ 456,6 Mio.
Ausgaben	€ 2,0 Mrd.	€ 98,4 Mio.	€ 6,4 Mrd.	€ 116,9 Mio.
Differenz -IST	€ 6,1 Mrd.	€ 305,7 Mio.	€ 18,7 Mrd.	€ 339,7 Mio.
Länder				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 1,8 Mrd.	€ 91,4 Mio.	€ 6,0 Mrd.	€ 109,9 Mio.
Ausgaben*	€ 836,2 Mio.	€ 41,8 Mio.	€ 2,5 Mrd.	€ 45,3 Mio.
Differenz - IST	€ 992,8 Mio.	€ 49,6 Mio.	€ 3,5 Mrd.	€ 64,5 Mio.
Bund				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 20,0 Mio.	€ 1,0 Mio.	€ 56,1 Mio.	€ 1,0 Mio.
Ausgaben	€ 4,3 Mrd.	€ 216,3 Mio.	€ 14,3 Mrd.	€ 259,7 Mio.
Differenz – IST	- €4,3 Mrd.	- € 215,3 Mio.	- € 14,2 Mrd.	- € 258,7 Mio.
Sozialversicherung				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 155,6 Mio.	€ 7,8 Mio.	€ 426,3 Mio.	€ 7,7 Mio.
Ausgaben	€ 2,9 Mrd.	€ 146,2 Mio.	€ 8,3 Mrd.	€ 151,8 Mio.
Differenz – IST	- €2,7 Mrd.	- € 138,4 Mio.	- € 7,9 Mrd.	- € 144,1 Mio.

Einrichtungen der Beschäftigungstherapie – „Träger“				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 501,4 Mio.	€ 25,1 Mio.	€ 1,4 Mrd.	€ 24,9 Mio.
Ausgaben	€ 533,5 Mio.	€ 26,7 Mio.	€ 1,5 Mrd.	€ 26,5 Mio.
Differenz – IST	- € 32,1 Mio.	- € 1,6 Mio.	- € 87,9 Mio.	- € 1,6 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; die in der Tabelle dargestellten Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige) und stellen nicht die Summe der in den Finanzflüssen dargestellten gerundeten Beträge. Daher kommt es tlw. zu Abweichungen.

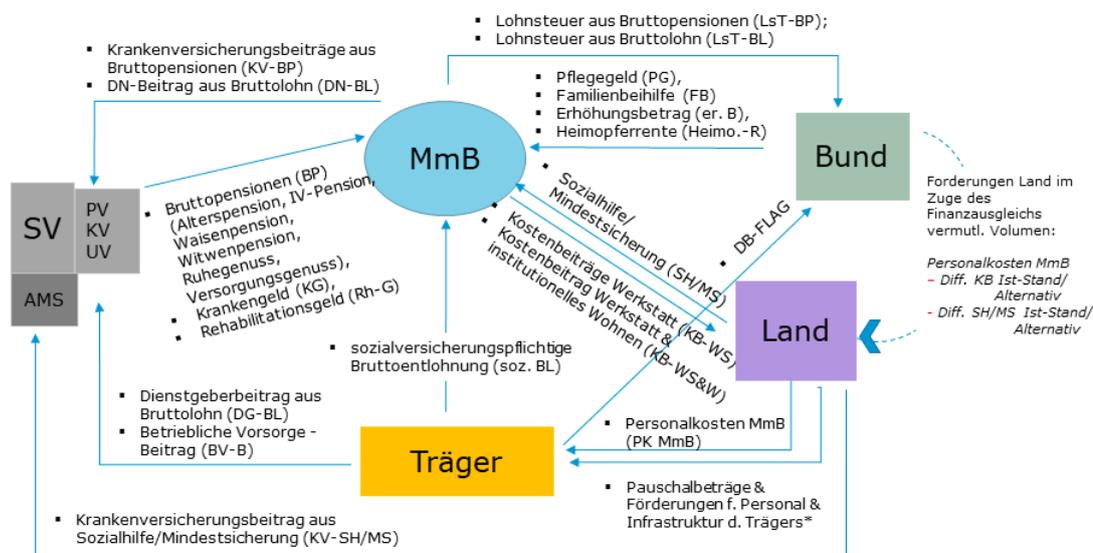
Insgesamt ist deutlich zu erkennen, dass im derzeitigen System die relevanten Finanzflüsse von Bund und Sozialversicherung an die Menschen mit Behinderungen fließen, die insgesamt klarerweise höhere Einnahmen als Ausgaben erzielen. Bei den Ländern sind die finanziellen Aufwendungen für die Sachleistungen nicht inkludiert, da sie im Ist-System wie auch im Alternativ-System gleich hoch wären. Dadurch kommt auch eine positive Einnahmen-Ausgabendifferenz zustande.

6 Kostenverteilung im Alternativ-System sowie die dahinterliegenden Finanzflüsse

Im fiktiven Alternativ-System wird entsprechend dem herangezogenen Datensatz aus dem Jahr 2020, mit 01. Jänner 2021 statt dem Taschengeld eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe von 1.180 Euro brutto (14-mal pro Jahr) eingeführt. Die restlichen Rahmenbedingungen bleiben gleich. Diese Systemänderung führt bei den Beschäftigten in der Werkstatt zu höheren Einnahmen über die Entlohnung jedoch auch zum Wegfall einiger Einkommenserstattleistungen wie beispielsweise der Waisenpension oder zu Kürzungen wie im Falle der Invaliditätspension. Gleichzeitig erschließen sich durch die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung für manche Akteur:innen, wie Bund oder Sozialversicherung, neue Einnahmequellen wie die Lohnsteuer aus Bruttoeinkommen oder Beiträge von Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen zur Sozialversicherung.

In Anlehnung an das bestehende System wird davon ausgegangen, dass das Entgelt für Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen von den Ländern an die Träger abgegolten wird, da die Trägerorganisationen dies keinesfalls aus eigenen Mitteln abdecken könnten. Die durch die nunmehr bestehenden Personalkosten für Menschen mit Behinderungen entstehenden Mehrausgaben für die Länder könnten im Rahmen des Finanzausgleichs eine Forderung der Länder an den Bund darstellen. Jedoch müssten in einer Gesamtbeurteilung auch die Mehreinnahmen der Länder über höhere Kostenbeiträge sowie auch der Rückgang an Auszahlungen an Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung mitberücksichtigt werden. In der nachfolgenden Abbildung 6-1 sind die wesentlichen Finanzflüsse im Alternativ-System abgebildet.

ABBILDUNG 6-1: BESCHREIBENDE DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT BEZUG EINER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ENTLOHNUNG



* Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben

Die Gruppe der 15- bis unter 65-Jährigen im fiktiven Alternativ-System entspricht in Hinblick auf die Anzahl und den Leistungsbezug jener im Ist-System. Wie bereits angeführt, kommt es mit der Einführung einer Entlohnung teilweise zu einem Wegfall oder Reduktion von Einkommensersatzleistungen. Weiterführende Erläuterung sind in den entsprechenden Unterkapiteln im Anhang (Kapitel 9) zu finden.

Auch für das Alternativ-System wird der Prognosezeitraum von 20 Jahren und 55 Jahren dargestellt, um vor allem die mittel- wie auch die langfristigen Entwicklungen der Finanzflüsse für die einzelnen Akteur:innen sichtbar zu machen.

6.1 Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 20 Jahre

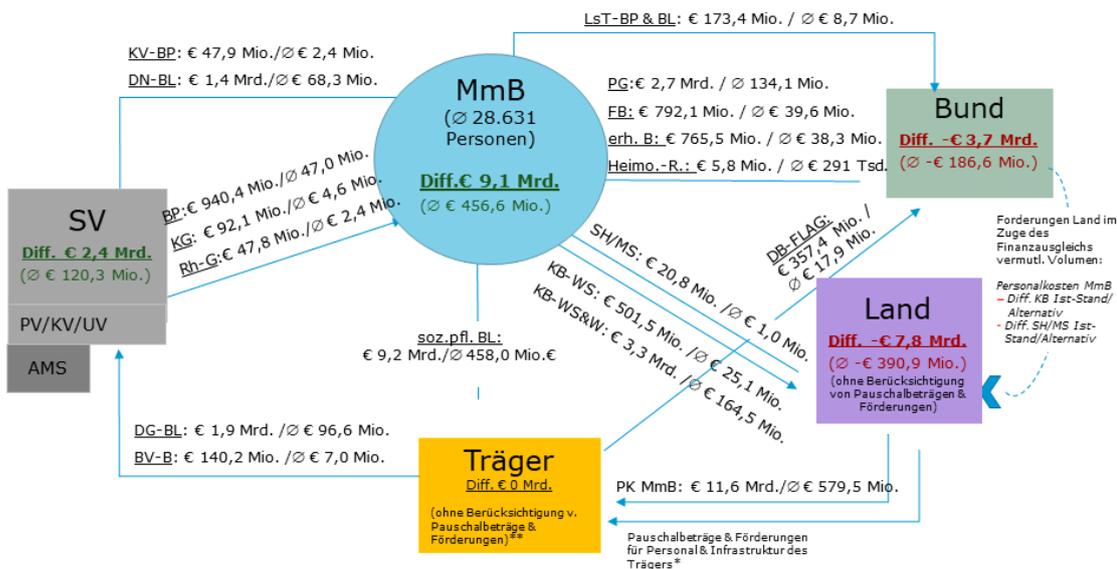
Im Beobachtungszeitraum von 20 Jahren (2021-2040) erhalten Menschen mit Behinderungen Einnahmen über die sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe von durchschnittlich 9,1 Mrd. Euro brutto bzw. rund 456,6 Mio. Euro brutto im Jahr. Neben den Einnahmen über das Pflegegeld in der Höhe von 2,7 Mrd. Euro sowie der erhöhten Familienbeihilfe von rund 1,6 Mrd. Euro, die vom Bund ausbezahlt werden, stellt das Entgelt nun die größte Einnahmequelle dar.

Wie bereits angeführt und in der Abbildung 6-2 dargestellt, wird das Entgelt, das von den Trägern ausbezahlt wird, diesen basierend auf den geltenden Rechts- bzw. Zuständigkeitslage von den Ländern als Personalkosten für Menschen mit

Behinderungen in der Höhe von rund 11,6 Mrd. Euro abgegolten, da die Träger neben dem Bruttoentgelt auch Beiträge der Dienstgeber:innen zur Sozialversicherung (€ 1,9 Mrd.) sowie Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse (€ 140,2 Mio.) zu entrichten haben. Diese Beiträge fließen wie die Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmer:innen aus den Bruttolöhnen in der Höhe von 1,4 Mrd. Euro sowie die Krankenversicherungsbeiträge aus den Bruttopensionen in der Höhe von rund 48 Mio. Euro zur Sozialversicherung. Diese hat wiederum im Beobachtungszeitraum von 20 Jahren im Alternativ-System Gesamtausgaben von rund einer Mrd. Euro, die in Form von Bruttopensionen (€ 940,4 Mio.), Krankengeld sowie Rehabilitationsgeld (rd. € 140 Mio.) an Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen ausbezahlt werden. Für den Bund bedeutet die Umstellung des Systems zum einen Mehreinnahmen über die Beiträge der Dienstnehmer:innen zum Familienlastenausgleichsfonds (€ 357,4 Mio.) sowie zum anderen über die Lohnsteuer aus den Bruttolöhnen, die sich gemeinsam mit jenen aus den Bruttopensionen auf 173,4 Mio. Euro belaufen bzw. 8,7 Mio. Euro im 20-Jahresschnitt. Die jeweiligen Bundesländer haben neben den bereits angeführten Personalkosten auch im Alternativ-System Ausgaben in der Form von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung zu tätigen. Allerdings fallen hier Beträge in geringerem Umfang an als im derzeitigen System, da sich der Kreis der Anspruchsberechtigten reduziert. Darüber hinaus sind Krankenversicherungsbeiträge im Alternativ-System nur in Einzelfällen seitens der Bundesländer zu entrichten, da durch die Einführung der sozialversicherungspflichtigen Entlohnung sowie den Bezug von Leistungen wie Rehabilitationsgeld oder Krankengeld für den Großteil der Personen Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung abgegolten werden. Aufgrund des sehr geringen Umfangs dieser Ausgaben, werden die diesbezüglichen Flüsse nicht in der Abbildung dargestellt. Gleichzeitig erhalten die Länder aufgrund der höheren Beitragsgrundlagen der Personen Mehreinnahmen über Kostenbeiträge. Über 20 Jahre betrachtet, belaufen sich diese nur für Beschäftigte in Werkstätten auf etwas mehr als eine halbe Milliarde Euro. Personen, die auch Leistungen im Bereich Wohnen in Anspruch nehmen, müssen insgesamt durchschnittlich 3,3 Mrd. Euro bzw. 164,5 Mio. Euro im Jahr entrichten.

Bei der Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben einzelner Akteur:innen zeigen sich nachfolgende Differenzen. Während Personen mit Behinderung auch im Alternativ-System netto höhere Einnahmen von rund 9,1 Mrd. Euro bzw. 456,6 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt erzielen können, haben die Länder im Alternativ-System um 7,8 Mrd. Euro höhere Ausgaben als Einnahmen (ohne Berücksichtigung des Finanzausgleichs) bzw. rund 390,9 Mio. Euro im 20-Jahresschnitt. Bei der Sozialversicherung wiederum ergibt sich durch die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung über entsprechende Beiträge eine positive Differenz von rund 2,4 Mrd. Euro bzw. 120,3 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr. Die Differenz für den Bund bleibt trotz neuer Einnahmequellen weiterhin negativ, jedoch in der Höhe von 3,7 Mrd. Euro (Ø €186,6 Mio.) und damit um eine Milliarde niedriger als im Ist-System (€ 4,3 Mrd.).

ABBILDUNG 6-2: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT BEZUG EINER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ENTLOHNUNG – PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE



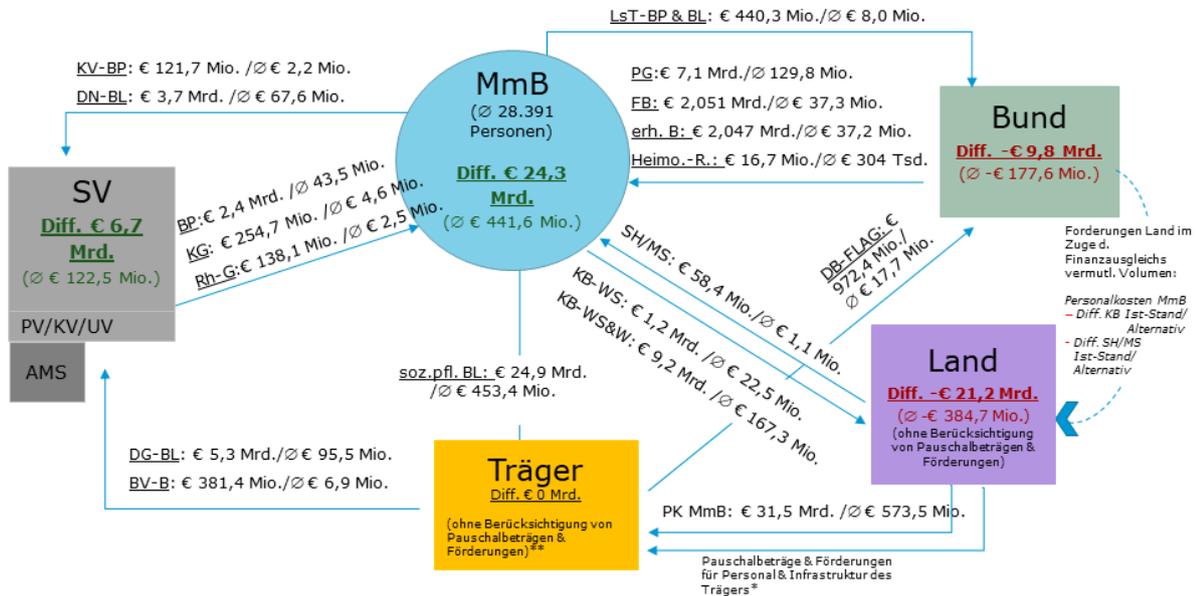
Anmerkungen: Alle Summen für 20 Jahre (2021-2040) / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 15- bis unter 65-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ, * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben; **Träger als „Durchläufer“; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

6.2 Finanzflüsse im Rahmen der aktiven Zeit in der Werkstatt - Prognosezeitraum 55 Jahre

Über den gesamten Beobachtungszeitraum von 2021 bis 2075 betrachtet, weisen Menschen mit Behinderungen während ihrer aktiven Zeit in den Werkstätten Mehreinnahmen von mehr als 24 Mrd. Euro auf bzw. 441,6 im Jahresdurchschnitt. Dabei umfassen ihre jährlichen Einnahmen über den Bruttolohn im Durchschnitt 453 Mio. Euro, jene über das Pflegegeld 129,8 Mio. Euro und über die erhöhte Familienbeihilfe rund 74 Mio. Euro. Die Mehrausgaben der Länder durch die Förderung der Personalkosten der Träger für den Bruttolohn der Menschen mit Behinderungen in der Gesamthöhe von 31,5 Mrd. Euro bzw. 573,5 Mio. Euro lassen im 55-Jahresschnitt die negative Gesamtdifferenz im Vergleich zum Ist-System auf 21,2 Mrd. Euro steigen bzw. auf 384,7 Mio. Euro im 55-Jahreschnitt. Die Beiträge von Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen von insgesamt knapp neun Milliarden Euro bzw. rund 160 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr führen bei der Sozialversicherung zu einer positiven Differenz der Einnahmen zu Ausgaben in der Höhe von 6,7 Mrd. Euro bzw. 122,5 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt. Der Bund weist über den Gesamtzeitraum eine negative Differenz von knapp 10 Mrd. Euro auf (Ø € 177,6 Mio.), die mehrheitlich auf den bereits angeführten Ausgaben im Bereich Pflegegeld und erhöhter Familienbeihilfe

in der Gesamthöhe von mehr als 11 Mrd. Euro basiert und denen Gesamteinnahmen aus Lohnsteuer und dem Dienstgeberbeitrag aus dem Familienlastenausgleichsfonds von rund 1,4 Mrd. Euro gegenüberstehen. Die genaue Verteilung der Finanzflüsse ist der nachstehenden Abbildung 6-3 zu entnehmen.

ABBILDUNG 6-3: DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM - AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT BEZUG EINER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ENTLOHNUNG – PROGNOSE-ZEITRAUM 55 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 55 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der 15- bis unter 65-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben; **Träger als „Durchläufer“; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

6.3 Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit

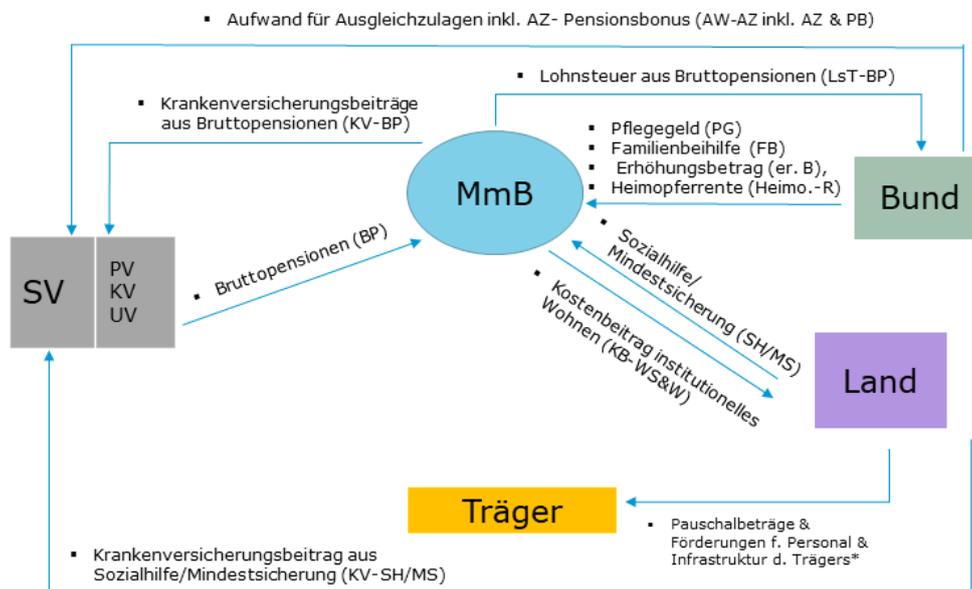
Die hier betrachtete Gruppe der 65-Jährigen und älter mit Pensionsanspruch ist die gleiche wie im Ist-System. Es handelt sich um jene Personen, die seit der angenommenen Systemumstellung mit 01. Jänner 2021 bis zur Beendigung ihres 65. Lebensjahres 15 Jahre und mehr aktiv in der Werkstatt tätig waren. Es handelt sich somit lediglich um jene Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Alterspension erwerben würden. Jene 65-Jährigen und älter, die in beiden Szenarien keinen Anspruch erhalten, werden nicht betrachtet, da in beiden Systemen die gleichen finanziellen Bedingungen gegeben sind und die entsprechende Differenz bei Null läge.

Die Finanzflüsse im Alternativ-System von und zu dieser Gruppe der 65-Jährigen und älter sind ident zu jenen im Ist-System. Das Gros der Einnahmen der Personen setzen sich aus Bruttopensionen, dem Pflegegeld sowie der erhöhten Familienbeihilfe zusammen. Aus den Bruttopensionen (exklusive Waisenpension) erhält

die Krankenversicherung Krankenversicherungsbeiträge. Zudem fließt aus den Bruttopensionen die Lohnsteuer an den Bund. Die Aufwendungen der Sozialversicherung für Ausgleichzulagen zur Pension sowie für Ausgleichzulagen- und Pensionsboni werden wiederum seitens des Bundes ersetzt. Die Ausfallhaftung des Bundes, die einen Beitrag an die Pensionsversicherung in der Höhe des Betrages um den die Aufwendungen (ohne AZ) die Erträge übersteigen¹⁴, darstellt, kann nicht auf Individualebene runtergebrochen werden und findet sich somit nicht in den weiterführenden Berechnungen und Abbildungen.

Für den Leistungsbezug im Bereich Wohnen müssen die Personen mit Behinderung, die aus dem Werkstattssystem ausgeschieden sind, Kostenbeiträge an die Länder entrichten. Diese wiederum fördern die Leistungserbringung der Träger in Form von Pauschalbeträgen oder Förderungen, die sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System ident sind und hier nicht gegengerechnet werden. In der nachfolgenden Abbildung 6-4 sind die Finanzflüsse für die Gruppe der 65-Jährigen und älter dargestellt.

ABBILDUNG 6-4: BESCHREIBENDE DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM – ÜBER 65-JÄHRIGE MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION – PENSIONSZEIT



Anmerkung: * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben

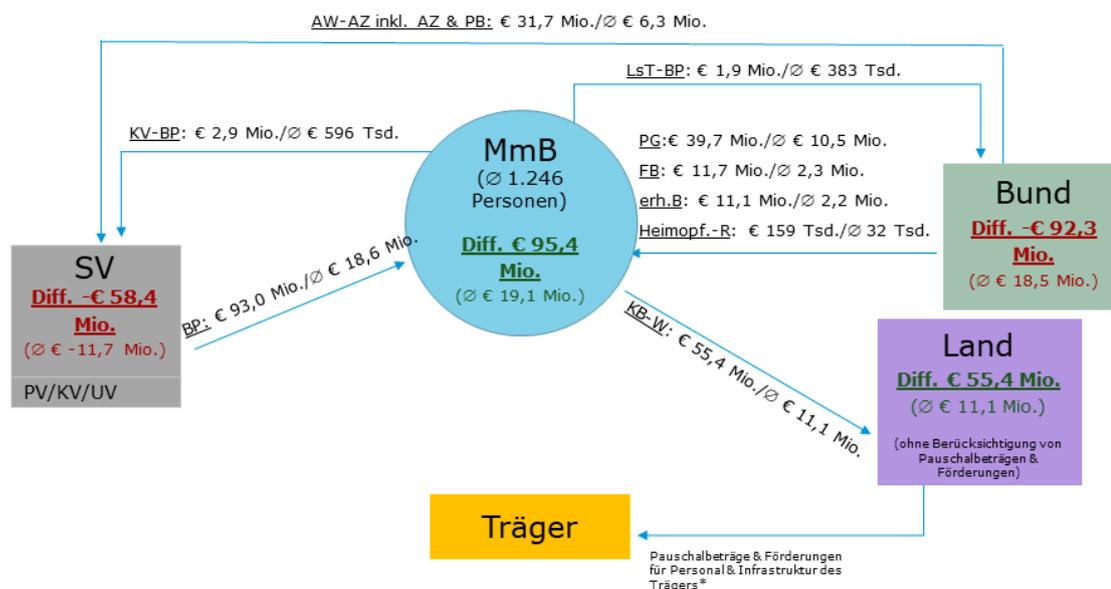
¹⁴ § 80 ASVG BGBl. I Nr. 142/2004

6.3.1 Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit - Prognosezeitraum 5 Jahre

Der Beobachtungszeitraum bis zum Jahr 2040 umfasst bei dieser Altersgruppe wie im Ist-System fünf Jahre, da erst im Jahr 2036 Anspruchsberechtigte auf Eigenpension aus dem Werkstattssystem ausscheiden. Ihre Einnahmen aus Bruttopensionen, die seitens der Pensionsversicherung ausbezahlt werden, belaufen sich auf insgesamt 93 Mio. Euro bzw. auf 18,6 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr. Die Einnahmen aus Pflegegeld und erhöhter Familienbeihilfe von rund 63 Mio. Euro werden seitens des Bundes ausbezahlt. Werden die an die Sozialversicherung abzuführenden Krankenversicherungsbeiträge, die an den Bund abzuführende Lohnsteuer aus den Bruttopensionen sowie die an die Länder abzuführenden Kostenbeiträge für die Leistungen im Bereich Wohnen in Höhe von 55,4 Mio. Euro berücksichtigt, verbleibt den Menschen mit Behinderungen über die fünf Jahre betrachtet ein positiver Differenzbetrag von 95,4 Mio. Euro bzw. 19,1 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

Im Gegensatz zur Altersgruppe der 15- bis unter 65-Jährigen weist die Sozialversicherung bei den 65-Jährigen und älter bis zum Jahr 2040 mehr Ausgaben als Einnahmen auf. Dies führt zu einer negativen Differenz von etwas mehr als 58 Mio. Euro bzw. 11,7 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt. Die Ausgaben des Bundes in Form vom Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe übersteigen weiterhin die Einnahmen aus der Lohnsteuer aus Bruttopensionen, was wiederum dazu führt, dass die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen um 92,3 Mio. Euro übersteigen (Ø € 18,5 Mio.). Die hier beschriebenen Finanzflüsse sind in der nachstehenden Abbildung 6-5 dargestellt.

ABBILDUNG 6-5: FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM – ÜBER 65-JÄHRIGE MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION – PROGNOSEZEITRAUM 5 JAHRE

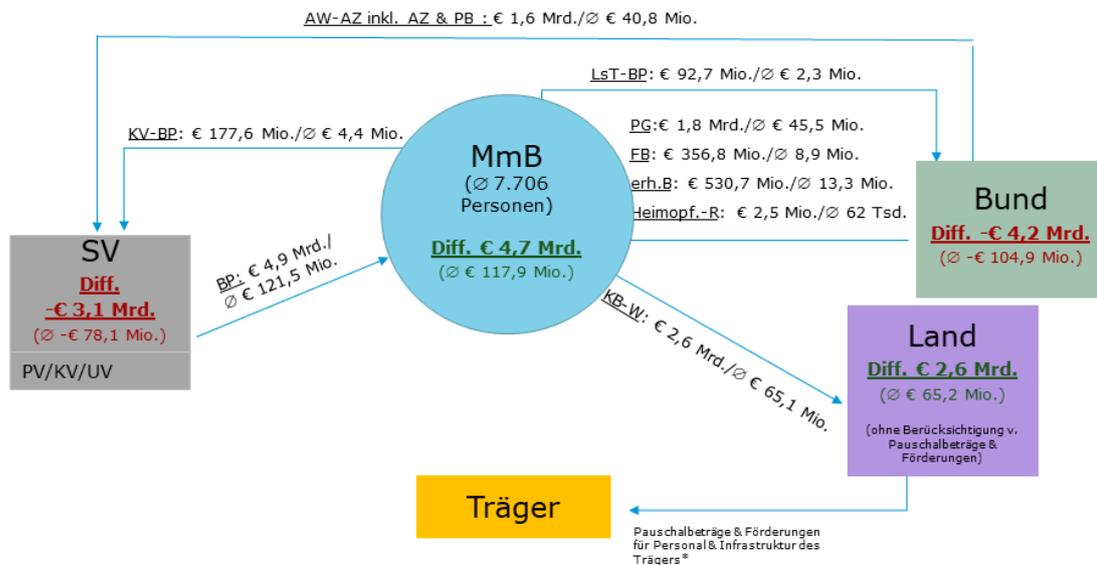


Anmerkungen: Alle Summen für 5 Jahre (2036-2040) / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der über 65-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ, dadurch werden die finanziellen Beiträge des Bundes etwas unterschätzt und jene der SV überschätzt * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

6.3.2 Finanzflüsse im Rahmen der Pensionszeit - Prognosezeitraum 40 Jahre

Über den Zeitraum 2036 bis 2075 betrachtet übersteigen bei den Menschen mit Behinderungen die Einnahmen die Ausgaben um 4,7 Mrd. Euro bzw. 117,9 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr. Die Einnahmen aus den Bruttopensionen belaufen sich durchschnittlich auf rund 122 Mio. Euro im Jahr und jene aus dem Pflegegeld und der erhöhten Familienbeihilfe liegen jährlich bei rund 68 Mio. Euro. Die Ausgaben in Form von Kostenbeiträgen machen über den Gesamtzeitraum 2,6 Mrd. Euro aus bzw. 65,1 Mio. Euro im 55-Jahresschnitt. Die Mehrausgaben im Vergleich zu den Einnahmen führen beim Bund zu einer negativen Gesamtdifferenz von 4,2 Mrd. Euro bzw. 104,9 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt und bei der Sozialversicherung von etwas mehr als drei Mrd. Euro bzw. 78,1 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt. Somit führt die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung und damit einhergehend der Pensionsanspruch für einen Teil der Personen zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben bei der Sozialversicherung sowie beim Bund und in weiterer Folge zu einer negativen Differenz von drei bzw. vier Mrd. Euro.

ABBILDUNG 6-6: FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIV-SYSTEM – ÜBER 65-JÄHRIGE MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION - PROGNOSEZEITRAUM 40 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 40 Jahre (2036-2075) / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (in rot: Ausgaben übersteigen Einnahmen; in grün: Einnahmen übersteigen Ausgaben); Berechnungen basieren auf Daten der über 65-Jährigen; BP (Alters-, IV- und Waisenpension) inkl. AZ, dadurch werden die finanziellen Beiträge des Bundes etwas unterschätzt und jene der SV überschätzt* Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen des Projekts nicht erhoben; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen

6.4 Zusammenfassende Gesamtdarstellung des Alternativ-Systems

Im Nachfolgenden werden Einnahmen sowie Ausgaben zusammengefasst und für die einzelnen Stakeholder tabellarisch aufbereitet. Die Summen stellen Gesamteinnahmen sowie -ausgaben dar, die sowohl aus aktiver Zeit in der Werkstatt als auch der Pensionszeit, der über 65-Jährigen mit dem Anspruch auf Eigenpension stammen.

Insgesamt zeigt sich, dass im Alternativ-System, d. h. bei der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung, neben Menschen mit Behinderungen die Sozialversicherung als Profiteur des Systemwechsels hervortritt. Während Menschen mit Behinderungen Mehreinnahmen von insgesamt 29,0 Mrd. Euro bzw. knapp 527 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt aufweisen können, hat die Sozialversicherung ein Plus von 3,7 Mrd. Euro bzw. 65,9 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt über 55 Jahre.

Diese basieren im Wesentlichen auf der Erstattung der Bruttolöhne für Menschen mit Behinderung sowie der damit einhergehenden Lohnnebenkosten an die Träger. Trotz der Mehreinnahmen über die Kostenbeiträge weisen sie über den gesamten Zeitraum vom 55 Jahren eine negative Differenz von 18,6 Mrd. Euro auf bzw. 337,4 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

Die weiteren Differenzen der Ein- und Ausgaben sind der untenstehenden Tabelle 6-1 zu entnehmen.

TABELLE 6-1: GESAMTDARSTELLUNG DER EINNAHMEN UND AUSGABEN IM ALTERNATIV-SYSTEM;
ALLE STAKEHOLDER; ALLE ALTERSGRUPPEN; PROGNOSEZEITRAUM 20 SOWIE 55 JAHRE

Menschen mit Behinderungen				
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 14,6 Mrd.	€ 733,34 Mio.	€ 46,6 Mrd.	€ 847,3 Mio.
Ausgaben	€ 5,4 Mrd.	€ 271,9 Mio.	€ 17,6 Mrd.	€ 319,9 Mio.
Differenz Alternativ-System	€ 9,2 Mrd.	€ 461,4 Mio.	€ 29,0 Mrd.	€ 527,4 Mio.
Länder				
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 3,8 Mrd.	€ 192,3 Mio.	€ 13,0 Mrd.	€ 237,2 Mio.
Ausgaben*	€ 11,6 Mrd.	€ 580,6 Mio.	€ 31,6 Mrd.	€ 574,6 Mio.
Differenz Alternativ-System	- € 7,8 Mrd.	- € 388,3 Mio.	- € 18,6 Mrd.	- € 337,4 Mio.
Bund				
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 532,7 Mio.	€ 26,6 Mio.	€ 1,5 Mrd.	€ 27,4 Mio.
Ausgaben**	€ 4,3 Mrd.	€ 217,0 Mio.	€ 15,6 Mrd.	€ 283,3 Mio.
Differenz Alternativ-System	- €3,8 Mrd.	- € 190,4 Mio.	- € 14,1 Mrd.	- € 255,9 Mio.
Sozialversicherung				
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 3,5 Mrd.	€ 176,0 Mio.	€ 11,3 Mrd.	€ 204,9,4 Mio.
Ausgaben	€ 1,2 Mrd.	€ 58,7 Mio.	€ 7,6 Mrd.	€ 139,0 Mio.
Differenz Alternativ-System	€ 2,3 Mrd.	€ 117,3 Mio.	€ 3,7 Mrd.	€ 65,9 Mio.

Einrichtungen der Beschäftigungstherapie – „Träger“				
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 11,6 Mrd.	€ 579,6 Mio.	€ 31,5 Mrd.	€ 573,5 Mio.
Ausgaben	€ 11,6 Mrd.	€ 579,6 Mio.	€ 31,5 Mrd.	€ 573,5 Mio.
Differenz Alternativ-System	+/- € 0 Mrd.	+/- € 0 Mrd.	+/- € 0 Mrd.	+/- € 0 Mrd.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; die in der Tabelle dargestellten Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige) und stellen nicht die Summe der in den Finanzflüssen dargestellten gerundeten Beträge. Daher kommt es tlw. zu Abweichungen. * Pauschalbeträge & Förderungen f. Personal & Infrastruktur der Träger sind nicht berücksichtigt; ** Ohne Abgeltung der Länder für den Mehraufwand durch Personalkosten MmB

Insgesamt ist deutlich zu erkennen, dass im Alternativ-System, also der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung, die relevanten Finanzflüsse nunmehr von den Ländern, dem Bund und zu einem geringeren Teil von der Sozialversicherung an Menschen mit Behinderungen fließen. Letztere erzielen insgesamt klar höhere Einnahmen als Ausgaben. Die Sozialversicherung hat im Alternativ-System höhere Einnahmen als Ausgaben, was auf zusätzliche SV-Beiträge sowie geringere Leistungen zurückzuführen ist. Bei den Ländern sind wie bereits im Ist-System die finanziellen Aufwendungen für die Sachleistungen nicht inkludiert, da sie in beiden Systemen gleich hoch wären.

Für die Länder würde die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung bei Beibehaltung des derzeitigen Finanzierungssystems der leistungserbringenden Trägerorganisationen über die Länder Mehrausgaben im Vergleich zum Ist-System bedeuten. Diese basieren im Wesentlichen auf der Erstattung der Bruttolöhne für Menschen mit Behinderung sowie der damit einhergehenden Lohnnebenkosten an die Träger. Trotz der Mehreinnahmen über die Kostenbeiträge weisen sie über den gesamten Zeitraum vom 55 Jahren eine negative Differenz von 18,6 Mrd. Euro auf bzw. 337,4 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

7 Gesamtvergleich Ist-System zu Alternativ-System

Im folgenden Gesamtvergleich wird auf der Stakeholderebene eine direkte Gegenüberstellung des Alternativ-Systems mit dem Ist-System vorgenommen und daraus abgeleitet, wer von der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung profitiert.

7.1 Gesamtvergleich - Menschen mit Behinderungen

Im derzeitigen Ist-System besuchen Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Tagesbetreuung, angepasst an den Schweregrad ihrer Behinderung sowie ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen, tagesstrukturierende Beschäftigungsmaßnahmen. Diese Leistungen erstrecken sich von Beschäftigungstherapien über arbeitsmarktähnliche/-nahe Angebote, berufliche Qualifizierungsangebote bis hin zu basalen Förderungen für Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Personen unfallversichert und erhalten für ihre Tätigkeiten ein Taschengeld. Die Betreuungsleistung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen erfolgt vonseiten der Trägerorganisationen, die diese im Auftrag der Länder durchführen. Weitere Einkommensquellen für die Personen stellen Einkommensersatzleistungen dar, die unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen bezogen werden können. Im Rahmen der hier zugrundeliegenden Berechnungen umfassen diese das Pflegegeld, die erhöhte Familienbeihilfe oder die Heimopferrente, die seitens des Bundes ausbezahlt werden. Von der Sozialversicherung erhalten die Personen neben dem Kranken- oder Rehabilitationsgeld alle Pensionen wie die Alters-, Waisen- oder Invaliditätspension, um drei zentrale Leistungen hervorzuheben. Für die Betreuungs- und Finanzleistungen müssen die betroffenen Personen auch unterschiedliche Abgaben leisten. Kostenbeiträge für die Betreuungsleistungen fließen an die Länder, während Krankenversicherungsbeiträge sowie die Lohnsteuer von Bruttopensionen der Sozialversicherung bzw. dem Bund zugutekommen.

Mit der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung, die von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen seit langem gefordert wird, würden die Menschen mit Behinderungen nicht nur ein höheres Einkommen bzw. eine Alterspension bei Austritt aus der Tages- bzw. Beschäftigungsstruktur erhalten, sondern müssten zum Teil auch mit Kürzungen oder dem Wegfall von Einkommensersatzleistungen, die sie im Ist-System zum Taschengeld noch erhalten, rechnen. Die Berechnungsgrundlage im Alternativ-Sys-

tem orientiert sich dabei am Ist-System. Der Gesamtbetrachtungszeitraum umfasst in beiden Systemen 55 Jahre und erstreckt sich von 2021 bis 2075. Die Personen verlassen geschlechtsunabhängig mit Vollendung des 65. Lebensjahr das Werkstattssystem und erhalten mit 15 Beitragsjahren und mehr eine Pension. Personen ohne 15 Beitragsjahre fließen nicht in die Berechnungen mit ein, da davon ausgegangen wird, dass sie in beiden Systemen die gleichen Einnahmen haben, die diese bei einer Gegenrechnung aufheben.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen sowie Ausgaben der Personen mit Behinderung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen über den Gesamtzeitraum von 55 Jahren weist gemäß Tabelle 7-1 auf, dass sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System die Einnahmen der Betroffenen (€ 25,1 Mrd./Ø € 456,6 Mio. bzw. € 46,6 Mrd./Ø € 847,3 Mio.) deren Ausgaben (€ 6,4 Mrd./Ø € 116,9 Mio. bzw. 17,6 Mrd./Ø € 319,9 Mio.) übersteigen. Alles in allem profitieren die Menschen mit Behinderungen vom Alternativ-System da der Einnahmewachstum (+ € 21,5 Mrd.) die höheren Ausgaben (+ € 11,2 Mrd.) deutlich übersteigt. Über 55 Jahre betrachtet haben sie somit durch Mehreinnahmen über die sozialversicherungspflichtige Entlohnung und trotz Mehrausgaben in Form von Dienstnehmerbeiträgen, der Lohnsteuer oder den höheren Kostbeiträgen eine positive Gesamtdifferenz um mehr als 10 Mrd. Euro bzw. 187,7 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt zum Ist-System.

TABELLE 7-1: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM – MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN; PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 8,1 Mrd.	€ 404,1 Mio.	€ 25,1 Mrd.	€ 456,6 Mio.
Ausgaben	€ 2,0 Mrd.	€ 98,4 Mio.	€ 6,4 Mrd.	€ 116,9 Mio.
Differenz IST-System	€ 6,1 Mrd.	€ 305,7 Mio.	€ 18,7 Mrd.	€ 339,7 Mio.
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 14,6 Mrd.	€ 733,34 Mio.	€ 46,6 Mrd.	€ 847,3 Mio.
Ausgaben	€ 5,4 Mrd.	€ 271,9 Mio.	€ 17,6 Mrd.	€ 319,9 Mio.
Differenz – Alternativ	€ 9,2 Mrd.	€ 461,4 Mio.	€ 29,0 Mrd.	€ 527,4 Mio.
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+ € 3,1 Mrd.	+ € 155,7 Mio.	+ € 10,3 Mrd.	+ € 187,7 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

7.2 Gesamtvergleich - Länder

Die Tages- und Beschäftigungsstrukturen, wie sie derzeit im Ist-System vorzufinden sind, liegen im Kompetenzbereich der Länder. Die Leistung ist in den landesspezifischen Sozialhilfe- oder Behindertengesetzen wie den Teilhabe- oder Chancengleichheitsgesetzen geregelt und wird von unterschiedlichen Trägerorganisationen durchgeführt. Für diese Betreuungs- bzw. Beschäftigungsleistung erhalten die Träger von den Ländern eine Förderung in Form von Tagsätzen oder Pauschalbeträgen. Menschen mit Behinderungen müssen für die Leistung Kostenbeiträge an die Länder leisten, die sich zumeist an deren Einkommen orientieren. Eine direkte Leistung von den Ländern an die Menschen mit Behinderungen, die in diese Studie einbezogen wurde, ist die Auszahlung von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung im Falle einer Anspruchsberechtigung. Werden, wie in Tabelle 7-2 angeführt, die Einnahmen im Ist-System im Beobachtungszeitraum von 55 Jahren (€ 6,0 Mrd./Ø € 109,9 Mio.) den Ausgaben (€ 2,5 Mrd./Ø € 45,3 Mio.) gegenübergestellt, so zeigt sich für die Länder über diesen Zeitraum betrachtet eine positive Differenz von 3,5 Mrd. Euro bzw. von knapp 65 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung unter Beibehaltung des derzeitigen Fördersystems für die Leistungserbringung führt im Alternativ-System bei den Ländern zu einem deutlichen Anstieg an Ausgaben. Die Mehrausgaben sind auf die Personalkosten für das Entgelt der Menschen mit Behinderungen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen in der Höhe von 31,5 Mrd. Euro zurückzuführen. Dieses Entgelt wird annahmegemäß wie derzeit das Taschengeld über die Träger ausbezahlt aber von den Ländern finanziert. Über 55 Jahre betrachtet übersteigen die Mehrausgaben (+ € 29,1 Mrd.) die Mehreinnahmen der Länder vor allem über gestiegene Kostenbeiträge der Menschen mit Behinderungen (+ € 7 Mrd.). Somit zeigt die Gegenüberstellung, dass die Länder ohne einen Ausgleich der neu entstehenden Kosten nicht von einer Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung profitieren und eine negative Gesamtdifferenz von mehr als 22 Mrd. Euro bzw. von 402 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt tragen müssten.

Im Falle einer vollständigen Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern, unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen der Länder über die Kostenbeiträge sowie die Reduktion der Ausgaben für Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung im Vergleich zum Ist-System, würden die Länder mit einer positiven Gesamtdifferenz von etwas mehr als 3,5 Mrd. Euro bzw. von 63,4 Mio. Euro im 55-Jahresschnitt zu Profiteuren im Alternativ-System werden.

TABELLE 7-2: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM –LÄNDER; PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

LÄNDER				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 1,8 Mrd.	€ 91,4 Mio.	€ 6,0 Mrd.	€ 109,9 Mio.
Ausgaben*	€ 836,2 Mio.	€ 41,8 Mio.	€ 2,5 Mrd.	€ 45,3 Mio.
Differenz IST-System	€ 992,8 Mio.	€ 49,6 Mio.	€ 3,5 Mrd.	€ 64,6 Mio.
ALTERNATIV-System				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 3,8 Mrd.	€ 192,3 Mio.	€ 13,0 Mrd.	€ 237,2 Mio.
Ausgaben*	€ 11,6 Mrd.	€ 580,6 Mio.	€ 31,6 Mrd.	€ 574,6 Mio.
Differenz Alternativ-System	- € 7, 8 Mrd.	-€ 388,3 Mio.	- € 18,6 Mrd.	- € 337,4 Mio.

Gesamtdifferenz Alternativ-Sys- tem zu IST-Sys- tem	- € 8,8 Mrd.	- € 437,9 Mio.	- € 22,1 Mrd.	- € 402,2 Mio.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Perso- nalaufwands der Menschen mit Behin- derungen durch den Bund	+ € 1,1 Mrd.	+ € 56,2 Mio.	+ € 3,5 Mrd.	+ € 63,4 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; *Pauschalbeträge & Förderungen f. Personal & Infrastruktur der Träger sind nicht berücksichtigt; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

7.3 Gesamtvergleich – Bund

Im Rahmen der hier vorgenommenen Betrachtungsweise wird im Zuständigkeitsbereich des Bundes auf die Auszahlung des Pflegegeldes, der erhöhten Familienbeihilfe sowie der Heimpferrrente fokussiert. Dabei stellt das Pflegegeld die höchste Ausgabenposition dar, die sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System gleich hoch ist (rd. € 8,9 Mrd. für 55 Jahre). Die erhöhte Familienbeihilfe macht zudem knapp 5,4 Mrd. Euro an Ausgaben im Ist-System aus. Einnahmenseitig können beim Bund im derzeitigen Werkstattssystem nur die Lohnsteuer aus Bruttopensionen, wie beispielsweise aus Alters- oder Waisenpensionen, von rund 56 Mio. Euro angeführt werden. Dadurch zeigt sich im Ist-System bei einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben über 55 Jahre betrachtet eine negative Gesamtdifferenz von 14, 2 Mrd. Euro oder durchschnittlich 258,7 Mio. Euro (siehe Tabelle 7-3).

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung im Alternativ-System führt wiederum auf 55 Jahre beim Bund zu höheren Ausgaben im Vergleich zum Ist-System in der Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro. Diese Mehrausgaben sind vor allem auf den Aufwand für Ausgleichszulagen in der Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro zurückzuführen, der an die Sozialversicherung fließt. Diesen Ausgaben stehen gleichzeitig Einnahmen in der Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro gegenüber. Die Einnahmen beruhen vor allem auf der Lohnsteuer aus Bruttopensionen sowie Bruttolöhnen (rd. € 533 Mio.) sowie den Beiträgen der Dienstgeber:innen zum Familienlastenausgleich von mehr als 970 Mio. Euro. Über den Gesamtbeobachtungszeitraum betrachtet führt dies zu einer Gesamtdifferenz zwischen dem Ist- und Alternativ-System von 150 Mio. Euro bzw. 2,7 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr. Somit würde der Bund von der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung sehr leicht profitieren.

Würde jedoch die Abgeltung der Länder für den Mehraufwand durch Personalkosten der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden, so käme es zu deutlich höheren Ausgaben im Alternativ-System

im Vergleich zum Ist-System im Umfang der Personalkosten unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen der Länder über die Kostenbeiträge sowie die Reduktion der Ausgaben für Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung im Vergleich zum Ist-System, d. h. von etwas mehr als 25 Mrd. Euro über 55 Jahre bzw. 462,7 Mio. Euro pro Jahr.

TABELLE 7-3: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM –BUND; PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

BUND				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 20,0 Mio.	€ 1,0 Mio.	€ 56,1 Mio.	€ 1,0 Mio.
Ausgaben	€ 4,3 Mrd.	€ 216,3 Mio.	€ 14,3 Mrd.	€ 259,7 Mio.
Differenz IST-System	- € 4,3 Mrd.	- € 215,3 Mio.	- € 14,2 Mrd.	- € 258,7 Mio.
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 532,7 Mio.	€ 26,6 Mio.	€ 1,5 Mrd.	€ 27,4 Mio.
Ausgaben*	€ 4,3 Mrd.	€ 217,0 Mio.	€ 15,6 Mrd.	€ 283,3 Mio.
Differenz Alternativ-System	- € 3,8 Mrd.	- € 190,4 Mio.	- € 14,1 Mrd.	- € 255,9 Mio.
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+ € 498,2 Mio.	+ € 24,9 Mio.	+ € 150,0 Mio.	+ € 2,7 Mio.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands der Menschen mit Behinderungen durch den Bund	- € 9,4 Mrd.	- € 469,3 Mio.	- € 25,4 Mrd.	- € 462,7 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; *ohne Abgeltung der Länder für den Mehraufwand durch Personalkosten Menschen mit Behinderungen; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

7.4 Gesamtvergleich – Sozialversicherung

Die Sozialversicherung, mit den Zweigen Unfall-, Kranken und Pensionsversicherung, spielt in der hier vorliegenden Betrachtung des Werkstattsystems vor allem im Bereich der Pensionsauszahlungen (Alterspension, Waisenpension, Invaliditätspension, etc.) an Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen eine zentrale Rolle. Von den Gesamtausgaben im Ist-System in der Höhe von 8,3 Mrd. Euro über 55 Jahre betrachtet bzw. 151,8 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt, machen Pensionsauszahlungen mit rund 6,7 Mrd. Euro das Gros aus. Auf der Einnahmenseite stehen lediglich Beiträge zur Krankenversicherung in der Höhe von rund 338 Mio. Euro sowie die Unfallversicherungsbeiträge von rund 88 Mio. Euro. Dies führt im Gesamtbetrachtungszeitraum im Ist-System zu einer negativen Differenz von fast 8 Mrd. Euro bzw. 144,1 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt.

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung führt durch die damit einhergehenden Beiträge der Dienstnehmer:innen sowie Dienstgeber:innen (rd. € 9 Mrd.), die an die Sozialversicherung entfallen, zu einem starken Anstieg der Einnahmen (+ € 10,9 Mrd. im Vergleich zum Ist-System). Die vergleichsweise geringeren Gesamtausgaben für Bruttopension (€ 7,3 Mrd.) sowie das Kranken- und Rehabilitationsgeld (rd. € 390 Mio.) führen in weiterer Folge zu einer positiven Gesamtdifferenz von 3,7 Mrd. Euro bzw. 65,9 Mio. Euro im Jahresdurchschnitt im Alternativ-System für die Sozialversicherung.

Insgesamt betrachtet profitiert die Sozialversicherung vom Alternativ-System im Rahmen einer Gesamtdifferenz von 11,6 Mrd. Euro über 55 Jahre bzw. durchschnittlich 209,9 Mio. Euro pro Jahr.

TABELLE 7-4: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM – SOZIALVERSICHERUNG; PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

SOZIALVERSICHERUNG				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 155,6 Mio.	€ 7,8 Mio.	€ 426,3 Mio.	€ 7,7 Mio.
Ausgaben	€ 2,9 Mrd.	€ 146,2 Mio.	€ 8,3 Mrd.	€ 151,8 Mio.
Differenz IST-System	- € 2,7 Mrd.	- € 138,4 Mio.	- € 7,9 Mrd.	- € 144,1 Mio.
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 3,5 Mrd.	€ 176,0 Mio.	€ 11,3 Mrd.	€ 204,9 Mio.
Ausgaben*	€ 1,2 Mrd.	€ 58,6 Mio.	€ 7,6 Mrd.	€ 139,0 Mio.

Differenz Alternativ-System	€ 2,3 Mrd.	€ 117,3 Mio.	€ 3,7 Mrd.	€ 65,9 Mio.
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+ € 5,0 Mrd.	+ € 254,4 Mio.	+ € 11,5 Mrd.	+ € 209,9 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

7.5 Gesamtbetrachtung – Trägerorganisationen

Die Trägerorganisationen haben im Rahmen ihrer Leistungserbringung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen nur wenige Ausgaben, die ihnen nicht durch die mit den Ländern vereinbarten Förderbeträgen oder marktförmigen Einnahmen abgegolten werden. Während die Ausgaben für das Taschengeld Bestandteil der Förderungen sind, müssen über den Gesamtzeitraum betrachtet Beiträge zur Unfallversicherung in der Höhe von 87,9 Mio. Euro seitens der Träger entrichtet werden (gem. § 74 Abs. 3 Z 6 ASVG). Dies führt auch zu einer negativen Differenz im Ist-System in der vorliegenden Studie.

Bei Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung würden die Unfallversicherungsbeiträge einen Teil der Sozialversicherungsabgaben der Dienstgeber:innen darstellen und im Zuge der Personalkostenabgeltung durch die Länder bzw. den Bund abgegolten werden. Jedoch müssten die Träger neue Abgaben leisten, wie Beiträge der Dienstgeber:innen von rund 5,2 Mrd. Euro. In der hier vorliegenden Studie wird in Anlehnung an die Finanzierungsstrukturen des jetzigen Systems, davon ausgegangen, dass diese Ausgaben zusammen mit dem an die Menschen mit Behinderungen zu zahlender Bruttolohn (rd. € 25 Mrd. über 55 Jahre) in die Förderungen der Länder einfließen (rd. € 31,5 Mrd./Ø € 573,5 Mio.). Dadurch sind die Träger im Alternativ-System als Durchläufer zu betrachten, da ihre Gesamtausgaben durch Einnahmen gedeckt werden.

TABELLE 7-5: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM –TRÄGER; PROGNOSEZEIT-
RAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

EINRICHTUNG D. TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUR – „TRÄGER“				
IST-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 501,4 Mio.	€ 25,1 Mio.	€ 1,4 Mrd.	€ 24,9 Mio.
Ausgaben	€ 533,5 Mio.	€ 26,7 Mio.	€ 1,5 Mrd.	€ 26,5 Mio.
Differenz IST-System	- € 32,1 Mio.	- € 1,6 Mio.	- € 87,8 Mio.	- € 1,6 Mio.
ALTERNATIV-System	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Einnahmen	€ 11,59 Mrd.	€ 579,6 Mio.	€ 31,54 Mrd.	€ 573,5 Mio.
Ausgaben*	€ 11,59 Mrd.	€ 579,6 Mio.	€ 31,54 Mrd.	€ 573,5 Mio.
Differenz Alternativ-System	+/- € 0 Mrd.	+/- € 0 Mio.	+/- € 0 Mrd.	+/- € 0 Mio.
Gesamtdifferenz Alternativ-Sys- tem IST-System	+ € 32,1 Mio.	+ € 1,6 Mio.	+ € 87,9 Mio.	+ € 1,6 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; *Beträge werden von den Ländern übernommen und sind nur Durchläufer; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

7.6 Exkurs: Auswirkungen einer Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeit

Im nachfolgenden Exkurskapitel werden mögliche finanzielle Auswirkungen bei Einführung einer Entlohnung bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen auf die zentralen Stakeholder: Menschen mit Behinderungen, Bund, Land, Sozialversicherung sowie Trägerorganisationen¹⁵ näher beleuchtet.

Den Berechnungsrahmen bilden auch in diesem Unterkapitel derzeit geltende rechtlichen Regelungen, sofern keine anderen Annahmen getroffen wurden. Entsprechend der dieser Studie zugrundeliegenden Vergleichslogik wird auch in diesem Exkurskapitel dem derzeit vorherrschenden Ist-System ein fiktives Alternativ-System gegenübergestellt, in dem mit 01. Jänner 2021 eine Entlohnung in

¹⁵ Die Trägerorganisationen werden in diesem Exkurs nur vereinzelt dargestellt, da sie aufgrund ihrer Funktion als „Durchlaufposten“ keine Veränderungen erfahren.

der Höhe der Geringfügigkeit eingeführt wird (nachfolgend als AlternativGering-System bezeichnet). Darüber hinaus wird auch bei diesen Berechnungen zum einen davon ausgegangen, dass die Entlohnung an alle in Tages- und Beschäftigungsstrukturen beschäftigten Personen ausbezahlt wird, unabhängig ihrer jeweiligen individuellen Leistungserbringung. Zum anderen gilt auch hier die Prämisse, dass die Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Tages- und Beschäftigungsstrukturen verlassen und jene, die mindestens 15 Jahre in diesen tätig waren, einen Pensionsanspruch erwerben.

Da dieses Kapitel lediglich eine grobe Darstellung der Finanzströme bei Einführung einer geringfügigen Entlohnung in einem fiktiven Alternativ-System zum Ziel hat, wurden die Berechnungen für den gesamten Beobachtungszeitraum von 55 Jahren nicht auf individueller Ebene durchgeführt, sondern über die durchschnittliche Anzahl der Personen in der Tages- und Beschäftigungsstruktur (28.391) sowie die Anzahl der 65-Jährigen und älter mit Pensionsanspruch.

7.6.1 Zentrale Prämissen der Berechnungslogik sowie Berechnungswege

Im nachfolgendem Unterkapitel werden die diesem Exkurskapitel zugrundeliegenden Annahmen, Berechnungslogiken sowie die zentralen Berechnungswege kurz umrissen.

Analog zu den grundlegenden Annahmen und Prämissen, die in den Kapiteln 2.3 und 4 dargelegt sind, wurden für die im Rahmen dieses Exkurses durchgeführten Berechnungen Beträge aus dem Jahr 2021 herangezogen. Demnach beträgt die Höhe für ein geringfügiges Entgelt 475,86 Euro¹⁶. Entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Personen mit Behinderung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung nur in der Unfallversicherung teilversichert. Gemäß § 19a des ASVG besteht für geringfügig Beschäftigte jedoch die Möglichkeit, sich in der Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig selbst zu versichern¹⁷. Für die diesem Kapitel zugrundeliegenden Berechnungen wurde die Annahme getroffen, dass diese Beiträge seitens des Bundes für alle betroffenen Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen übernommen werden, auch wenn diese aufgrund eines bestehenden Bezuges einer Einkommensersatzleistung bereits kranken- und/oder pensionsversichert sind. Hierfür wurde für die weiteren Berechnungen die Höhe der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung von 67,18 Euro¹⁸ aus dem Jahr 2021 herangezogen.

¹⁶ vgl. <https://www.usp.gv.at/mitarbeiter/arten-von-beschaeftigung/geringfuegig-beschaeftigte.html>

¹⁷ vgl. <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707786&portal=pvportal>

¹⁸ vgl. <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.741533&version=1608733518>

In Anlehnung an das bestehende System wird zudem davon ausgegangen, dass das Entgelt für Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen von den Ländern an die Träger abgegolten wird. Die in diesem Bericht als Personalkosten für Menschen mit Behinderungen benannten Ausgaben des Landes umfassen somit neben der Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze auch Beiträge zur Unfallversicherung, zur Betrieblichen Vorsorge sowie Dienstgeber:innenabgaben, die seitens der Träger zu leisten sind. Die Dienstgeber:innenabgaben sind abzuführen, sofern in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen mehr als eine Person geringfügig beschäftigt ist und somit die monatliche Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Dies wird immer der Fall sein und dementsprechend sind von den Trägern Dienstgeber:innenabgaben zu leisten¹⁹.

Seitens der Menschen mit Behinderungen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen ist kein Dienstnehmer:innenbeitrag zu entrichten, da davon ausgegangen wird, dass sie nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Anders als beim Alternativ-System, in dem eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe der Ausgleichzulage eingeführt wurde (nachfolgend als AlternativSV-System geführt), führt die Möglichkeit des Zuverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze weiterhin zum Bezug vieler, der in diesem Bericht betrachteten Einkommensersatzleistungen. Es kommt nur bei vereinzelt Leistungen zu Kürzungen oder gar Streichung der Leistung. In der nachfolgenden Tabelle 7-6 sind die herangezogenen Leistungen sowie die rechtlich begründete Möglichkeit eines Zuverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze angeführt.

TABELLE 7-6: AUFLISTUNG DER ZENTRALEN LEISTUNGSBEZÜGE DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DIE MÖGLICHKEIT DES ZUVERDIENSTES AN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Leistungsbezug	Möglichkeit eines Zuverdienstes in der Höhe der Geringfügigkeit
Bruttopensionen	✓
Krankengeld	x
Rehabilitationsgeld	✓
Pflegegeld	✓
Erhöhte Familienbeihilfe	✓
Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung	✓

Gemäß Tabelle 7-6 wurden im Zuge der Berechnungen bei Einkommensersatzleistungen, bei denen ein Zuverdienst an der Geringfügigkeitsgrenze möglich ist und somit keine Änderung im Vergleich zum Ist-System eintreten, die Beträge

¹⁹ vgl. https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Geringfuegige_Beschaeftigung_einfach.html

aus diesem auch übernommen. Umgekehrt wurde bei Leistungen, bei denen kein Zuverdienst möglich ist, wie beim Bezug von Krankengeld, Berechnungen analog zu jenen im AlternativSV-System durchgeführt (siehe Kapitel 9.3.1). Im Hinblick auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wurde den Bezieher:innen die fehlende Differenz zwischen der Höhe der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung gemäß Ist-System (siehe Abbildung 5-3) und ihrem Einkommen an der Geringfügigkeitsgrenze gemäß diesem AlternativGering-System angerechnet.

Die zu entrichtenden Kostenbeiträge sind in den einzelnen Teilhabe- und Chancengleichheitsgesetzen geregelt und vielfach von der Einkommenshöhe der Personen abhängig. Dem Studienteam lagen zu wenige Informationen zur Möglichkeit des Zuverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze vor, um diesbezüglich genaue Berechnungen durchzuführen. Deshalb wurde seitens des Studienteams die Annahme getroffen, dass die Höhe der Kostenbeiträge zwischen jener im Ist-System (siehe Abbildung 5-3) und jener im AlternativSV-System (siehe Abbildung 6-3) liegen. Es ist aber davon auszugehen, dass der auf diese Weise ermittelte Durchschnitt zu einer leichten Überschätzung der Kostenbeiträge und damit der Ausgaben der Menschen mit Behinderungen bzw. der Einnahmen der Länder führt.

Im Hinblick auf die Berechnungen für die Gruppe der Personen, die mit Vollen- dung des 65. Lebensjahres aus der Werkstatt ausscheiden, wurde analog zum AlternativSV-System die Annahme getroffen, dass diese, entgegen den gelten- den gesetzlichen Regelungen, auch nach 15 Jahren der Selbstversicherung nach § 19a ASVG einen Pensionsanspruch erwerben und somit die Zeiten der Selbst- versicherung den Zeiten der Erwerbstätigkeit entsprechen und diesen gleichge- stellt werden²⁰. Gemäß dieser Annahme entspricht für die Gruppe der 65-Jähri- gen und älter das AlternativGering-System dem AlternativSV-System.

²⁰ Das Entstehen eines Anspruches auf Pension setzt grundsätzlich voraus, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Versicherungs- bzw. Beitragsmonaten vorliegt und damit die vom Gesetz gefor- derte Wartezeit erfüllt ist. Gemäß § 236 Abs. 1 bis 4a ASVG ist die Erfüllung der Mindestversiche- rungszeit für Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind dann gegeben, wenn folgendes vor- liegt:

- mindestens 180 Beitragsmonate Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Mo- nate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwillige Versicherung zum Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 01.01.1956 ausgenommen) zum Stichtag oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag

Für Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind und bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind (§ 16 Abs. 3 APG).

Für Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ist die Mindestversicherungszeit gegeben, wenn

- mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Erwerbs- tätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.

Den Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- Zeiten einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Zeiten einer Familienhospizkarenz
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegeteilzeit.

(§ 4 Abs.1 und 5 APG iVm § 16 Abs. 3a und 3b APG)

Dementsprechend wäre gemäß § 4Abs. 1 APG eine Erfüllung der Mindestversicherungszeit durch den ausschließlichen Erwerb von Zeiten der Selbstversicherung gem. §19a nicht möglich und es bedürfte einer Gesetzesänderung.

7.6.2 Kostenverteilung im Alternativ-System bei Einführung einer geringfügigen Beschäftigung und die dahinterliegenden Finanzflüsse

Unter den vorab dargestellten Annahmen und Berechnungswegen ergeben sich im AlternativGering-System für Beschäftigte in Tages- und Beschäftigungsstrukturen, bei Einführung einer Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeit, Gesamteinnahmen von rund 30 Mrd. Euro. Etwas mehr als 10 Mrd. Euro entfallen dabei auf die Entlohnung selbst und rund acht Mrd. Euro stammen aus Bruttopensionen, Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, die seitens der Sozialversicherung ausbezahlt werden. Einnahmen durch den Bund in Form von Pflegegeld, erhöhter Familienbeihilfe bzw. Heimopferrente machen etwas mehr als 11 Mrd. Euro aus. Seitens der Länder erhalten die Personen etwas mehr als 400 Mio. Euro als Differenzbetrag zur Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auf Basis ihrer geringfügigen Beschäftigung. Werden die Ausgaben der Menschen mit Behinderung in Form von Lohnsteuer aus Bruttopensionen und Bruttolöhnen sowie Krankenversicherungsbeiträgen aus den Bruttopensionen den oben aufgelisteten Einnahmen gegenübergestellt, so ergibt sich für die Menschen mit Behinderungen ein positiver Saldo von etwas mehr als 21 Mrd. Euro über den gesamten Zeitraum bzw. knapp 390 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt.

Der Bund hat in diesem AlternativGering-System durch die Übernahmen der freiwilligen Selbstversicherung in der Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro zu seinen bestehenden Ausgaben, die auch im Ist-System zum Tragen kommen, wie Pflegegeld (€ 7,1 Mrd.), erhöhte Familienbeihilfe (€ 4,2 Mrd.) bzw. Heimopferrente (€ 16,7 Mio.) Gesamtausgaben von etwas mehr als 11 Mrd. Euro. Durch die Einnahmen über die Lohnsteuer aus Bruttopensionen und Bruttolohn (€ 350,6 Mio.) ergibt sich schlussendlich für den Bund ein negativer Saldo von 11,0 Mrd. Euro bzw. 200,3 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt.

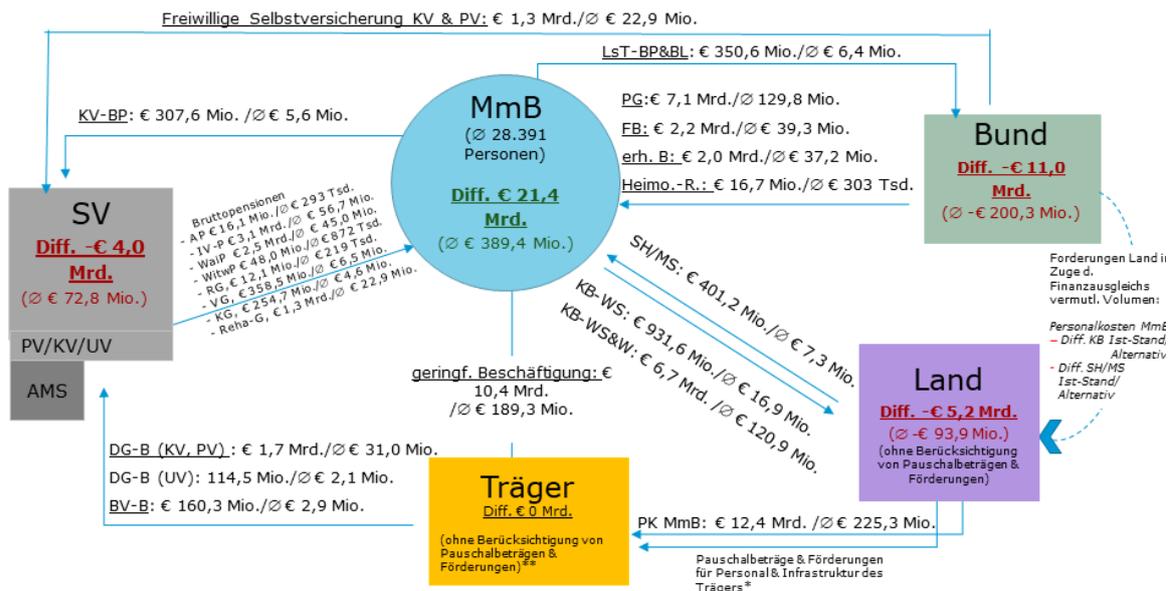
Die Länder übernehmen, wie bereits dargelegt, auch im hier vorliegenden AlternativGering-System, die bei den Trägern liegenden Aufwendungen, wie jene für die Entlohnung der Menschen mit Behinderungen (€ 10,4 Mrd.), für die Dienstgeberabgaben (1,7 Mrd. €), für die Unfallversicherung (€ 114,5 Mio.) sowie die Betriebliche Vorsorge (€ 160,3 Mio.). Diesen Gesamtausgaben in der Höhe von 12,8 Mrd. Euro inklusive Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung stehen Einnahmen über Kostenbeiträge von mehr als 7,6 Mrd. Euro gegenüber, wobei diese, wie bereits angeführt, aufgrund des Berechnungsweges vermutlich leicht überschätzt werden. Dies führt bei den Ländern zu einer negativen Gesamtdifferenz von etwas mehr als fünf Mrd. Euro.

Bei der Sozialversicherung fließen einnahmenseitig neben den seitens des Bundes geleisteten Beiträgen zur freiwilligen Selbstversicherung in der Höhe von 1,3 Mrd. Euro auch Beiträge seitens der Träger in der Gesamthöhe von rund zwei Mrd. Euro sowie Krankenversicherungsbeiträge aus Bruttopensionen von etwas

mehr als 307 Mio. Euro. Die Ausgaben der Sozialversicherung in Form von Bruttopensionen, Rehabilitationsgeld oder Krankengeld in der Höhe von rund acht Mrd. Euro führen bei dieser über 55 Jahre betrachtet zu einem negativen Saldo von 4 Mrd. Euro bzw. knapp 73 Mio. Euro im Jahr.

In der nachfolgenden Abbildung 7-2 sind die Finanzflüsse für das AlternativGering-System bei Einführung eine Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeit für die aktive Zeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen dargestellt.

ABBILDUNG 7-1: EXKURS - DARSTELLUNG DER FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIVGERING-SYSTEM – AKTIVE ZEIT IN DER WERKSTATT MIT ENTLOHNUNG AN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE; PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHREN

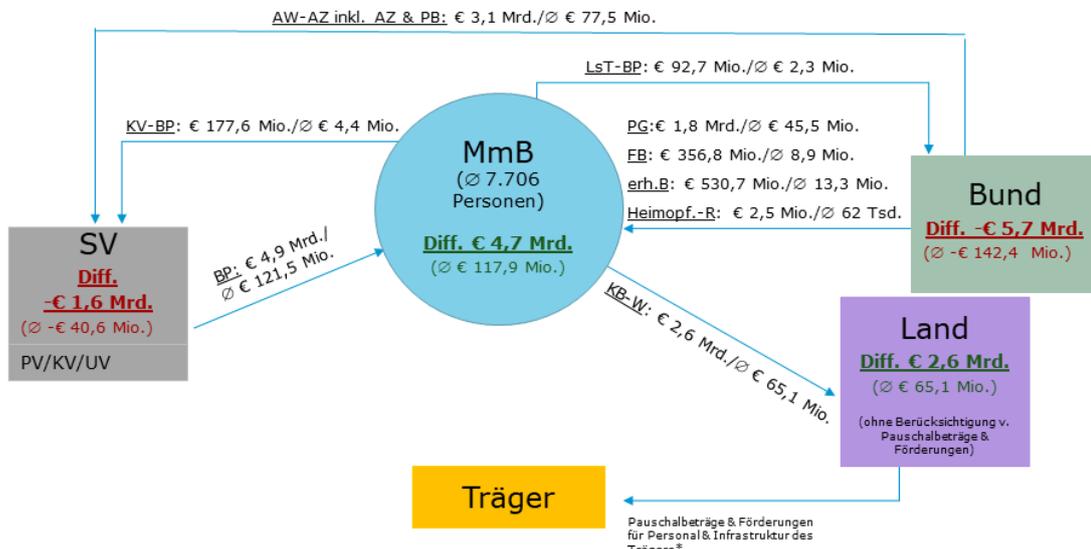


Anmerkung: * Da diese Förderungen sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System identisch sind und somit im Rahmen der Gegenrechnung wegfallen würden, sind sie kein Bestandteil der hier vorliegenden Berechnungen.

Bei der Gruppe der über 65-jährigen Menschen mit Behinderungen gibt es unter der Annahme, dass die freiwillige Selbstversicherung auch nach 15 Beitragsjahren zu einem Pensionsanspruch führt, keine Veränderung hinsichtlich der Höhe der Bruttopensionen sowie den dazugehörigen Ausgaben für die Lohnsteuer bzw. Krankenversicherungsbeiträge im Vergleich zum AlternativSV-System. Auswirkungen der Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze zeigen sich vor allem bei der Sozialversicherung und dem Bund. Während im AlternativSV-System, das anhand der Daten berechnete Verhältnis zwischen den Alterspensionen, die auf Basis der Beiträge von der Sozialversicherung an die Menschen mit Behinderungen fließen, und dem Aufwand für Ausgleichszulage, die vom Bund an die Sozialversicherung abgeführt wird, bei 61 % zu 39 % liegt, dreht sich dieses Verhältnis im AlternativGering-System auf 25 % zu 75 %. Das Herabsinken des Lohnes an der Geringfügigkeitsgrenze im Vergleich zu AlternativSV-System führt bei der Sozialversicherung zu geringeren Einnahmen aufgrund niedrigerer Dienstgeber:innenbeiträge bzw. einem vollständigen Ausfall

der Dienstnehmer:innenbeiträge. Gleichzeitig führt dies beim Bund zu höheren Ausgaben im Rahmen der Aufwendungen für die Ausgleichszulage. In der nachfolgenden Abbildung 7-2 sind die Finanzflüsse für die Altersgruppe der 65-Jährigen und älter im Rahmen ihrer Pensionszeit für den Zeitraum von 40 Jahren dargestellt.

ABBILDUNG 7-2: EXKURS - DARSTELLUNG FINANZFLÜSSE IM ALTERNATIVGERING-SYSTEM – PENSIONSZEIT MIT ANSPRUCH AUF EIGENPENSION – PROGNOSEZEITRAUM 40 JAHRE



Anmerkung: * Da diese Förderungen sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System identisch sind und somit im Rahmen der Gegenrechnung wegfallen würden, sind sie kein Bestandteil der hier vorliegenden Berechnungen.

Werden im Nachfolgenden die vorab als Finanzflüsse dargestellten Einnahmen und Ausgaben sowohl aus der aktiven Zeit in der Werkstatt als auch der Pensionszeit der über 65-Jährigen zusammengefasst, ergibt sich die in der Tabelle 7-7 dargestellten Verteilung über die einzelnen Stakeholder.

TABELLE 7-7: EXKURS - GESAMTDARSTELLUNG DER EINNAHMEN UND AUSGABEN IM ALTERNATIVGERING-SYSTEM (ENTLOHUNG AN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE); ALLE STAKEHOLDER; PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE

Stakeholder		MmB	Länder	Bund	SV	Träger*
Einnahmen	2021-2075	€ 37,3 Mrd.	€ 10,2 Mrd.	€ 443,3 Mio.	€ 6,8 Mrd.	€ 12,4 Mrd.
	∅	€ 678,2 Mio.	€ 185,3 Mio.	€ 8,1 Mio.	€ 124,1 Mio.	€ 225,3 Mio.
Ausgaben	2021-2075	€ 11,1 Mrd.	€ 12,8 Mrd.	€ 18,4 Mrd.	€ 12,4 Mrd.	€ 12,4 Mrd.
	∅	€ 202,1 Mio.	€ 232,6 Mio.	€ 335,2 Mio.	€ 225,7 Mio.	€ 225,3 Mio.
Differenz Alternativ-System	2021-2075	€ 26,2 Mrd.	-€ 2,6 Mrd.	-€ 18,0 Mrd.	-€ 5,6 Mrd.	€ 0 Mrd.
	∅	€ 476,0 Mio.	-€ 47,3 Mio.	-€ 327,1 Mio.	-€ 101,6 Mio.	€ 0 Mio.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; *Pauschalbeträge & Förderungen f. Personal & Infrastruktur der Träger sind nicht berücksichtigt; Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis unter 65-Jährige sowie über 65-Jährige)

Insgesamt zeigt sich, dass bei der Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen ausschließlich Menschen mit Behinderungen als Profiteur:innen dieses fiktiven Systemwechsels erscheinen. Werden ihre Gesamteinnahmen in Form von geringfügiger Entlohnung, Bruttopensionen, Pflegegeld oder erhöhter Familienbeihilfe ihren Gesamtausgaben, wie Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträge, gegenübergestellt, ergibt sich über den Gesamtzeitraum von 55 Jahren ein positiver Saldo für Menschen mit Behinderungen von mehr als 26 Mrd. Euro.

Für die Länder, die neben der Sozialhilfe und Mindestsicherung vor allem die Personalkosten für Menschen mit Behinderungen tragen, die den Trägerorganisationen durch die Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze entstehen und mehr als 12 Mrd. Euro umfassen, ergibt sich für diese, unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen in der Höhe von mehr als 10 Mrd. Euro, eine negative Gesamtdifferenz von 2,6 Mrd. Euro bzw. knapp 50 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt.

Die Einnahmen der Sozialversicherung speisen sich in diesem Alternativ-System vor allem aus (reduzierten) Dienstgeber:innenbeiträgen seitens der Trägerorganisationen sowie den Beiträgen seitens des Bundes für die freiwillige Sozialversicherung in die Kranken- und Unfallversicherung sowie den Aufwendungen für die Ausgleichszulage. Im Ergebnis können die daraus resultierenden Gesamteinnahmen von 6,8 Mrd. Euro, die von der Sozialversicherung zu leistenden Ausgaben, vor allem in Form von Bruttopensionen in der Höhe von mehr als 18 Mrd. Euro, nicht decken. Der Sozialversicherung bleibt ein negativer Saldo von 5,6 Mrd. Euro.

Der Bund hat in diesem fiktiven Alternativ-System mit mehr als 18 Mrd. Euro die höchsten Ausgaben zu tragen, wobei 4,4 Mrd. Euro davon auf die Systemumstellung zurückzuführen sind. Dies betrifft vor allem die Beiträge für die freiwillige Selbstversicherung bzw. die höheren Aufwendungen für Ausgleichszulagen. Werden die Einnahmen des Bundes über die Lohnsteuer aus Bruttopensionen bzw. Bruttolohn den Ausgaben gegenübergestellt, verbleibt dem Bund in diesem fiktiven Alternativ-System eine negative Differenz von 18 Mrd. Euro bzw. 327,1 Mio. Euro im 55-Jahresdurchschnitt.

7.6.3 Gesamtvergleich Ist-System zu AlternativGering-System und Conclusio

Der folgende Gesamtvergleich zwischen dem derzeit bestehenden Ist-System, wie es auch im Kapitel 5.2 dargelegt wurde, und dem in diesem Exkurskapitel behandelnden AlternativGering-System soll aufzeigen, wer von den zentralen Stakeholdern von der Einführung eine Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze in welcher Art betroffen ist.

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle 7-8, die die Gegenüberstellung für die Stakeholder umfasst, zeigt sich, dass neben den Menschen mit Behinderungen auch die Sozialversicherung von einem Systemwechsel profitieren würden.

TABELLE 7-8: EXKURS - GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIVGERING-SYSTEM – ALLE STAKEHOLDER; PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE

Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Einnahmen - Ist-System	€ 25,1 Mrd.	€ 6,0 Mrd.	€ 56,1 Mio.	€ 426,3 Mio.
Ausgaben - Ist-System	€ 6,4 Mrd.	€ 2,5 Mrd.	14,3 Mrd.	€ 8,3 Mrd.
Differenz Ist-System	€ 18,7 Mrd.	€ 3,5 Mrd.	-€ 14,2 Mrd.	-€ 7,9 Mrd.
Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Einnahmen - AlternativGering-System	€ 37,3 Mrd.	€ 10,2 Mrd.	€ 443,3Mio.	€ 6,8 Mrd.
Ausgaben - AlternativGering-System	€ 11,1 Mrd.	€ 12,8 Mrd.	€ 18,4 Mrd.	€ 12,4 Mrd.
Differenz AlternativGering-System	€ 26,2 Mrd.	-€ 2,6 Mrd.	-€ 18,0 Mrd.	-€ 5,6 Mrd.

Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Gesamtdifferenz AlternativGering-System zu Ist-System	€ 7,5 Mrd.	-€ 6,1 Mrd.	-€ 3,8 Mrd.	€ 2,3 Mrd.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands der Menschen mit Behinderungen durch den Bund		€ 2,8 Mrd.	-€ 12,7 Mrd.	

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; die in der Tabelle dargestellten Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis 64-Jährige sowie über 65-Jährige) und stellen nicht die Summe der in den Finanzflüssen dargestellten gerundeten Beträge. Daher kommt es tlw. zu Abweichungen.

Ein direkter Vergleich der Differenzen zwischen dem Ist- und AlternativGering-System, wie der Tabelle 7-8 zu entnehmen ist, zeigt, dass Menschen mit Behinderungen durch die Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze über den Gesamtbeobachtungszeitraum von 55 Jahren 7,5 Mrd. Euro Mehreinnahmen im Vergleich zu derzeitigem Ist-System haben.

Der Systemvergleich beim Bund zeigt auf, dass die im AlternativGering-System entstandenen Mehreinnahmen aus der Lohnsteuer von knapp 400 Mio. Euro die zugleich um knapp vier Mrd. Euro angestiegenen Ausgaben aufgrund der Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung in die Kranken- und Unfallversicherung sowie die höheren Aufwendungen für Ausgleichzulage, die alleamt der Sozialversicherung zufließen, nicht decken können. Dem Bund bleibt letzten Endes über 55 Jahre betrachtet ein negativer Saldo von 3,8 Mrd. Euro.

Würde jedoch die Abgeltung der Länder für den Mehraufwand durch Personalkosten der Menschen mit Behinderungen²¹ im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden, so käme es zu deutlich höheren Ausgaben für den Bund im Alternativ-System, nämlich von etwas mehr als 12,7 Mrd. Euro über 55 Jahre. Die Mehraufwendungen des Bundes, ohne Berücksichtigung einer möglichen Abgeltung der Personalkosten für Menschen mit Behinderungen der Länder, zeigen sich wiederum einnahmenseitig direkt bei der Sozialversicherung.

Im Vergleich zum Ist-System sind die Einnahmen bei der Sozialversicherung um mehr als sechs Mrd. Euro angestiegen, da zu den vorab angeführten Beiträgen seitens des Bundes u.a. noch Dienstgeber:innenbeiträge seitens der Trägerorganisationen hinzuzuließen. Ausgabenseitig zeigt sich aufgrund des Anstiegs der Anzahl der Pensionsbezieher:innen im Alternativ-System eine Erhöhung im Vergleich zum Ist-System um rund vier Mrd. Euro. Entsprechend der Mehreinnahmen von rund 2,3 Mrd. Euro zeigt sich die Sozialversicherung als Profiteur einer

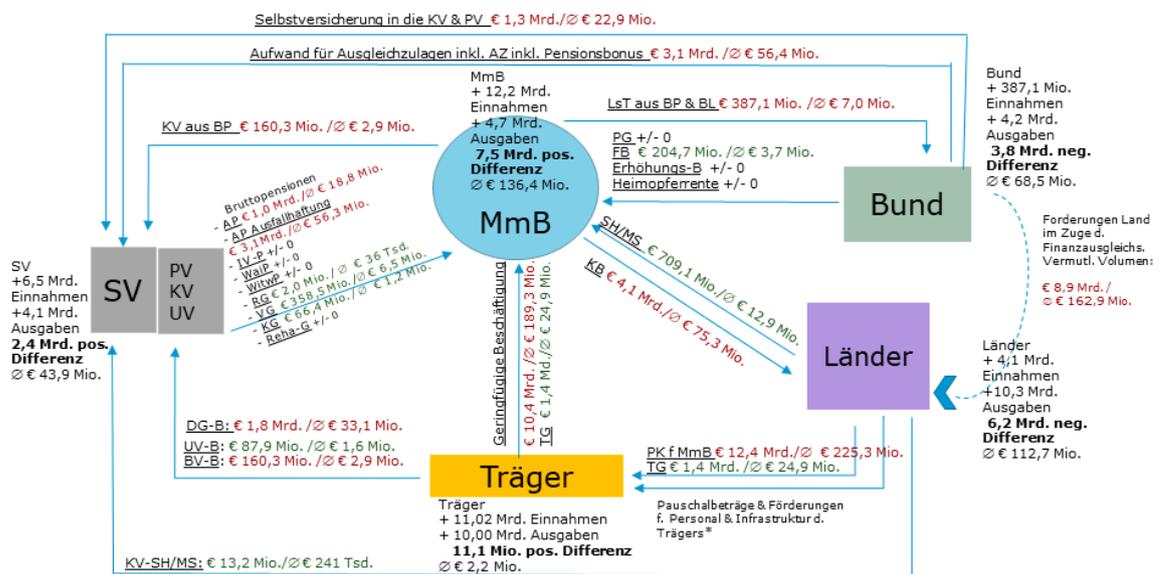
²¹ unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen der Länder über die Kostenbeiträge sowie die Reduktion der Ausgaben für Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung im Vergleich zum Ist-System

Systemumstellung bzw. der Einführung einer Entlohnung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen an der Geringfügigkeitsgrenze.

Bei den Ländern zeigt der Vergleich auf, dass die Mehreinnahmen im Alternativ-System von 4,2 Mrd. Euro aufgrund der höheren Kostenbeiträge die gestiegenen Ausgaben aufgrund der Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze von mehr als 10,3 Mrd. Euro und der Übernahme aller in diesem Zusammenhang stehenden Kosten für die Trägerorganisationen nicht zur Gänze decken können. Auf 55 Jahre betrachtet verbleibt den Ländern eine negative Gesamtdifferenz von mehr als sechs Mrd. Euro. Im Falle der Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands würden die Länder mit einer positiven Gesamtdifferenz von knapp drei Mrd. Euro jedoch zu Profiteuren im Alternativ-System werden.

Die Ergebnisse der Differenzbildung zwischen dem Ist-System und dem Alternativ-System, in dem eine Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze eingeführt wird, sind in der nachfolgenden Abbildung 7-3 für die wesentlichen Finanzströme zwischen den zentralen Stakeholdern abgebildet und können als Ergänzung zu den Ausführungen vorab betrachtet werden.

ABBILDUNG 7-3: EXKURS - GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIVGERING-SYSTEM (ENTLOHNUNG AN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE) - PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE



Anmerkung: * Da diese Förderungen sowohl im Ist- als auch im Alternativ-System identisch sind und somit im Rahmen der Gegenrechnung wegfallen würden, sind sie kein Bestandteil der hier vorliegenden Berechnungen.

Ein abschließender Vergleich Ergebnisse der Differenzbildung zwischen dem Ist-System und dem jeweiligen Alternativ-System - Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung in Höhe der Ausgleichszulage einerseits und an der Geringfügigkeitsgrenze andererseits - ist in der nachfolgenden Tabelle 7-9 dargestellt.

TABELLE 7-9: EXKURS – VERGLEICH GESAMTDIFFERENZEN IST-SYSTEM UND ALTERNATIV-SYSTEME: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ENTLOHNUNG ZU ENTLOHNUNG AN DER GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

AlternativSV-System: sozialversicherungspflichtiges Entgelt € 1.180				
Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Einnahmendifferenz Ist-System zu AlternativSV-Sys- tem	+ € 21,5 Mrd.	+ € 6,9 Mrd.	+ € 1,4 Mrd.	+ € 10,8 Mrd.
Ausgabendifferenz Ist-System zu AlternativSV-Sys- tem	+ € 11,1 Mrd.	+ € 29,1 Mrd.	+ € 1,5 Mrd.	- € 0,7 Mrd.
Gesamtdifferenz Ist- System zu AlternativSV-Sys- tem	€ 10,4 Mrd.	- € 22,1 Mrd.	€ 150,0Mio.	€ 11,5 Mrd.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Perso- nalaufwands der Menschen mit Behin- derungen durch den Bund		€ 3,5 Mrd.	- € 25,4 Mrd.	
AlternativGering-System: Einkommenshöhe an der Geringfügigkeitsgrenze				
Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Einnahmendifferenz Ist-System zu AlternativGering- System	+ € 12,2 Mrd.	+ € 4,1 Mrd.	+ € 387,1 Mio.	+ € 6,5 Mrd.
Ausgabendifferenz Ist-System zu AlternativGering- System	+ € 4,7 Mrd.	+ € 10,3 Mrd.	+ € 4,2 Mrd.	+ € 4,1 Mrd.
Gesamtdifferenz Ist- System zu AlternativGering- System	€ 7,5 Mrd.	- € 6,2 Mrd.	- € 3,8 Mrd.	€ 2,4 Mrd.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Perso- nalaufwands der Menschen mit Behin- derungen durch den Bund		€ 2,8 Mrd.	- € 12,7 Mrd.	

Vergleich der Gesamtdifferenzen				
Stakeholder	MmB	Länder	Bund	SV
Differenz AlternativGering-System zu Differenz AlternativSV-System	- €2,9 Mrd.	- € 700 Mio.	- € 12,7 Mrd.	- € 9,1 Mrd.

Anmerkung: vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; die in der Tabelle dargestellten Beträge basieren auf der Aggregation aller berücksichtigten Personen (15- bis 64-Jährige sowie über 65-Jährige)

Der Vergleich der beiden Alternativ-Systeme anhand der jeweiligen Einnahme- bzw. Ausgabendifferenzen zum Ist-System, wie in der Tabelle 7-9 dargestellt, zeigt auf, dass im AlternativSV-System²² alle Stakeholder mit Ausnahme der Länder von der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 1.180 Euro profitieren würden.

Im AlternativGering-System verringern sich durch die Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze die positiven Effekte bei den Stakeholdern Menschen mit Behinderungen sowie Sozialversicherung gegenüber dem AlternativSV-System. Die niedrigere Entlohnung führt zu einem Rückgang des Einkommens und geringerer Sozialversicherungsleistungen. Bei der Sozialversicherung kommen zudem Ausgaben für bestehenbleibende Pensionen hinzu. Bei den Ländern verringert sich der negative Effekt deutlich von 22,1 Mrd. Euro auf 6,2 Mrd. Euro, sofern die Möglichkeit des Finanzausgleichs nicht berücksichtigt wird. Der Haupteffekt sind hier die deutlich geringeren Ausgaben für das Entgelt an die Menschen mit Behinderungen. Beim Bund dreht der leicht positive Effekt von 150 Mio. Euro zu einem negativen Effekt von 3,8 Mrd. Euro, ebenfalls ohne Finanzausgleich. Hauptgründe hierfür sind die Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Sozialversicherung in die Kranken- und Pensionsversicherung sowie die höheren Aufwendungen für Ausgleichzulage bei Pensionen.

Wird die Abgeltung der Personalkosten seitens des Bundes im Rahmen des Finanzausgleichs in die Berechnungen miteinbezogen, dreht sich der negative Effekt bei den Ländern in einen positiven Effekt. Im AlternativSV-System liegt er bei 3,5 Mrd. Euro und im AlternativGering-System liegt er bei 2,8 Mrd. Euro. Der Bund hätte in beiden Fällen die volle Last der Umstellung zu tragen, die beim AlternativSV-System, aufgrund der höheren Entlohnung, bei 25,4 Mrd. Euro an negativen Effekt läge und beim AlternativGering-System immer noch bei 12,7 Mrd. Euro. Wie die Differenz der Differenzen zeigt, wäre dies für den Bund dann in etwa eine Halbierung der negativen Differenz. Die Länder wiederum hätten mit der Abgeltung der Personalkosten im AlternativGering-System einen um rund 700 Mio. Euro geringeren positiven Effekt, als im AlternativSV-System. Die Menschen mit Behinderungen hätten einen um etwa ein Viertel geringen positiven Effekt (statt 10,4 Mrd. Euro nunmehr 2,9 Mrd. Euro weniger). Große Verliererin

²² ohne Berücksichtigung einer Kompensation der Länder für den Mehraufwand an zusätzlichen Personalkosten durch den Bund

der Variante mit einer geringfügigen Entlohnung sind die Sozialversicherungen. Sie hätten einen Rückgang des positiven Effekts um 80% oder 9,1 Mrd. Euro. Bund oder Länder würden sich durch die Einführung einer geringfügigen Beschäftigung anstelle eines Entgelts an der Ausgleichszulagengrenze somit einiges zu Lasten der Sozialversicherungen ersparen.

8 Gesamtconclusio

Die vorliegende Studie hatte zum Ziel, die finanziellen Effekte der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung bei derzeit als arbeitsunfähig eingestuften Menschen mit Behinderungen, die in tagesstrukturierende Beschäftigungsmaßnahmen tätig sind, zu berechnen. Hierfür wurde im Rahmen der Studie das aktuell bestehende Ist-System mit einem Alternativ-System, das eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Entlohnung vorsieht, verglichen.

Im aktuell bestehenden Ist-System nehmen rund 28.000 Personen, angepasst an den Schweregrad ihrer Behinderung sowie ihren Fähigkeiten und Kompetenzen, unterschiedliche Leistungen in Anspruch. Es handelt sich um Beschäftigungstherapien über arbeitsmarktähnliche/-nahe Angebote, berufliche Qualifizierungsangebote bis hin zu basalen Förderungen für Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf. Häufig wird in der Praxis von „den Werkstätten“ oder dem „Werkstatt-System für Menschen mit Behinderungen“ gesprochen. Im Rahmen der dortigen Beschäftigung sind die Personen unfallversichert und erhalten für ihre Tätigkeiten je nach Bundesland ein Taschengeld in der Höhe von 35 bis knapp 100 Euro pro Monat.

Die aktuell angebotenen Tages- und Beschäftigungsstrukturen in Österreich liegen im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ist somit in den landesspezifischen Sozialhilfe- oder Behindertengesetzen sowie Teilhabe- oder Chancengleichheitsgesetzen geregelt. Die Länder bedienen sich zumeist Trägerorganisationen für die konkrete Durchführung der Leistungen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung diverser Tätigkeiten. Die Trägerorganisationen erhalten von den Ländern eine Finanzierung in Form von Tagsätzen oder Pauschalbeträgen. Menschen mit Behinderungen müssen an ihrem Einkommen orientierte Kostenbeiträge an die Länder zahlen, die ebenfalls je nach Bundesland unterschiedlich in Ausgestaltung und Höhe sind.

Das Einkommen der betroffenen Gruppe von Menschen mit Behinderungen besteht zumeist aus unterschiedlichen Transferleistungen bzw. Pflegegeld. Einen Anspruch auf Alterspension haben die betroffenen Personen nur, sofern sie bereits vor Eintritt in dieses System Versicherungsleistungen in Rahmen einer Tätigkeit mit sozialversicherungspflichtiger Entlohnung in ausreichendem Umfang erworben haben. Wie die vorliegende Studie zeigt, ist dies nur bei drei Prozent der im Datensatz erfassten Personen der Fall (siehe Tabelle 2-1).

Im für die Berechnung geschaffenen Alternativ-System wird mit 01. Jänner 2021 statt dem Taschengeld eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe von 1.180 Euro brutto 14-mal pro Jahr eingeführt. Die Höhe orientiert sich da-

ran, dass sich netto ein Betrag in etwa der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2020 ergibt. Dies macht insofern Sinn, da ab dieser Höhe vielfach keine weiteren Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen werden müssen. Die restlichen Rahmenbedingungen bleiben gleich, wobei einige weitere zentrale Annahmen gesetzt werden mussten, um die Berechnungen durchführen zu können. Zusammengefasst wurde festgelegt, dass

- für Personen, die das Werkstatt-System verlassen keine parallelen Betreuungsstrukturen neu auf- bzw. ausgebaut werden,
- Leistungen, die einen erhöhten behinderungsbedingten Aufwand abdecken (z.B.: Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe) bestehen bleiben,
- bei Waisenspensionsbezug ein Zuverdienst bis zum Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz möglich ist,
- die betroffenen Personen, wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung üblich, 15 Versicherungsjahre aufweisen müssen, bevor sie Anspruch auf eine Alterspension haben,
- alle betroffenen Personen mit einem Alter von 65 Jahren aus den Tages- und Beschäftigungsstrukturen austreten und in Alterspension gehen müssen,
- Personen bei Beantragung und Bezug einer Pension, die auf den erworbenen Versicherungszeiten im Rahmen der Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen basiert, nicht mehr in diesen verbleiben bzw. das sozialversicherungsrechtliche Entgelt zusätzlich bekommen können.

Das Alternativszenario ist in Summe von der Prämisse getragen, dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen freiwillig und gerne in diesem System sind, es ihre primäre Tagesbeschäftigung darstellt und sie keine gesteigerte Motivation hätten, es zu verlassen, wenn die Verdienstmöglichkeiten steigen bzw. Pensionsansprüche erworben werden.

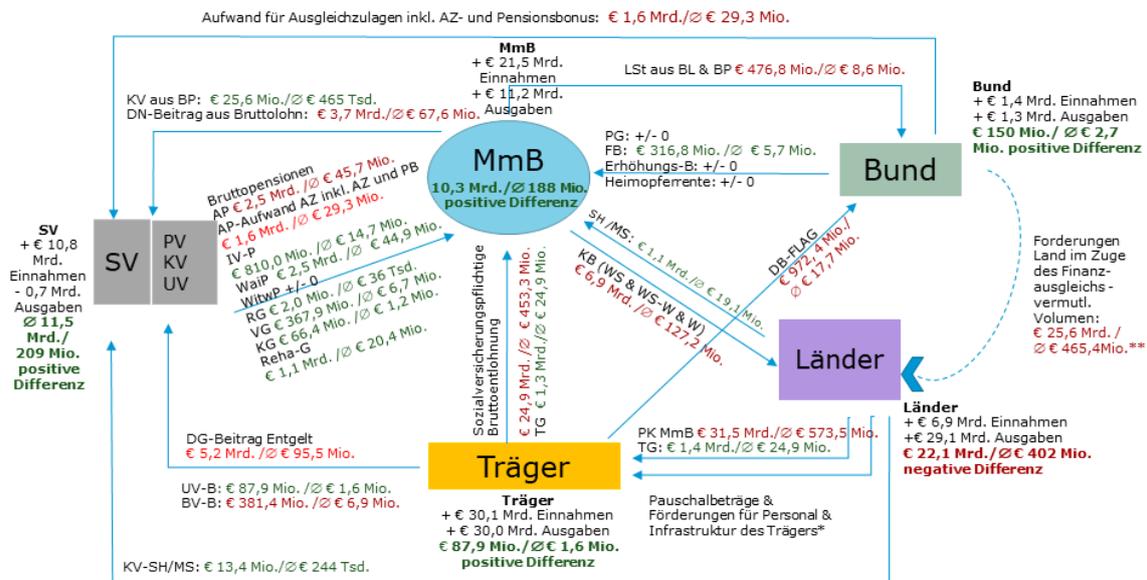
Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines Datensatzes, der von der AUVA und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger eigens für das NPO-Kompetenzzentrum der WU Wien erstellt und in anonymisierter Form übermittelte wurde. Die betroffenen Personen konnten über die für sie bestehende Unfallversicherung nach § 8 Abs 1 Z 3 lit m ASVG identifiziert werden. Über entsprechende Datenverknüpfungen innerhalb der Sozialversicherung konnten dann auf Individual-ebene anonymisierte Personen- und Einkommensdaten des Jahres 2020 für die Berechnungen zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis dieses Datensatzes des Ist-Systems wurde eine Prognose auf Individualebene, differenziert nach Bundesländern, bis zum Jahr 2075 berechnet. Für die Ermittlung der Lebenserwartung bzw. dem Sterbejahr wurde die Sterbetafel von Invaliditätspensionsbezieher:innen der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) herangezogen und geschlechterspezifische Berechnungen durchgeführt. Die Abgänge der 65-Jährigen in den Ruhestand (Ist-System) bzw. die Alterspension (Alternativ-System) wurden durch Neuzugänge ersetzt. Hierbei wurde die Bevölkerungsentwicklung auf Bundesländerebene berücksichtigt.

Solcherart wurde die Anzahl an Personen mit ihren jeweiligen Einkommens- bzw. Ausgabenkomponenten für jedes einzelne Jahr von 2021 bis 2075 in jedem der neun Bundesländer ermittelt. In der Prognose bleibt die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten stabil und beträgt pro Jahr zwischen rund 27.900 und 28.900 Personen je nach Bevölkerungsentwicklung. Die für die Berechnungen relevanten Alterspensionist:innen verlassen im Jahr 2036 erstmalig das System. Bis zum Prognosejahr 2040 umfasst deren Anzahl 2066 Personen. Bis zum Jahr 2065 steigt die Anzahl auf rund 12.000 an und geht bis zum Jahr 2075 auf 7.831 zurück. Dieser umfangreiche Datensatz bildete die Basis für die Aggregation der einzelnen Einkommenskomponenten (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld) sowie Ausgabenkomponenten (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Kostenbeiträge). Die Verteilung der einzelnen Komponenten erfolgte zudem auf die wesentlichen Stakeholder im System: betroffene Menschen mit Behinderungen, Bund, Länder, Sozialversicherung und Trägerorganisationen.

Die aggregierten Daten wurden für das Ist-System und für das Alternativ-System berechnet. Im Anschluss wurde die Differenz gebildet, um feststellen zu können, welche Einkommens- bzw. Ausgabenkomponenten steigen bzw. sinken. Auf dieser Basis konnte ermittelt werden, welche der genannten Stakeholder im Alternativ-System finanziell besser oder schlechter von der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung profitieren. Jene Gruppe von Menschen mit Behinderungen, die keine 15 Versicherungsjahre erreicht haben und somit weder im Ist- noch im Alternativ-System einen Pensionsanspruch erhalten, wurde nicht in die Aggregation einbezogen, da sich bei einer Gegenüberstellung der beiden Systeme logischerweise eine Differenz von Null ergeben würde und weitergehende Berechnungen keinen Mehrwert gebracht hätten.

Die Ergebnisse der Differenzbildung zwischen dem aktuellen System und dem fiktiven Alternativ-System sind in Abbildung 8-1 für die wesentlichen Finanzströme zwischen den betrachteten Stakeholdern dargestellt.

ABBILDUNG 8-1: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM – PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 55 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (bei den Finanzflüssen in Rot dargestellte Beträge sind im Alternativszenario höher als im Ist-Szenario; bei den Finanzflüssen in Grün dargestellte Beträge sind im Alternativ-System niedriger als im Ist-System); Alters-, IV- und Waisenkosten inkl. AZ, wodurch die finanziellen Beiträge des Bundes etwas unterschätzt und jene der SV überschätzt werden; Beträge basieren auf aggregierten Daten der 15- bis 64-Jährigen sowie der über 65-Jährigen; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen d. Projekts nicht erhoben; ** Annahme bei Finanzausgleich, dass der Bund den Ländern so viel Ausgleich an zusätzlichen Personalkosten abgibt, damit diese gegenüber dem Ist-System gleichgestellt sind; Rundungsabweichungen sind möglich; Afh-BP = Ausfallhaftung, LSt = Lohnsteuer, PG = Pflegegeld, FB = Familienbeihilfe, SH = Sozialhilfe, MS = Mindestsicherung, DB-FLAG = Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, TG = Taschengeld, UV-B = Unfallversicherungsbeitrag, BV-B, DG = Dienstgeber, DN = Dienstnehmer, KV = Krankenversicherungsbeitrag, BP = Brutttopensionen, KG = Krankengeld; Alle Berechnungen wurden mit Nominalwert 2020 durchgeführt;

Die Systemänderung führt bei den Personen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen zu einem Einnahmewachstum, das die höheren Ausgaben um rund 10,3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 188 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr übersteigt. Dies ist auf die deutlich über dem Taschengeld liegende Entlohnung zurückzuführen. Hierdurch werden Kürzungen bei Pensionen (v.a. Waisenkosten) und Einkommensersatzleistungen (v.a. Sozialhilfe und Familienbeihilfe) überkompensiert. Damit sind die Menschen mit Behinderungen allerdings nicht die Hauptprofitierenden einer Systemumstellung. Dies ist vielmehr die Sozialversicherung.

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung bringt den Sozialversicherungen einerseits deutlich höhere Einnahmen in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und reduziert andererseits ihre Ausgaben für Pensionen (v.a. Waisenkosten und Invaliditätspension), trotz des nunmehr existierenden Aufwands für Alterspensionen. Dieser Effekt begründet sich darin, dass einerseits die betroffenen Menschen mit Behinderungen eine geringere Lebenserwartung als die durchschnittliche Bevölkerung haben und damit Alterspensionen nur über

einen geringeren Zeitraum ausgezahlt werden; zum anderen fallen derzeit zum Teil lebenslang bezogene Leistungen, wie die Waisenpension, weg. Insgesamt steigt die Sozialversicherung mit rund 11,5 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 209 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr positiv aus.

Der Bund steigt ebenfalls positiv aus einer Systemumstellung aus, wenn auch sehr leicht und nur wenn er nicht einen Teil oder die gesamte Entlohnung für die Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen übernimmt. Er erzielt einerseits etwas höhere Lohnsteuereinnahmen und profitiert vom höheren Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie geringeren Ausgaben für die Familienbeihilfe. Andererseits ersetzt er der Sozialversicherung die Ausgleichszulagen im Rahmen der Pension. In Summe hat er einen Einnahmewachstum, der die höheren Ausgaben um rund 150 Mio. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 2,7 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr übersteigt. Zusätzlich würde der Bund bei der Ausfallhaftung für die Pensionsversicherung entlastet werden, da durch die Systemumstellung zwar höhere Aufwendungen für Pensionen entstehen, diesen aber auch Beitragseinnahmen gegenüberstehen.

Der aktuellen Kompetenzverteilung in der österreichischen Bundesverfassung zufolge hätten die Länder die erhöhten Ausgaben für die Entlohnung der Menschen mit Behinderungen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen zu übernehmen. Dementsprechend würden sie bei Systemumstellung als einziger Stakeholder negativ aussteigen, und zwar mit einem Minus von rund 22,1 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. 402 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr. Die höheren Kostenbeiträge, die seitens der Personen in Werkstätten an die Länder fließen aber auch die geringeren Sozialhilfeausgaben der Länder können die deutlich gestiegenen Ausgaben für die im Alternativ-System eingeführte Entlohnung bei weitem nicht kompensieren. Im Rahmen des Finanzausgleichs könnten die Länder allerdings seitens des Bundes einen Teil oder den gesamten Mehraufwand ersetzt bekommen.

Die Trägerorganisationen, bei denen die Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig sind, können im Grunde als eine Art Durchläufer betrachtet werden. Sie haben kaum die Möglichkeit aus eigenen Mitteln die deutlich erhöhten Aufwände für die hinzukommende Entlohnung zu tragen. Entsprechend werden sie die notwendigen finanziellen Mittel seitens der Länder bekommen und an die Menschen mit Behinderungen sowie die Sozialversicherung und den Bund mittels Bruttoentlohnung, Sozialversicherungsbeiträgen und Dienstgeberbeitrag weitergeben. Sie würden sich allerdings die derzeit bezahlten Unfallversicherungsbeiträge in der Höhe von 87,9 Mio. Euro auf 55 Jahre ersparen, sofern die Länder dies nicht mit den Beträgen für die Entlohnung gegenrechnen.

Insgesamt würden mit der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung für die rund 28.000 Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen in der Höhe von 1.180 Euro brutto/Monat 14-mal pro Jahr auf 55 Jahre gesehen rund 31,5 Mrd. Euro bzw. 573,5 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr aufgewendet werden müssen. Die dadurch ausgelösten veränderten Finanzströme führen zu

einer alternativen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund, Ländern, Sozialversicherung, Trägern und Menschen mit Behinderungen. Letztere bekämen netto zusätzliche 10,3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 188 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr. Die Sozialversicherung steigt mit einer positiven Differenz von 11,5 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 209 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr nochmals besser aus. Beim Bund und den Trägern ändert sich nicht viel und die Länder müssten gemäß der derzeitigen Kompetenzverteilung die negative Differenz von rund 22 Mrd. Euro tragen, sofern sich nicht der Bund im Zuge des Finanzausgleichs daran beteiligt.

Werden die diversen Ausgaben- und Einnahmenveränderungen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung saldiert, käme es lediglich zu einer Mehrbelastung für die öffentliche Hand von rund 10,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021 bis 2075 bzw. rund 191 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr.

Exkursartig wurden auch ein Szenario mit Einführung einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze berechnet. Die drei finanzierenden Stakeholder Bund, Länder und Sozialversicherung hätten hier eine saldierte Mehrbelastung von rund 7,5 Mrd. Euro bis 2075 bzw. 136 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr. Dies ist rund ein Viertel weniger als in den Hauptberechnungen, mit einer Entlohnung in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieses Viertel oder etwa 2,9 Mrd. Euro kommt nicht bei den Menschen mit Behinderungen an. Es verschieben sich zudem die Finanzflüsse und Effekte zwischen den Stakeholdern deutlich. So führt die niedrigere Entlohnung nicht nur zu einem Rückgang des Einkommens der Menschen mit Behinderungen, sondern auch geringerer Sozialversicherungsleistungen. Bei der Sozialversicherung kommen zudem Ausgaben für bestehenbleibende Pensionen hinzu und Sozialleistungen der Länder bzw. Geldleistungen des Bundes bleiben aufrecht. Die Sozialversicherung kann als große Verliererin in einem fiktiven Alternativ-System mit einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet werden. Ihr Beitrag zum Einkommen der Menschen mit Behinderung erhöht sich deutlich, wohingegen Bund und Länder, je nach Vereinbarung im Finanzausgleich, vergleichsweise besser aussteigen. Allerdings würde sich aufgrund höherer Pensionszahlungen und geringerer Beitragseinnahmen als im Alternativszenario die Ausfallhaftung des Bundes deutlich erhöhen. Es bleibt bei dieser Variante mit einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze allerdings auch die Frage offen, ob damit die Forderung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Entlohnung voll Rechnung getragen wird, da sich das Einkommen der betroffenen Personen nach wie vor aus einem Mix an Sozialleistungen, Pensionen und eben des geringfügigen Entgelts zusammensetzen.

Insgesamt zeigt sich in beiden berechneten Varianten, dass die Systemumstellung mit dem jeweiligen Input in Form von Personalkosten für Menschen mit Behinderungen auch zu erheblichen finanziellen Rückflüssen bzw. Einsparungen bei den finanzierenden Stakeholdern Bund, Länder und Sozialversicherung führt. Im Falle einer Nettoentlohnung in Höhe der Ausgleichszulage profitiert die Sozialversicherung am meisten. Bei einem Entgelt an der Geringfügigkeitsgrenze sind es

der Bund oder die Länder, je nachdem, zu welcher Einigung diese beiden Gebietskörperschaften im Finanzausgleich kommen.

9 Anhang

Im nachfolgenden Kapitel wird auf alle Einnahmen -sowie Ausgabenquellen, die im Rahmen der Berechnungen berücksichtigt wurden, eingegangen. Neben einer genauen Beschreibung der einzelnen Quellen werden auch die zentralen Berechnungswege bzw. die dahinterstehenden Annahmen im Ist- bzw. Alternativ-System aufgezeigt.

Die Gliederung erfolgt nach den zentralen Stakeholdern: Menschen mit Behinderungen, Bund, Sozialversicherung, Länder sowie Träger und ist wie nachfolgend dargestellt unterteilt:

Menschen mit Behinderungen

- Taschengeld /Bruttoentgelt
- Kostenbeiträge

Bund

- Pflegegeld
- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Lohnsteuer

Sozialversicherung

- Krankengeld
- Rehabilitationsgeld
- Alterspension
- Ruhe-/Versorgungsgenuss
- Invaliditätspension
- Waisenpension
- Witwenpension

Länder

- Sozialhilfe/Mindestsicherung

Träger

- Unfallversicherung

9.1 Menschen mit Behinderungen -Einnahmen & Ausgaben

9.1.1 Taschengeld

Menschen mit Behinderungen erhalten derzeit für ihre Tätigkeit in den an erkannten Tages- und Beschäftigungseinrichtungen der Länder statt einer Entlohnung ein Taschengeld, dessen Höhe je nach Bundesland variiert.

Die genaue Höhe des Taschengeldes konnte im Rahmen der vorliegenden Studie nicht für jedes Bundesland eindeutig bestimmt werden. So zeigte sich während der Recherche, dass nicht alle Bundesländer Informationen über die genaue Bezugshöhe des Taschengeldes vorliegen haben. Im Zuge von Anfragen an Bundesländer sowie durch die Entnahme von Informationen aus Gesetzen und Verordnungen der Länder konnte bei den meisten Bundesländer mit Ausnahme von Salzburg und Tirol, anhand von übermittelten Informationen ein monatlicher Betrag an Taschengeld ermittelt werden. Beim Bundesland Tirol musste für die Bestimmung der Taschengeldhöhe auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden. Für Salzburg wurde aufgrund fehlender Informationen ein Durchschnittswert über die Taschengeldhöhe der übrigen acht Bundesländer gebildet. Bei Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Tirol), welche die Höhe des Taschengeldes als Spannweite Angaben, wurde das arithmetische Mittel berechnet. Nachfolgende Tabelle 9-1 gibt eine Übersicht über die Höhe des Taschengeldes je Bundesland im Jahr 2020.

TABELLE 9-1: TASCHENGELD PRO BUNDESLAND 2020

Bundesland	Taschengeld pro Tag	Taschengeld pro Monat	Taschengeld pro Jahr
Burgenland	2,79 €	85,00 €	1.020,00 €
Kärnten	1,15 €	35,00 €	420,00 €
Niederösterreich	2,72 €	82,70 €	992,40 €
Oberösterreich	2,86 €	87,00 €	1.044,00 €
Salzburg	2,46 €	74,78 €	897,30 €
Steiermark	3,27 €	99,50 €	1.194,00 €
Tirol	2,63 €	80,00 €	960,00 €
Vorarlberg	2,79 €	85,00 €	1.020,00 €
Wien	1,45 €	44,00 €	528,00 €

1. Ist-System

Das Taschengeld wurde seitens des Studienteams allen Beschäftigten in den Werkstätten zugewiesen. Die jeweilige Höhe entsprach dem bundeslandspezifischen

schen Tagesbetrag (siehe Tabelle 9-1). Die Anzahl der Beschäftigungstage in der Werkstatt wurde über die Anzahl der Versicherungstage aus den bereitgestellten Daten der AUVA bestimmt. Im Prognosezeitraum wurde für die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten in der Werkstatt, so genannte „typische“ Fälle, von einem ganzjährigen Besuch der Werkstatt ausgegangen. Für den kleineren Teil der „untypischen“ Fälle, die erst im Laufe eines Jahres in das Werkstattdsystem eingestiegen sind, wurde die Anzahl an Versicherungstagen herangezogen.

2. Alternativ-System

Im Alternativ-System entfällt das Taschengeld und wird durch einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn in Höhe von 1.180 € pro Monat, das knapp über dem Ausgleichszulagenrichtwert liegt, ersetzt (siehe Unterkapitel 9.2.5).

9.1.2 Kostenbeiträge

Menschen mit Behinderungen, welche im Rahmen der Behindertenhilfe der Länder in anerkannten Tages- und Beschäftigungsstrukturen angestellt sowie in Wohneinrichtungen der Länder untergebracht sind, haben für die Inanspruchnahme der Leistungen - sofern möglich - den Ländern Kostenbeiträge zu leisten.

Die Bestimmung der Kostenbeiträge fällt je Bundesland unterschiedlich aus. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde die Höhe der bundeslandspezifischen Kostenbeiträge über die Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Bundesländer berechnet bzw. auch mit einzelnen Ländervertreter:innen diesbezüglich Rücksprache gehalten. Zumeist ziehen die Länder das Pflegegeld und Pensionen für den Kostenbeitrag der Werkstatt und das vollstationäre Wohnen heran. Werden beide Leistungen gleichzeitig bezogen, gilt meist der höhere Kostenbeitrag für das voll-stationäre Wohnen.

Im Zuge der Berechnungen wurden sowohl für das Ist- als auch für das Alternativ-System Kostenbeiträge für Beschäftigte in Tages- und Beschäftigungsstrukturen ermittelt.

1. Ist-System

Da die Beschäftigten sowohl de-institutionell, d. h. in einer eigenen Wohnung, als auch institutionell in einer Einrichtung wohnhaft sein können, mussten zwei Kostenbeiträge berechnet werden.

Hierzu mussten in einem ersten Schritt die Beschäftigten der Gruppen „institutionell“ bzw. „de-institutionell“ wohnend zugeordnet werden. Dies erfolgte auf Basis eigener Berechnungen und auf Grundlage von Daten des Landes Oberösterreich sowie eigenen Studienergebnisse zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich sowie im Burgenland. Entsprechend wurde ein durchschnittlicher Anteil der institutionell wohnenden Werkstattbeschäftigten für die Altersgruppen 15-24 Jahre, 25-34 Jahre, 35-44 Jahre, 45-54 Jahre und 55-

64 Jahre berechnet. Entsprechend zeigte sich ein altersbedingter Anstieg des Anteils an intentionell Wohnenden von 21% auf 72%.

Institutionell wohnende Werkstattbeschäftigte, die mit Vollendung des 65. Lebensjahrs aus der Werkstatt austreten und in die Berechnungen einbezogen wurden, hatten in den Berechnungen dieser Studie nur einen Kostenbeitrag für bezogene Wohnleistungen zu entrichten.

2. Alternativ-System

Die im Ist-System getroffene Verteilung der Beschäftigten in „institutionell“ bzw. „de-institutionell“ wohnend hatte auch in den Berechnungen zum Alternativ-System ihre Gültigkeit.

Im Vergleich zum Ist-System wurden in den Berechnungen zum Alternativ-System wurden auch Teile des Bruttolohns zum Kostenbeitrag hinzugezogen, was zu einem entsprechenden Anstieg der diesbezüglichen Ausgaben bei den Menschen mit Behinderungen führte bzw. Einnahmen bei den Ländern.

9.2 Bund – Einnahmen & Ausgaben

9.2.1 Pflegegeld

Das (Bundes)Pflegegeld ist eine pauschale Geldleistung, die einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Um Anspruch auf Pflegegeld zu haben, müssen – neben einem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich – folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Betreuungs- und Hilfsbedarfs wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird, und
- Vorliegen eines ständigen monatlichen Pflegebedarfs im Umfang von mehr als 65 Stunden (BMSGPK 2023a).

Das Pflegegeld wird, je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs, in sieben Stufen gewährt. Unter Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen kann dieses lebenslang gewährt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt, welches über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Der Antrag auf Pflegegeld wird beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingebracht. Der Pflegebedarf wird anschließend bei einem Hausbesuch von einem Arzt/einer Ärztin oder von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt. Als zweckgebundene Leistung zur Abdeckung eines erhöhten Aufwandes wird das Pflegegeld nicht zum Einkommen gerechnet. (BMSGPK 2023a).

1. Ist-System

73 % der im Datensatz zum Ist-Stand im Jahr 2020 erfassten Personen haben Pflegegeld bezogen. Die seitens des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger übermittelten Jahressummen auf Individualebene erstreckten sich von 100 Euro bis zu über 20.600 Euro.

Im Rahmen der hier vorliegenden Berechnungen wurde mit der Systemumstellung zu Beginn des Jahres 2021, allen Neuzugängen, denen entsprechend den derzeit geltenden rechtlichen Voraussetzungen auch ein Pflegegeld vom Studienteams zugewiesen werden konnte, wurde der Bezug auch jeweils für das gesamte Jahr zugesprochen. Die genaue Zuteilung des Pflegegeldbezuges an Neuzugänge im Werkstattssystem erfolgte anhand der Verteilung des übermittelten Datensatzes aus dem Jahr 2020. Somit wurde nicht nur das Werkstattssystem im Hinblick auf die Personenanzahl unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung stabil gehalten, sondern auch die Verteilung der bezogenen Leistungen unter den Beschäftigten (rd. 73 %). Den Neuzugängen wurde ein jährliches Pflegegeld in der Höhe von 6.841,34 Euro zugesprochen, das dem jährlichen Durchschnitt der Pflegegeldbezieher:innen aus dem Jahr 2020, der über alle Bundesländer gebildet wurde, entspricht (siehe Tabelle 9-2).

TABELLE 9-2: DURCHSCHNITTLICHE PFLEGEgeldHÖHE PRO JAHR NACH BUNDESland GEMÄSS DATENSATZ 2020

Bundesland	Ø Pflegegeldhöhe/Jahr
K	€ 6 559,08
Bgld	€ 6 309,21
NÖ	€ 6 890,39
OÖ	€ 5 898,49
Sbg	€ 6 812,45
Stmk	€ 7 344,55
T	€ 6 556,68
Vbg	€ 7 645,00
W	€ 6 556, 25
Durchschnittlich	€ 6 841,34

Entsprechend § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 ist vom Pflegegeld keine Lohnsteuer in Abzug zu bringen. Sozialversicherungsbeiträge fallen beim Pflegegeld ebenfalls nicht an. Dies wurde bei den steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Berechnungen entsprechend berücksichtigt.

2. Alternativ-System

Wie bereits angeführt, wird das Pflegegeld als zweckgebundene Leistung zur Abdeckung eines erhöhten Aufwandes nicht zum Einkommen gerechnet. Somit hatte die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung im Alternativ-System keine Auswirkungen auf die im Ist-System zugesprochene Höhe des Pflegegeldes und blieb unverändert. Gleiches gilt für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung.

9.2.2 Erhöhte Familienbeihilfe

Die Rechtsgrundlage für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist das Familienlastenausgleichsgesetz von 1967. Demnach ist die Voraussetzung für den Erhalt der erhöhten Familienhilfe

- eine nicht nur vorübergehende (daher voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernde) gesundheitlichen Beeinträchtigung und ein Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H.
- oder auch das voraussichtlich andauernde Außerstande sein, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Dies wird auf Basis eines Gutachtens von einem sachverständigen Arzt bzw. einer sachverständigen Ärztin festgestellt (Bundeskanzleramt Österreich 2023, Österreichisches digitales Amt 2023a).

Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ausbezahlt und auch so lange gewährt, wie den Begünstigten die allgemeine Familienbeihilfe zusteht (in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes). Zudem kann die erhöhte Familienbeihilfe für bis zu fünf Jahre rückwirkend zuerkannt und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Berufsausbildung) auch für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden (Bundeskanzleramt Österreich 2020a, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 2020). Bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung oder Erkrankungen, die aus ärztlicher Sicht keine Änderungen erwarten lassen, ist keine Überprüfung alle fünf Jahre vorgesehen.

Darüber hinaus besteht gemäß Abschnitt 2 § 5 für Bezieher:innen erhöhter Familienbeihilfe eine Zuverdienstmöglichkeit im Ausmaß von 15.000 Euro pro Kalenderjahr. Es ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: „[Ü]bersteigt das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) eines Kindes in einem Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 15.000 €, so verringert sich die Familienbeihilfe, die für dieses Kind nach § 8 Abs. 2 einschließlich § 8 Abs. 4 gewährt wird, für dieses Kalenderjahr um den 15.000 € übersteigenden Betrag. [...]“.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht,
- b) Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden,
- e) Pauschalentschädigungen gemäß § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, die für den außerordentlichen Zivildienst gemäß § 34b in Ver-

bindung mit § 21 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 oder den Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 des Wehrgesetzes 2001 gewährt werden. (FLAG 2023)

1. Ist-System

Daten zur Familienbeihilfe bzw. zum Erhöhungsbetrag liegen bei den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger nicht auf. Aus diesem Grund war eine diesbezügliche Vervollständigung des Datensatzes durch das Studienteam auf der Grundlage von zu treffenden Annahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 lit. c FLAG 1967 erfolgte die Zuteilung der Familienbeihilfe bzw. des Erhöhungsbetrags seitens des Studienteams nur innerhalb der Gruppe der „typischen“ Fälle (siehe Kapitel 2.3), d. h. den dauerhaft Beschäftigten in der Werkstatt. Genauer wurde nur jene Personen die erhöhte Familienbeihilfe zugewiesen, die laut dem Datensatz auch die Waisenpension und/oder das Pflegegeld und/oder die Mindestsicherung und kein Einkommen wie beispielsweise Arbeitslosengeld oder Einkommen aus (un)selbstständiger Tätigkeit bezogen haben. Auf diese Weise erhielten 71 %²³ der Personen eine Familienbeihilfe sowie einen Erhöhungsbetrag.

Die jeweilige Höhe der Familienbeihilfe orientiert sich am Alter und beruht auf den Beträgen des Jahres 2020. Die Familienbeihilfe wurde im Ist-System jeweils für ein ganzes Jahr zugerechnet. In der Tabelle 9-3 finden sich die genauen Werte der (erhöhten) Familienbeihilfe, die im Rahmen der Studie zugeteilt wurden.

TABELLE 9-3: HÖHE DER FAMILIENBEIHILFE 2020

Alter	Höhe Familienbeihilfe/Monat	Erhöhungsbetrag/Monat
15 Jahre – 18 Jahre	€ 141,50 Euro	€ 155,90
ab 19 Jahre	€ 165, 10	€ 155,90

2. Alternativ-System

Im Alternativ-System, d. h. bei Einführung eines sozialversicherungspflichtigen Einkommens, wurde wie bereits im Unterkapitel 2.3.4 die Annahme für die weiteren Berechnungen getroffen: Im Falle eines zu versteuernden Jahreseinkommens über der Zuverdienstgrenze von 15.000 Euro im Jahr entfällt, entgegen den Ausführungen gemäß § 5 FLAG 1967, die Familienbeihilfe, der Erhöhungsbetrag bleibt jedoch als zweckbezogene Leistung zur Abdeckung eines erhöhten Aufwandes erhalten.

²³ Dieser Anteil entsprach in etwa jenem der Familienbeihilfebezieher:innen aus dem Land Oberösterreich, wo dem Studienteam Informationen zur Familienbeihilfe vorlagen.

Da bei der Bestimmung des heranzuziehenden Gesamtjahreseinkommens u.a. Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt werden, blieb die Familienbeihilfe für einen Großteil der Personen im Alternativ-System bestehen.

Nach Auskunft des Familienservice des Bundeskanzleramts ist auch bei Bezieher:innen der erhöhten Familienbeihilfe, die nicht mehr erwerbstätig sind, die Zuverdienstgrenze zu beachten. Entsprechend musste diese auch bei der Gruppe der über 65-Jährigen im Alternativ-System Berücksichtigung finden. Hier kam es aufgrund des erworbenen Pensionsanspruchs aus der aktiven Zeit in der Tages- und Beschäftigungsstrukturen zum Wegfall der Familienbeihilfen, der Erhöhungsbetrag hingegen wurde weiter der Personengruppe zugerechnet.

9.2.3 Heimopferrente

Die Heimopferrente ist eine Leistung für Personen, die Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung wurden. Zu den Unterbringungen zählen Kinder- und Jugendheime der Gebietskörperschaften, Gemeinden oder der Kirche, Pflegefamilien, Kranken-, Psychiatrie oder Heilanstalten und private Einrichtungen mit Zuweisung durch das Jugendamt. Die gesetzliche Grundlage bildet das Heimopferrentengesetz (BVAEB 2023b).

Anspruchsberechtigt sind Männer ab 65 Jahren und Frauen ab 60 Jahren, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 (Stand Jänner 2023) in den genannten Unterbringungen selbst Opfer eines Gewaltakts wurden. Wenn früher bereits eine Eigenpension, ein Ruhegenuss, ein Rehabilitationsgeld oder eine Waisenpension bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher:innen der Mindestsicherung sowie Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen. Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch (BVAEB 2023b).

Die Heimopferrente beträgt 367,5€ monatlich (Wert 2023) und wird 12-mal jährlich ausgezahlt. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet. (Sozialministeriumsservice 2023).

1. Ist-System

Gemäß den Berechnungen zugrundeliegenden Datensatz bezogen im Jahr 2020 knapp 100 Personen eine Heimopferrente in der durchschnittlichen Höhe von et-

was mehr als 4.500 Euro im Jahr. Diese ist gemäß Heimopferrentengesetz lebenslang zu gewähren und dementsprechend wurde diese bei allen Bezieher:innen des Ist-Standes in der gesamten Berechnungsperiode berücksichtigt.

Im Prognosezeitraum kam es aufgrund der sehr geringen Häufigkeit an Heimopferrenten-Bezieher:innen unter Menschen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie des gesetzlich begrenzten Entschädigungszeitraumes (bis Ende 1999) zu keiner weiteren Berücksichtigung einer Heimopferrente bei Neuzugängen.

Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträge sind gemäß dem Heimopferrentengesetz nicht von der Rentenleistung zu entrichten.

2. Alternativ- System

Da die Rentenleistung entsprechend dem Heimopferrentengesetz nicht als Einkommen gilt, ist sie im Alternativ-System ohne Veränderung erhalten geblieben. In der Prognose des Alternativ-System wurde bei der Heimopferrente wie im Ist-Stand vorgegangen.

9.2.4 Lohnsteuer

Ein großer Teil, der vom Bruttolohn direkt einbehalten wird, ist die Lohnsteuer. Zum Bruttolohn zählt nicht nur das reguläre Monatsgehalt, sondern auch Zusatzzahlungen wie das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gefahrenzulagen oder Überstundenzuschläge. Die Lohnsteuer wird von Arbeitnehmer:innen sowie Pensionist:innen bezahlt, Selbstständige bezahlen hingegen Einkommenssteuer. Der Anteil der Lohnsteuer wird erst dann berechnet, nachdem die Lohnnebenkosten (siehe Kapitel 9.3.8) sowie die Werbungskosten (pauschal € 132.-) und etwaige außergewöhnliche Belastungen vom Bruttolohn abgezogen wurden.

Die Berechnung der Jahreslohnsteuer erfolgt aufgrund der Bemessungsgrundlage und ist je nach Höhe folgendermaßen gestaffelt: (BMF 2023)

TABELLE 9-4: LOHNSTEUERSÄTZE 2023 NACH EINKOMMEN

Tarifestufen des Einkommens	Grenzsteuersatz 2020 bis 2021
11.000€ und darunter	0%
über 11.000€ bis 18.000€	20%
über 18.000€ bis 31.000€	35%
über 31.000€ bis 60.000€	42%
über 60.000€ bis 90.000€	48%
über 90.000€ bis 1.000.000	50%
über 1.000.000€	55%

Der jeweilige Steuersatz wird jedoch nicht auf das komplette Gehalt angewendet. Vielmehr wird für 12 Monatsgehälter immer nur derjenige Teil zum Grenzsteuersatz besteuert, der über der angegebenen Einkommensgrenze liegt.

Für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt), die den Freibetrag von jährlich 620 Euro überschreiten, gilt ein begünstigter Steuersatz von sechs Prozent.

1. Ist-System & 2. Alternativ-System

Aufgrund der Komplexität der hier zugrundeliegenden Berechnungen, wird das Vorgehen im Ist- und Alternativ-System zusammenfassen dargestellt.

In der vorliegenden Studie wurden außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen berücksichtigt (AK 2023a). Dazu wurde ein durchschnittlicher Jahresfreibetrag für einen Behinderungsgrad zwischen 45 v.H. und 100 v.H. gebildet. Dieser betrug 706,50 Euro und wurde von der Lohnsumme für 12 Monatsgehälter abgezogen (BMF 2022). Zusätzlich sind von der errechneten Lohnsteuer noch Absetzbeträge in Abzug zu bringen. Aufgrund fehlender personenbezogener Informationen zu den Beschäftigten in Werkstätten wurde in den Berechnungen dieser Studie nur der Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro berücksichtigt (AK 2023a). Die Lohnsteuer wird von den Arbeitgeber:innen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Sofern neben einem Bruttolohn zusätzlich eine Bruttopension bezogen wird, ist bei der Berechnung der Lohnsteuer zunächst von der Bruttopension der Krankenversicherungsbeitrag von 5,1 % abzuziehen. Anschließend werden 12 Bezüge des Bruttolohns, vermindert um den Krankenversicherungsbeitrag von ca. 15 %, zur Pension hinzugerechnet. Vom auf diese Weise bestimmten Jahreseinkommen gilt es die Lohnsteuer entsprechend den Lohnsteuersätzen in Abzug zu bringen (AK OÖ 2023).

9.2.5 Ausgleichszulage zur Alterspension

Die Ausgleichszulage ist eine mindestsichernde Leistung für Pensionist:innen. Sie soll Pensionist:innen mit einem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich ein Mindesteinkommen sichern. Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht, wenn das Gesamteinkommen den gesetzlich festgelegten Richtsatz unterschreitet. Die Ausgleichszulage gebührt als Differenz (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen und dem anzuwendenden Richtsatz.

Zum Gesamteinkommen zählen neben der Bruttopension auch sonstige Nettoeinkommen und Unterhaltsansprüche. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des/der Ehepartner:in oder des/der eingetragenen Partner:in, wenn die Person im gleichen Haushalt lebt. Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf Ausgleichszulage gewertet, zuständig ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger. (BMSGPK 2022)

Die gesetzliche Grundlage für die Ausgleichszulage bildet das allgemeine Sozialversicherungsgesetz § 296. Sie gebührt ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen. (ASVG 2023)

Ausgleichszulagen können grundsätzlich nicht nur für die Alterspension, sondern für alle Pensionen anfallen. Die Datenplausibilisierung seitens des Studienteams hat aufgezeigt, dass in den vom Dachverband der österr. Sozialversicherungen übermittelten Daten zu Invaliditäts-, Alters- und Waisenpensionen die Ausgleichszulagen berücksichtigt wurde. Aufgrund fehlender Informationen zur jeweiligen Pensionshöhe auf Individualebene bestand für das Studienteam nicht die Möglichkeit, die Ausgleichszulage herauszurechnen. Entsprechend wurden zur Berechnung der Finanzflüsse in der vorliegenden Studie die tatsächlich an die Menschen mit Behinderungen ausgezahlten Beträge verwendet. Ausgleichszulagen wurden dabei explizit nur im Zuge der Berechnung der „neuen“ Alterspension im Alternativsystem berücksichtigt.

1. Ist-System

Im Ist-System sammeln Menschen mit Behinderungen über die Beschäftigung in einer Werkstatt keine Beitragszeiten zur Pensionsversicherung. Somit entstand in den Berechnungen des Ist-Systems kein Anspruch auf Alterspension. Ein Anspruch auf Ausgleichszulage zur Alterspension war daher ebenfalls nicht gegeben.

2. Alternativ-System

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in einer Werkstatt mindestens 15 Beitragsjahre zur Pensionsversicherung sammelten, erhielten im Alternativ-System eine Ausgleichszulage zur Alterspension, sofern ihr Gesamteinkommen unter dem gesetzlich festgelegten Richtsatz lag. Zudem steht Langzeitversicherten ein

Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus zu. Dieser beträgt für Alleinstehende gemäß § 299a ASVG bei einem Gesamteinkommen bis zu einem Grenzwert von 1.113,48 Euro bei mindestens 360 Beitragsmonaten, in der Pflichtversicherung maximal 151,50 Euro, bei 480 Beitragsmonaten bis zu einem Grenzeinkommen von 1.339,99 Euro maximal 389,20 Euro (Angaben für 2021).

9.3 Sozialversicherung – Einnahmen & Ausgaben

9.3.1 Krankengeld

Das Krankengeld dient dem teilweisen Ausgleich eines Einkommensverlustes durch Krankheit. Die gesetzliche Grundlage bildet Abschnitt II des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Voraussetzung ist eine ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit. Zwischen 6 und 12 Wochen wird der Lohn im Erkrankungsfall von den Dienstgeber:innen weiter ausbezahlt. Die exakte Dauer hängt von der Beschäftigungsdauer ab. Sind die Entgeltansprüche aufgebraucht oder zumindest um 50% reduziert, wird das Krankengeld von der Österreichischen Gesundheitskasse ausbezahlt. (ÖGK 2023)

Anspruch auf Krankengeld besteht bei Erwerbstätigen (Arbeiter:innen, Angestellte und Lehrlinge) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis (oder wenn dieses während des Krankenstandes beendet wird), wenn die Entgeltfortzahlung (Gehalt bzw. Lohn) aufgrund einer Krankheit 50 % oder weniger beträgt. Auch Personen, die eine Leistung des Arbeitsmarktservice beziehen, geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung, freie Dienstnehmer:innen, sonstige Personengruppen (z.B. Zivildienstler) und unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die nicht mehr pflichtversichert und erwerbslos sind (Schutzfrist) haben Anspruch auf Krankengeld. (ÖGK 2023)

Krankengeld gebührt frühestens ab dem vierten Tag eines Krankenstandes, die Bezugsdauer kann variieren. Anspruch besteht grundsätzlich für 26 Wochen, dieser kann sich auf 52 Wochen erhöhen, wenn die Person innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn des Krankenstandes mindestens sechs Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Unter bestimmten Kriterien kann das Krankengeld auch bis zu 78 Wochen bezogen werden. (ÖGK 2023)

Für Erwerbstätige beträgt die Höhe des Krankengeldes bis zum 42. Tag des Krankenstandes 50 % der Bemessungsgrundlage, ab dem 43. Tag 60 % der Bemessungsgrundlage. Für Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, beträgt das Krankengeld ab dem vierten Tag des Krankenstandes die Höhe des letzten Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung. Für geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung beträgt das Krankengeld ab dem vierten Tag des Krankenstandes täglich 6,00 €. (ÖGK 2023)

1. Ist-System

Bezieher:innen von Krankengeld, welche innerhalb des Jahres 2020 entsprechend den vorliegenden Daten des Dachverbandes nicht zusätzlich Rehabilitationsgeld oder Invaliditätspension bezogen und annahmegemäß entsprechend in diese Systeme wechselten, wurden für ein Jahr im Werkstattssystem belassen. Anschließend wurde angenommen, dass sie wieder eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt aufnahmen und zu diesem Zweck aus den Tages- und Beschäftigungsstrukturen austraten. Um die Anzahl an Krankengeldbezieher:innen im System in etwa gleich zu halten, wurden frei gewordene Plätze wieder mit Neuzugängen, die Krankengeld beziehen, befüllt. Krankengeldbezieher:innen wurden in den Berechnungen des Werkstattsystems als eigenständige Gruppe unverändert und ohne die Angabe des Geburtsjahres sowie ohne die Berechnung eines Sterbealters über den Prognosezeitraum mitgeführt. Auf diese Weise konnte ein jährlicher Wechsel der Bezieher:innen von Krankengeld in den Berechnungen vereinfacht sichergestellt werden.

Wurde gemäß dem Datensatz aus dem Jahr 2020 Krankengeld sowie Rehabilitationsgeld bezogen, so wurden diese Personen ab 2021 (Beginn der Berechnungen) ausschließlich als RehaGeldbezieher:innen weitergeführt. Bezieher:innen von Krankengeld, welche innerhalb eines Jahres direkt in die Invaliditätspension umstiegen, erhielten im Werkstattssystem im Jahr nach ihrem Wechsel eine Invaliditätspension. Der Bezug einer Invaliditätspension führte im Werkstattssystem zu einem dauerhaften Verbleib bis zum Austritt mit 65 Jahren.

Da die Daten des Dachverbandes lediglich Angaben zur Bemessungsgrundlage, nicht aber zur tatsächlichen Höhe des Krankengeldes beinhalteten, mussten für Bezieher:innen von Krankengeld Durchschnittsbeträge herangezogen werden. Bei der Bemessungsgrundlage handelt es sich um das Bruttoentgelt jenes Monats, welches vor dem Ende des vollständigen Entgeltanspruchs stand. Zur Bestimmung der tatsächlichen Höhe des Krankengeldes wurde der Durchschnittsbetrag aus dem Jahr 2020 herangezogen. Dieser betrug im Jahr 2020 pro Tag 40,76 Euro (Sozialversicherung 2021b: 68). Allen Bezieher:innen von Krankengeld wurde im Werkstattssystem gemäß ihrer Anzahl an Versicherungstagen somit ein entsprechendes Krankengeld zugeteilt.

2. Alternativ-System

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung im Alternativ-System führt beim Eintritt in das Werkstattssystem zum Wegfall des Krankengeldes. Für die Bezugstage vor dem Werkstatteintritt wurde ein anteiliger Krankengeldbetrag errechnet. Dies erfolgte über den Differenzbetrag zwischen der Anzahl an Versicherungstagen im Jahr 2020 und einem vollen Jahr sowie der durchschnittlichen Höhe an Krankengeld pro Tag. Beim Bezug eines beitragspflichtigen Lohnes könnte für Werkstattangestellte theoretisch auch die Möglichkeit bestehen, bei längerer Krankheit Krankengeld zu beziehen. Diese Option wurde in der Studie nicht berücksichtigt.

9.3.2 Rehabilitationsgeld

Das Rehabilitationsgeld wurde im Rahmen des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2012 für die gesundheitliche und/oder berufliche Rehabilitation eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt war für die Geburtsjahrgänge ab 1964 die Gewährung der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nur mehr unbefristet möglich. Ziel dieser Strukturreform war ein stärkerer Fokus auf die Reintegration von Personen mit geminderter Arbeitsfähigkeit in die Erwerbstätigkeit. (BMSGPK 2021: 4)

Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung, die von den Krankenversicherungsträgern erbracht wird. Die Ersätze für das Rehabilitationsgeld werden von der Pensionsversicherung geleistet und beinhalten die Ersatzleistung selbst, einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 7,65 % der Leistung und einen Ersatz für die anteiligen Verwaltungskosten. (BMSGPK 2021: 26)

Versicherte haben einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest auf absehbare Zeit voraussichtlich erfüllen werden. In allen anderen Fällen bleibt die Rehabilitation eine obligatorische Aufgabe der Pensionsversicherung, somit im Einzelfall als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Das Rehabilitationsgeld wird während der von der Pensionsversicherung festgesetzten Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Spätestens ein Jahr nach dem ersten Bezug von Rehabilitationsgeld oder der letzten Begutachtung wird überprüft, ob eine vorübergehende Invalidität fortbesteht. (BMSGPK 2021: 6)

Das Rehabilitationsgeld wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. 2021 lag die Höhe des durchschnittlichen Rehabilitationsgeldes bei 1.447,7 Euro (Männer: € 1.613,7 und Frauen: € 1.303,4) und wurde im Durchschnitt bereits 27 Monate bezogen. (BMSGPK 2021: 15)

Im Dezember 2021 waren insgesamt 17.068 Rehabilitationsgeldbezieher:innen erfasst. Im Jahr 2021 gelangten bei der Pensionsversicherungsanstalt insgesamt 7.104 Personen in den Rehabilitationsgeldbezug, davon 3.670 Frauen und 3.434 Männer. Die Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld waren 2021 zum Zeitpunkt des Leistungszugangs durchschnittlich 46 Jahre und 5 Monate alt. Wie im Jahr 2020 waren auch im Jahr 2021 psychische Erkrankungen der häufigste Grund für den Zugang zum Rehabilitationsgeld. (BMSGPK 2021: 10.14)

Der häufigste Austrittsgrund aus dem Rehabilitationsgeld war im vergangenen Jahr die Überführung in eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension. Dies betraf etwa 48 % der weiblichen sowie auch der männlichen Abgänge (1.716 Männer und 1.903 Frauen). Die zweitgrößte Gruppe von Abgängen sind diejenigen, die wieder in den Arbeitsmarkt versetzt werden. Das waren in etwa 48 % bei den Frauen (1.883) und etwa bei den 45 % Männern (1.608). (BMSGPK 2021: 22)

Das Rehabilitationsgeld wurde zum Zeitpunkt des Leistungsendes durchschnittlich 32 Monate lang bezogen. Wer nach dem Bezug von Rehabilitationsgeld in die Invaliditätspension wechselte, erhielt die Leistung durchschnittlich am längsten (35 Monate). (BMSGPK 2021: 25)

1. Ist-System

Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld wurden aufgrund der durchschnittlichen Bezugsdauer von 32 bis 35 Monaten für drei Jahre im Werkstattssystem gelassen. Danach wurde entsprechend dem Anteil an Personen, die zwischen 2014 und 2020 aus dem Rehabilitationsgeld in die Invaliditätspension abgingen (BMSGPK 2021: 21) 60 % der Rehabilitationsgeldbezieher:innen im Datensatz die Invaliditätspension zugesprochen. Weiters wurde nicht davon ausgegangen, dass alle Personen, denen nach dem Bezug des Rehabilitationsgeldes eine Invaliditätspension zugesprochen wurde, auch dauerhaft in der Werkstatt verbleiben. Hier wurde seitens des Studienteams ein Anteil von 50 % angenommen. Bei den übrigen 50 % wurde davon ausgegangen, dass sie aus dem System aussteigen. Als Umsteiger:innen vom Rehabilitationsgeld zur Invaliditätspension wurden vorwiegend ältere Rehabilitationsgeldbezieher:innen ausgewählt, da entsprechend den Daten der Pensionsversicherungsanstalt das durchschnittliche Pensionsneuzugangsalter der Invaliditätspension im Jahr 2020 für Männer 54 Jahre und für Frauen rund 50 Jahre betrug (Pensionsversicherungsanstalt 2021: 21).

40 % der Rehabilitationsgeldbezieher:innen, welche nach drei Jahren das Werkstattssystem verlassen, wurden durch neue Rehabilitationsgeldbezieher:innen ersetzt. Somit konnte eine stabile Bezieher:innenanzahl in der Prognose gewährleistet werden.

Personen, die in den Daten zum Ist-Stand 2020 zunächst ein Krankengeld und anschließend ein Rehabilitationsgeld bezogen haben, wurden mit dem Systemwechsel im Jahr 2021 ausschließlich als Rehabilitationsgeldbezieher:innen weitergeführt. Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld, welche 2020 direkt auf eine Invaliditätspension umstiegen, verblieben in den Folgejahren als Invaliditätspensionsbezieher:innen dauerhaft im Werkstattssystem.

Da die Daten des Dachverbandes lediglich Angaben zur Bemessungsgrundlage, nicht aber zur tatsächlichen Höhe des Rehabilitationsgeldes umfassten, mussten für Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld Durchschnittsbeträge herangezogen werden. Bei der Bemessungsgrundlage handelt es sich um das Bruttoentgelt jenes Monats, welches vor dem Ende des vollständigen Entgeltanspruchs stand. Zur Bestimmung der tatsächlichen Höhe des Rehabilitationsgeldes wurde der Durchschnittsbetrag aus dem Jahr 2020 von 1.447 Euro herangezogen. Allen Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld wurde im Werkstattssystem gemäß ihrer Anzahl an Versicherungstagen ein entsprechendes Rehabilitationsgeld zugewiesen.

Vom Rehabilitationsgeld wurden Krankenversicherungsbeiträge im Umfang von 7,65 % berechnet und den Sozialversicherungsträgern zugewiesen (BMSGPK 2021: 26).

2. Alternativ-System

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung bewirkte den Wegfall des Rehabilitationsgeldes beim Eintritt in das Werkstattssystem. Für die Bezugsstage vor dem Werkstatteintritt wurde ein anteiliger Betrag des Rehabilitationsgeldes berechnet. Dies erfolgte über den Differenzbetrag zwischen der Anzahl an Versicherungstagen im Jahr 2020 und einem vollen Jahr sowie der durchschnittlichen Höhe des Rehabilitationsgeldes, runtergebrochen auf einen Tag. Durch den Bezug eines beitragspflichtigen Lohnes bestünde für Personen in Tages- und Beschäftigungstherapien theoretisch die Möglichkeit bei längerer Krankheit auch Rehabilitationsgeld zu beziehen. Diese Möglichkeit wurde in der vorliegenden Studie nicht behandelt.

Vom errechneten Rehabilitationsgeld wurden Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 7,65 % berechnet und der Sozialversicherungsträger zugeführt.

9.3.3 Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension

Die drei Begriffe Invalidität (für Arbeiter:innen), Berufsunfähigkeit (für Angestellte) und Erwerbsunfähigkeit (für Gewerbetreibende und Landwirt:innen) beschreiben die Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge einer körperlichen oder psychischen Krankheit. Für den Fall, dass versicherte Personen aufgrund einer gravierenden dauernden Arbeitsunfähigkeit ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig erwerben können, besteht ein Anspruch auf eine Pensionsleistung aus dem öffentlichen Pensionssystem. Voraussetzung für den Erhalt von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension²⁴ ist, dass bei einer versicherten Person

- die Invalidität/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit (voraussichtlich) dauerhaft vorliegt,
- berufliche Rehabilitationsmaßnahmen nicht zumutbar oder zweckmäßig sind,
- eine bestimmte Mindestversicherungszeit erfüllt ist, und
- die Voraussetzungen einer Alterspension noch nicht erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorliegen, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragsteller:innen in ihren Berufen festgestellt wird. Der notwendige

²⁴ im nachfolgenden wird diese als Invaliditätspension bzw. IP weitergeführt.

Umfang entspricht einer Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte im Vergleich zu körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung. Die für den Erhalt notwendige Mindestversicherungszeit ist nach Alter gestaffelt. Grundsätzlich sind 180 Beitrags- bzw. 300 Versicherungsmonate für den Pensionsbezug notwendig. Für Personen unter 50 Jahren verkürzt sich diese Anzahl auf 60 Versicherungsmonate (fünf Jahre) in den letzten 120 Kalendermonaten. Für Personen unter 27 sind lediglich sechs Versicherungsmonate erforderlich. Diese Mindestversicherungszeit entfällt bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder einem Dienstunfall beim Bundesheer (BMSGK 2019a: 31 ff., BVAEB 2020, Kaniovski/Url 2019: 9 ff.). Eine Einstufung des Schweregrades der Behinderung wird nicht vorgenommen.

Ein Anspruch auf Invaliditätspension kann auch im Rahmen der originären Invalidität nach § 255 Abs 7 ASVG bestehen, sofern eine Person krankheitsbedingt, bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer pflichtversicherten Beschäftigung nicht in der Lage war, regelmäßig zu arbeiten und dennoch mindestens 10 Beitragsjahre in der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben hat (ASVG 2023).

Auf Basis des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2012 ist für Personen ab Geburtsjahrgang 1964 die Gewährung der Invaliditätspension nur mehr unbefristet möglich. Ziel dieser Strukturreform war ein stärkerer Fokus auf die Reintegration von Personen mit geminderter Arbeitsfähigkeit in die Erwerbstätigkeit mit der Unterstützung von gesundheitlichen und/oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen (siehe Kapitel 9.3.2). Personen bis zum Geburtsjahrgang 1963 haben unter den oben genannten Voraussetzungen bereits einen befristeten Pensionsanspruch, wenn die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert (BVAEB 2020, Kaniovski/Url 2019: 9). Personen, die eine Invaliditätspension beziehen, dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Wird jedoch über der Geringfügigkeitsgrenze, d. h. € 500,91 monatlich (= Wert 2023) erzielt, wird die Pension für Stichtage ab dem 1.1.2001 als Teilpension ausbezahlt. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (Pension zuzüglich zusätzlicher Erwerbe) von € 1.357,72 brutto (= Wert 2023) erfolgt keine Anrechnung auf die Invaliditätspension. (ÖZIV 2023)

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt Invaliditätspension als Teilpension, d. h. es kommt zu einer Verminderung der Pension. Das Ausmaß der Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ergibt sich aus der bis zum Stichtag erworbenen Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto, geteilt durch 14. Die Leistung wird um 0,35 % pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters vermindert. Das Ausmaß der Verminderung beträgt höchstens 13,8 %.

Liegen zum Stichtag weniger als 469 Versicherungsmonate (= 39 Jahre und 1 Monat) vor, so gebühren zur bereits verminderten Leistung Zurechnungsmonate bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Maximal können

jedoch 469 Monate berücksichtigt werden. Die Zurechnungsmonate führen zu einer Erhöhung der Gesamtgutschrift und verfolgen das Ziel, eine ausreichende und ohne eingetretenen Versicherungsfall wahrscheinlich gewesene Pensionsleistung auszuzahlen (Lebensstandardprinzip).

Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht.

Die auszahlende Pensionsleistung setzt sich somit aus einem Teil zusammen, welcher die bisherige Versicherungskarriere widerspiegelt und einem zweiten Teil, welcher die Zurechnungsmonate beinhaltet. Werden nun nach Eintritt des Versicherungsfalles weitere Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben, so werden diese auf dem individuellen Pensionskonto erfasst. Zum Regelpensionsalter kann ein Antrag auf Umwandlung der Pensionsart unter Einberechnung der hinzugekommenen Beitragszeiten erfolgen.

Bei der Umwandlung einer IP in eine Alterspension werden die erworbenen Versicherungszeiten zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen. Die Zurechnungsmonate sind dabei nicht relevant. Das bedeutet, dass eine Neufeststellung der Pensionshöhe auch zu einer geringeren Pensionshöhe als zuvor führen kann. Die gängige Vollzugspraxis gestaltet sich daher so, dass eine Verminderung der Pensionsleistung dem Antragsteller mitgeteilt und diesem die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags eingeräumt wird. Die IP wird dann weiterhin bezogen.

Im Jahr 2020 bezogen in Österreich rund 205.000 Personen eine Pension aufgrund einer Invalidität. (BMSGPK 2020) Rund 46 % der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionsbezieher:innen bezog diese aufgrund psychiatrischer Krankheiten. (Pensionsversicherungsanstalt 2021b: 162)

Die Anzahl der Neuzugänge aufgrund psychischer Erkrankungen betrug bei den Invaliditätspensionen 2021 4.463 Personen. Dies entsprach einem Drittel aller Neuzugänge. Damit stellten psychisch Erkrankte die größte Neuzugangsgruppe dar. (BMSGPK 2021: 19)

1. Ist-System

Entsprechend dem seitens des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger übermittelten Datensatzes bezogen im Jahr 2020 mehr als 4.200 der erfassten Personen eine Invaliditätspension in einer durchschnittlichen Höhe von rund 13.500 Euro im Jahr. Rund 6 % von ihnen bezog im selben Jahr zuvor Rehabilitationsgeld.

Im Zuge der Berechnungen im Ist-System wurde entschieden, die Invaliditätspension geschlechtsunabhängig zum Zeitpunkt des Austritts aus den Tages- und Beschäftigungsstrukturen mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in eine Alterspension umzuwandeln. Dies geschah unter der Annahme, dass die Personen unter

Berücksichtigung ihrer vorangegangenen Erwerbstätigkeit am ersten Arbeitsmarkt bereits die mindestgeforderte Wartezeit von 180 Beitragsmonaten für den Eintritt in die Regelalterspension erworben hatten.

2. Alternativ-System

Die Einführung eines Bruttolohnes von jährlich 16.520 Euro führte dazu, dass viele Invaliditätspensionen in eine Teilpension umgewandelt wurden. Dabei galt es, den vorab angeführten Anrechnungsbetrag, der zur Kürzung der Invaliditätspension führt, zu beachten bzw. zu bestimmen. Im Jahr 2022 betrug dieser bei einem Gesamteinkommen zwischen 1.283,29 und 1.925,01 Euro 30 %, bei einem Gesamteinkommen zwischen 1.925,01 Euro und 2.566,57 Euro 40 % und bei einem Gesamteinkommen über 2.566,57 Euro 50 % der jeweiligen Einkommensteile (ÖZIV 2023).

Die Möglichkeit der Umwandlung der Invaliditätspension in eine Alterspension wurde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da die davon betroffene Gruppe der über 65-Jährigen, die hier einen Anspruch geltend machen könnte, entsprechend der dieser Studie zugrundeliegenden Prämissen (siehe Kapitel 2.3.2) nicht in die Berechnungen eingeflossen ist.

Die Möglichkeit Invaliditätspension aufgrund originärer Invalidität nach 10 Beitragsjahren zu beziehen, wurde im Alternativ-System nicht weiterverfolgt. Es wird angenommen, dass dies nur für einen sehr geringen Teil der Betroffenen zutreffen dürfte. Dabei wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Personen durch die Aufgabe der Beschäftigung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen keinen finanziellen Vorteil erfahren, gleichzeitig aber das soziale Eingebundensein in die Gemeinschaft am Arbeitsplatz verlieren, ohne über eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit zu verfügen. Auch auf Basis von Erfahrungen aus anderen Projekten Studienteams sowie nach Rücksprache mit Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe, wird der Schluss gezogen, dass es vereinzelt Fälle an originär invaliden Frühaussteiger:innen geben kann, diese sich aber auf die Berechnungen der vorliegenden Studie nicht relevant auswirken.

9.3.4 Alterspension

Die Alterspension dient der finanziellen Absicherung im Alter. Die rechtliche Grundlage stellt § 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) dar. Für den Erhalt der Alterspension muss das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht sein, welches derzeit bei Männern bei 65 Jahren und bei Frauen bei 60 Jahren liegt. Dies ändert sich jedoch mit 01.01.2024: ab diesem Zeitpunkt wird das Pensionsantrittsalter für Frauen stufenweise um jeweils 6 Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 erhöht. Betroffen sind alle Frauen, die ab dem 01.01.1964 geboren sind (Pensionsversicherungsanstalt 2023).

Zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt der Alterspension ist die Erfüllung der Mindestversicherungsdauer, das sind mindestens 15 Jahre oder 180 Monate, in welchen in die Pensionsversicherung eingezahlt werden muss. Davon müssen 7 Jahre oder 84 Monate in Erwerbstätigkeit verbracht worden sein. Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch

- Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes,
- Zeiten der Pflege eines oder einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- Zeiten der Familien-Hospizkarenz
- Zeiten der Kindererziehung (BMSGPK 2022a).

Sind die Voraussetzungen für den Erhalt der Alterspension erfüllt, man möchte aber weiterarbeiten, dann erhält man einen Bonus. Dieser beträgt für maximal drei Jahre 4,2 Prozent pro Jahr (BMSGPK 2022a).

Vor dem geplanten Pensionsantritt muss ein Pensionsantrag gestellt werden. Abweichend vom Regel-Pensionsalter kann die Alterspension unter bestimmten Voraussetzungen früher in Anspruch genommen werden. Dies ist der Fall, wenn

- das Mindestalter von 62 Jahren erfüllt ist, mindestens 480 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben wurden und keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie keine Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen (Korridor pension) oder
- das Mindestalter von 60 Jahren erfüllt ist, mindestens 540 Versicherungsmonate vorliegen oder innerhalb der letzten 20 Jahre 120 Versicherungsmonate in Schwerstarbeitsberufen erzielt wurden und keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie keine Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze gegeben sind (Schwerarbeitspension) (APG 2023).

1. Ist-System

Knapp drei Prozent der Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen bezogen gemäß dem übermittelten Datensatz im Jahr 2020 eine Alterspension. Mit der in der Studie mit 01.01.2021 angenommenen Systemumstellung erhielten die Personen auch bei Verlassen der Tages- und Beschäftigungsstrukturen weiterhin ihre Alterspension. Zudem bestünde bei Invaliditätspensionsbezieher:innen, wie bereits im Unterkapitel 9.3.3 angeführt, die Möglichkeit die Pension mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Alterspension umzuwandeln. Jedoch ist die Gruppe der über 65-Jährigen „untypischen Fälle“ (siehe Kapitel 2.3.2) nicht Bestandteil der hier zugrundeliegenden Berechnungen, da davon ausgegangen wird, dass ihre diesbezüglichen Einnahmen im Ist-System jenen im Alternativ-System gleichen und sie sich bei Gegenrechnung aufheben.

2. Alternativ-System

Im Alternativ-System erhalten jene Personen, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Tages- und Beschäftigungsstrukturen verlassen und 15 Jahre

oder länger in diesem beschäftigt waren eine Alterspension auf Grundlage ihres Bruttolohns.

Gemeinsam mit weiteren Einnahmen aus Einkommensersatzleistungen stellen sie die Gesamteinnahmen der über 65-Jährigen, die jenen im Ist-System gegenübergestellt wird.

9.3.5 Ruhegenuss/Versorgungsgenuss

Beamte sind kranken- und unfallversichert, aber nicht pensionsversichert. Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten dafür einen Beitrag in der Höhe von 12,55 % ihrer Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus dem Gehalt und den für ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze) zusammen. Die gesetzliche Grundlage für den Ruhegenuss bildet das Pensionsgesetz, Abschnitt II, §3 bis §11. Bei einem bevorstehenden Übertritt in den Ruhestand aufgrund des Ablaufs des Kalendermonates, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wird das Verfahren von Amts wegen eingeleitet. Das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden. Es wird unter Beiziehung ärztlicher Sachverständiger geprüft, ob und inwieweit der/die Beamte/in aufgrund seines/ihrer Gesundheitszustandes noch in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen. (BVAEB 2023a)

Ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuss kann für Witwen/Witwer oder Waisen bestehen. Ein Witwenversorgungsgenuss dient dazu, Ehepartner:innen von verstorbenen Bundesbeamten:innen sozial abzusichern. Für Waisen von Bundesbeamten:innen besteht die Möglichkeit einen Waisenversorgungsgenuss zu beziehen. Die gesetzliche Grundlage für den Versorgungsgenuss bilden §§ 1, 1b, 14 bis 16, 19 bis 21, 24 bis 26 und 28 des Pensionsgesetzes (PG). Eingetragene Partner:innen sind beim Versorgungsgenuss den Eheleuten gleichgestellt. Anspruch auf den Versorgungsgenuss für Witwen/Witwen haben die überlebenden Ehepartner:innen von Bundesbeamten:innen oder Ruhegenussberechtigten. Grundsätzlich müssen die Hinterbliebenen am Todestag das 35. Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig vom Alter der/des Hinterbliebenen besteht ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuss, wenn

- der Tod des/der Beamten:in aufgrund eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit eintrat oder
- die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat oder
- ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder
- durch die Eheschließung ein Kind legitimiert wurde oder
- dem Haushalt des/der Hinterbliebenen ein Kind des/der verstorbenen Beamten:in angehört, das Anspruch auf einen Waisenversorgungsgenuss hat. (AK Wien 2023)

Die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft muss grundsätzlich vor der Versetzung des Beamten/der Beamtin in den Ruhestand geschlossen worden sein. Wurde diese erst nach der Versetzung des Beamten/der Beamtin in den Ruhestand geschlossen, besteht dennoch unter bestimmten Voraussetzungen (Dauer der Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft, Altersunterschied der Partner:innen, eheliche Kinder etc.) dennoch ein Versorgungsanspruch. (AK Wien 2023)

1. Ist-System

Knapp drei Prozent der im Jahr 2020 in Tages- und Beschäftigungsstrukturen Beschäftigten bezogen einen Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss.

Der Ruhegenuss wurde in den Berechnungen zum Ist-System über den Prognosezeitraum unverändert mitgeführt, jedoch bei Neuzugängen in das System nicht mehr zugeteilt. Dies ist auf das gesetzliche Regelpensionsalter von Bundesbeamten:innen zurückzuführen, welches mit 65 Jahren dem in den Berechnungen festgelegten Austrittsalter aus der Werkstatt entspricht. Frühpensionist:innen wurden dabei aufgrund ihrer geringen Relevanz im Datensatz nicht weiter im Rahmen der Leistungszuteilung an Neuzugänge berücksichtigt (47 von 28.013 Personen bezogen in den Daten des DV 2020 einen Ruhegenuss vor dem 65. Lebensjahr).

Versorgungsgenüsse wurden dagegen in der Prognose des Ist-Systems entsprechend dem Anteil an Versorgungsgenussbezieher:innen aus dem Jahr 2020 an Neuzugänge verteilt. Dadurch erhielten drei Prozent der Neuzugänge im Prognosezeitraum einen Versorgungsgenuss. Die Höhe der Leistung entsprach der bundeslandspezifischen durchschnittlichen Höhe des Versorgungsgenusses gemäß den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger aus dem Jahr 2020, die auch in der Tabelle 9-5 aufgelistet sind.

TABELLE 9-5: DURCHSCHNITTLICHE HÖHE VERSORGUNGSGENUSS PRO JAHR NACH BUNDESLAND GEM. DATENSATZ 2020

Bundesland	Ø Versorgungsge- nuss/Jahr
K	€ 11 204,69
Bgld	€ 9 998,69
NÖ	€ 11 170,52
OÖ	€ 10 651,94
Sbg	€ 11 974,82
Stmk	€ 12 235,86
T	€ 10 536,50
Vbg	€ 12 176,83
W	€ 11 666,28
Durchschnitt	€ 11 290,68

Sowohl vom Ruhegenuss als auch Versorgungsgenuss wurde eine Lohnsteuer zu Gunsten des Bundes abgeführt. Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 5,1 % der Bruttoleistung flossen an die Sozialversicherung.

2. Alternativ-System

Die Einführung eines Bruttolohnes im Alternativ-System hatte für die diesbezüglichen Berechnungen keine Auswirkungen auf den Bezug eines Ruhegenusses. Dies ist mit der geringen Relevanz von Frühpensionist:innen begründet. Da 2020 nur 47 von 28.013 Werkstättenbesucher:innen einen Ruhegenuss frühzeitig bezogen, wurden etwaige Pensionsminderungen durch einen Zuverdienst nicht weiter berücksichtigt. Ähnlich verhielt es sich mit den Auswirkungen eines Zuverdienstes auf den Bezug eines Ruhegenusses nach dem Austritt aus der Werkstatt. Da es nur zwei Bezieher:innen eines Ruhegenusses mit mindestens 15 Jahren in der Werkstatt (ab 2021) gab, wurde möglichen Auswirkungen auf die Pensionshöhe nach dem Werkstattaustritt nicht weiter nachgegangen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Einführung eines Bruttolohns auf den Versorgungsgenuss musste zunächst das Verhältnis von Waisenversorgungsgenüssen und Witwenversorgungsgenüssen im Datensatz geklärt werden. Da in den entsprechenden Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eine Vermischung von Waisenversorgungsgenüsse und Witwenversorgungsgenüsse vorlag, wurde die Annahme getroffen, dass das Verhältnis zwischen Waisen und Witwen beim Versorgungsgenuss dem Verhältnis der nicht beamtenbezogenen Waisen- und Witwenpensionen des Datensatzes aus dem Jahr 2020 entsprach. Somit waren 98 % der Versorgungsgenüsse Waisenversorgungsgenüsse und 2 % Witwenversorgungsgenüsse. Somit kam für 98 % der Versorgungsgenüsse

die Zuverdienstgrenze der Waisenpension in Höhe der Ausgleichszulage für Alleinstehende zum Tragen. Dies führte zu einem Wegfall aller Versorgungsgenüsse zur Zeit der Beschäftigung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen, da kein/e Bezieher:in eines Versorgungsgenusses unter die Zuverdienstgrenze fiel. Mit Wegfall des Erwerbseinkommens beim Austritt aus der Werkstatt lebte der Versorgungswaisengenuss wieder auf. Für die restlichen zwei Prozent der Witwenversorgungsgenüsse hatte die Einführung eines Bruttolohnes dagegen keine Auswirkungen (siehe Witwenpension). Hier wurde so verfahren, dass der entsprechende Anteil der Witwengenüsse in der Gruppe der im Jahr 2020 über 65-Jährigen angenommen wurde. Diese Gruppe spielte in den Berechnungen der Studie keine Rolle, da keine 15 Beitragsjahre in die Pensionsversicherung erzielt wurden.

Sowohl für Ruhegenüsse als auch für Versorgungsgenüsse fielen im Alternativsystem Lohnsteuer und Krankenversicherungsbeiträge an, die entsprechend dem Bund bzw. der Sozialversicherung zugewiesen wurden.

9.3.6 Waisenpension

Die Waisenpension dient der sozialen Absicherung hinterbliebener Kinder bei Tod eines versicherten, verstorbenen Elternteils. Gesetzliche Grundlage bildet das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) §260: Waisenpension. Zum Zeitpunkt des Todes muss die Mindestversicherungszeit bei der Pensionsversicherung der verstorbenen Person vorliegen. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der/des Versicherten einzubringen, um einen Pensionsanspruch mit dem auf den Todestag folgenden Tag zu erlangen. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Waisenpension bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zum Zeitpunkt des Todes des Elternteils. Unter folgenden Voraussetzungen gebührt die Waisenpension auch ab dem Alter von 18 Jahren (Österreichisches digitales Amt 2023b):

- Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft der/des Waisen überwiegend beansprucht, gebührt die Waisenpension bis zum Alter von 27 Jahren,
- bei der Ausübung einer Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz,
- bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden. Das Gebrechen muss allerdings vor dem 18. Geburtstag oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Die Waisenpension beträgt bei Tod eines Elternteils 40 Prozent, bei Tod beider Elternteile 60 Prozent der Witwenpension. Von der Waisenpension wird trotz Krankenversicherungsschutz kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

1. Ist-System

Etwas weniger als ein Viertel (24 %) der Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen im Jahr 2020 bezog eine Waisenpension in der durchschnittlichen Höhe von rund 9.400 Euro im Jahr.

Der Bezug der Waisenpension wurde aufgrund der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit der Gruppe der dauerhaft Beschäftigten in der Werkstatt als lebenslang angenommen. Die personenbezogene Höhe der Leistung sowie die Anzahl der Bezieher:innen entstammen den Daten der Dachverbandes. Die Höhe der Waisenpension wurde im Ist-System unverändert über den Prognosezeitraum fortgeschrieben.

Den Neuzugängen in das Werkstattssystem wurde entsprechend diesem Anteil Waisenpension zugewiesen. Die Zuteilung erfolgte dabei in Verbindung mit der Familienbeihilfe, sodass alle Waisenpensionsbezieher:innen zugleich eine Familienbeihilfe bezogen. Der Betrag der neu verteilten Waisenpension entsprach der durchschnittlichen Höhe der Pensionsleistung, welche im jeweiligen Bundesland gemäß den Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger im Jahr 2020 ausgezahlt wurde (siehe Tabelle 9-6).

TABELLE 9-6: DURCHSCHNITTLICHE HÖHE WAISENPENSION PRO JAHR NACH BUNDESLAND GEM. DATENSATZ 2020

Bundesland	Ø Waisen - pension / Jahr
K	€ 9 324,59
Bgld	€ 8 944,34
NÖ	€ 9 580,42
OÖ	€ 9 486,53
Sbg	€ 9 486,53
Stmk	€ 9 280,12
T	€ 9 236,59
Vbg	€ 9 150,73
W	€ 9 419,4
Ø	€ 9 314,30

Da es sich bei der Waisenpension um eine steuerpflichtige Pension handelt, wurde aus dieser die Lohnsteuer berechnet und dem Bund als Einnahme zugesprochen. Beiträge zur Krankenversicherung sind trotz Krankenversicherungsschutz nicht zu entrichten und wurden bei der Waisenpension somit nicht in Abzug gebracht.

2. Alternativ-System

Gemäß den zu Studienbeginn getroffenen Annahmen, wurde hinsichtlich des Anspruchs auf dauerhaften Bezug einer Waisenpension bei Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die für den dauerhaften Bezug einer Waisenpension vorausgesetzte Kindeseigenschaft gemäß § 252 Abs 3 ASVG für Waisen nicht mehr gilt. Damit fällt der Bezug der Waisenpension für die Personen weg und lebt, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird und Erwerbsunfähigkeit immer noch vorliegt, wieder auf. Dabei ist ein Zuverdienst bis zum Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz für Alleinstehende unschädlich für die Waisenpension.

Entsprechend der getroffenen Entscheidung führte in den Berechnungen des Alternativ-Systems ein Zuverdienst von Menschen mit Behinderungen bis zum Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz nicht zu einem Wegfall der Waisenpension²⁵. Da der Bruttolohn von 1.180 Euro pro Monat die Ausgleichszulage von ca. 1.000 Euro pro Monat (2021) übersteigt, kam es beim überwiegenden Teil der Bezieher:innen der Waisenpension in unserem Datensatz zu einer Streichung der Waisenpension. Nach dem Austritt aus den Tages- und Beschäftigungsstrukturen mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, lebt für Personen mit mindestens 15 Beitragsjahre im Zuge ihrer Beschäftigung in Tages- und Beschäftigungsstrukturen, der Anspruch auf Waisenpension wieder auf, da entsprechend den Informationen der Pensionsversicherungsanstalt ein gleichzeitiger Bezug der Waisen- und Alterspension möglich ist. Den ursprünglichen Bezieher:innen der Waisenpension wurde diese in derselben Höhe wie zuvor zugeteilt.

9.3.7 Witwenpension

Bei der Witwenpension handelt es sich um eine Pensionsleistung für Witwen oder Witwer, die eine Einkommensminderung durch den Tod des/der pensionsversicherten (Ehe-)Partners/-in ausgleichen soll. Gesetzlich geregelt ist die Witwenpension im ASVG. Der Anspruch auf Witwenpension leitet sich vom Anspruch des/der Verstorbenen ab. Dem Bezug einer Witwenpension sind somit in Abhängigkeit vom Alter grundsätzlich unterschiedliche Mindestversicherungszeiten des/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung vorausgesetzt.

Die Höhe der Witwenpension ist vom Einkommen abhängig, welches der/die Verstorbene in den letzten zwei Jahren bezog. War jedoch das Einkommen der Verstorbenen/des Verstorbenen in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Ar-

²⁵ Die erst im Verlauf der Studie bekannt gewordene Verwaltungspraxis der PVA, dass der Bezug eines Einkommens über der eineinhalbfachen Höhe des geltenden Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatzes als Indiz für die Erwerbsfähigkeit gewertet wird, konnte aufgrund des Studienfortschritts nicht nachträglich aufgenommen werden

beitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen. Ausgehend von diesem Einkommen gebührt der/dem Hinterbliebenen zwischen 0 und 60 % als Witwenpension.

Die Witwenpension gilt zeitlich unbefristet, wenn u.a. der Ehe ein Kind entstammt, die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners schwanger war, die Ehe eine bestimmte Mindestdauer aufweist oder dem Haushalt der/des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes der Ehepartnerin/des Ehepartners ein Kind mit Waisenpension angehört. Zudem kann die Witwenpension für Personen mit einer Invalidität für die Dauer der Invalidität gewährt werden. (Österreichisches digitales Amt 2023d)

1. Ist-System

Die Witwenpension wurde in den Berechnungen als dauerhafte Leistung angenommen. Begründet ist dies insbesondere mit der vorliegenden Erwerbsunfähigkeit der Beschäftigten mit Behinderung. Die personenbezogene Höhe der Leistung sowie die Anzahl der Bezieher:innen entsprach den Daten des Dachverbandes. Die Höhe der Witwenpension wurde im Ist-System unverändert über den Prognosezeitraum fortgeschrieben.

Aufgrund der sehr geringen Häufigkeit an Witwenpensionsbezieher:innen im Datensatz wurden im Zuge der Prognoseberechnungen nur einem geringem Anteil an Neuzugängen eine Witwenpension zugewiesen. Der Betrag der neu verteilten Witwenpension entsprach der durchschnittlichen Höhe der Pensionsleistung, welche im jeweiligen Bundesland gemäß den Daten des Dachverbandes im Jahr 2020 ausgezahlt wurde.

TABELLE 9-7: DURCHSCHNITTLICHE HÖHE WITWENPENSION PRO JAHR NACH BUNDESLAND GEM. DATENSATZ 2020

Bundesland	Ø Witwenpension / Jahr
K	€ 7 713,44
Bgld	€ k. A.*
NÖ	€ 11 636,72
OÖ	€ 9 852,75
Sbg	€ 10 769,98
Stmk	€ 12 816,22
T	€ 10 962,35
Vbg	€ 13 615,49
W	€ k. A.*
Ø	€ 9 314,30

Anmerkung: * diese Leistung wurde nicht an Neuzugänge verteilt

Bei der Witwenpension handelt es sich wie bei der Waisenpension um eine steuerpflichtige Pension, bei der im Ist-System eine Lohnsteuer fällig wird. Entgegen der Waisenpension kommen bei der Witwenpension zusätzlich Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 5,1 % der Bruttopension zum Tragen.

2. Alternativ-System

Im Alternativ-System mit der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung galt es die Auswirkung eines Zuverdienstes auf die Witwenpension zu beachten. Ein Zuverdienst ist bei Bezug einer Witwenpension grundsätzlich unbeschränkt möglich. Sofern das Gesamteinkommen jedoch das Doppelte der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG (8.460 Euro) erreicht, wird eine Kürzung der Witwenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf null vorgenommen. Diese theoretische Zuverdienstgrenze hatte in unserer Berechnung des Alternativ-Systems keine Relevanz, da kein Fall das Doppelte der Höchstbeitragsgrundlage erreichte. Somit ergaben sich im Vergleich zum Ist-System keine Veränderungen.

9.3.8 Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten werden teilweise von den Arbeitnehmer:innen und teilweise von den Arbeitgeber:innen oder auch von beiden getragen. Lohnnebenkosten, die von den Arbeitnehmer:innen getragen werden, sollen diesen direkt oder indirekt zugutekommen.

Zunächst wird auf die Lohnnebenkosten eingegangen, die durch den/die Arbeitgeber:in getragen werden. Ein Überblick befindet sich in Tabelle 9-8. Während die Lohnsteuer nicht zu den Lohnnebenkosten gezahlt wird, sind die kommunalen Steuern sehr wohl ein Teil davon. Diese können sich je nach Bundesland minimal unterscheiden (z.B. U-Bahn-Steuer in Wien). Daneben müssen sogenannte Dienstgeber:innenanteile entrichtet werden. So müssen Arbeitgeber:innen Zahlungen für die Sozialversicherung und den Familienlastenausgleichfonds tätigen. In einigen Fällen werden weitere Zuschläge für den Dienstgeber:innenbeitrag einbehalten. Zusätzlich sind die Arbeitgeber:innen verpflichtet, finanziell für die Mitarbeiter:innen vorzusorgen und hierfür in einen entsprechenden Fonds einzuzahlen. Zu den Lohnnebenkosten kommen eventuell weitere Beiträge, wie beispielsweise Wohnbau Förderungsbeträge oder Zuschläge nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. (FINFO 2023)

Über die Lohnnebenkosten für die Arbeitnehmer:innen wird deren soziale Absicherung garantiert. Hierfür werden Beiträge an die Krankenversicherung, die Pensionsfondsversicherung und an die Arbeitslosenversicherung entrichtet. Auch für die Arbeitnehmer:innen können weitere Beiträge zu den Lohnnebenkosten hinzukommen, beispielsweise Wohnbau-Förderungsbeträge oder Schlechtwetterentschädigungsbeiträge. (FINFO 2023)

TABELLE 9-8: LOHNNEBENKOSTEN GETRAGEN DURCH ARBEITNEHMER:IN UND/ODER ARBEITGEBER:IN

Lohnnebenkosten	Arbeitnehmer:in	Arbeitgeber:in
Kommunalsteuer		x
Beitrag Familienlastenausgleichsfonds		x
Beiträge betriebliche Vorsorge		x
Zuschlag Dienstgeber:innenbeitrag		x
Beiträge Krankenversicherung	x	x
Beiträge Pensionsversicherung	x	x
Beiträge Arbeitslosenversicherung	x	x
Beiträge Unfallversicherung		x
Weitere Beiträge	x	x
Arbeiterkammerumlage	x	

Die Sätze, die für die einzelnen Positionen berechnet und vom Lohn abgezogen werden, hängen von der Höhe des jeweiligen Bruttolohns ab. Bei diesem sind die Dienstgeber:innenanteile bereits abgeführt. (FINFO 2023)

1. Ist-System

Da im Rahmen der Berechnungen zum Ist-System keine sozialversicherungspflichtige Entlohnung Berücksichtigung fand, kamen keine Lohnnebenkosten zum Tragen.

2. Alternativ-System

Durch die Umstellung vom Taschengeld auf eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung werden Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen sowie Trägerorganisationen zur Entrichtung eines Sozialversicherungsbeitrags verpflichtet.

In den Berechnungen des Alternativ-Systems wurden die Kommunalsteuer und der Zuschlag zum Dienstgeber:innenbeitrag nicht in den Lohnnebenkosten der Bruttoentlohnung für Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen inkludiert. Hier wurde angenommen, dass die Kommunalsteuer für Arbeitgeber aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge zu meist entfällt und der Zuschlag zum Dienstgeber:innenbeitrag wegen fehlender Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer nicht zu entrichten ist. Alle anderen Lohnnebenkosten wurden in Abhängigkeit von der Höhe der Bruttoentlohnung im Alternativ-System berechnet. Bei einem Bruttolohn in Höhe von 16.520 Euro pro Jahr, bedeutete dies einen Beitrag zum FLAG von 644,28 Euro. Weiters fielen 252,70 Euro als Beitrag zur betrieblichen Vorsorge an.

Sozialversicherungsbeiträge sind bis zur Geringfügigkeitsgrenze von 460,66€ (2020) keine zu entrichten. Darüber hinaus sind Sozialversicherungsbeiträge in Abhängigkeit von der Höhe der Lohnsumme zu zahlen.

Nachstehende Tabelle 9-9 zeigt die Aufschlüsselung des Sozialversicherungsbeitrags, welcher auf Basis eines Jahresbruttolohns von 16.520 Euro im Alternativ-System dieser Studie zu entrichten war. Die Aufschlüsselung des Sozialversicherungsbeitrags bezieht sich auf das Jahr 2021. Bei Menschen mit Behinderungen, welche in den Berechnungen dieser Studie nicht ganzjährig in der Werkstatt beschäftigt waren, konnte die Aufschlüsselung des Sozialversicherungsbeitrags in Abhängigkeit von der Höhe des Lohnes von der nachstehenden Tabelle 9-9 abweichen.

TABELLE 9-9: AUFSCHLÜSSELUNG DES SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAGS 2021

SV-Beitrag	Summe	Arbeitnehmer:in (AN)	Arbeitgeber:in (AG)	13. & 14. Gehalt AN	13. & 14. Gehalt AG
Pensionsversicherung	22,80 %	10,25 %	12,55 %	10,25 %	12,55 %
Krankenversicherung	7,65 %	3,87 %	3,78 %	3,87 %	3,78 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	0,00 %	3,00 %	0,00 %	3,00 %
Arbeiterkammerumlage	0,50 %	0,50 %	0,00 %		
Wohnbauförderungsbeitrag	1,00 %	0,50 %	0,50 %		
Insolvenz – Entgeltsicherung	0,20 %	0,00 %	0,20 %	0,00 %	0,20 %
Unfallversicherung		0,00 %	1,20 %	0,00 %	1,20 %

Somit fiel im Alternativ-System für Personen, die ganzjährig in Tages- und Beschäftigungsstrukturen waren bei einem Bruttolohn von 16.520 Euro ein Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 2.474,28 Euro an. Der Sozialversicherungsbeitrag für Arbeitgeber:innen lag bei 3.495,34 Euro.

9.4 Länder – Einnahmen & Ausgaben

9.4.1 Mindestsicherung/Sozialhilfe

Grundsätzlich gelten die Mindestsicherungsgesetze der einzelnen Bundesländer. Im Jahr 2019 wurde ein Grundsatzgesetz des Bundes gemäß Art 12 B-VG (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) geschaffen. Neben einem verbindlichen Rahmen, den

die Länder bei der Umsetzung dieses Grundsatzgesetzes einzuhalten haben, kennt das Grundsatzgesetz auch eine Reihe von sogenannten „Kann-Bestimmungen“, die den Ländern bei der Ausgestaltung ihrer Ausführungsgesetze viel Spielraum lassen. Mit Stand 1. Jänner 2023 sind in sechs Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg) Ausführungsgesetze in Kraft. Wien hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Teilbereichen umgesetzt (Behindertenzuschlag, Vermögensregelung, Verschärfung der Sanktionen). (Österreichisches digitales Amt 2023c)

Mit dem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde ein neues Leistungsrecht geschaffen, das anstelle von Mindeststandards nunmehr Höchstsätze (Maximalbeträge) vorsieht. Darüber hinaus wird die Sozialhilfe verstärkt in Form von Sachleistungen gewährt (z. B. für den Wohnbedarf). Im System der Sozialhilfe, das die bisherige Form der Mindestsicherung "ablöst", gelten folgende Höchstsätze:

- Für Alleinstehende und Alleinerziehende wird die Sozialhilfe im Jahr 2023 maximal rund 1.054 Euro betragen. Für Paare wurde ein Höchstbetrag von ca. 1.475 Euro festgelegt. Die Beträge werden 12-mal im Jahr ausbezahlt.
- Aufgrund der Aufhebung der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehenen degressiven Höchstsätze für minderjährige Kinder durch den Verfassungsgerichtshof können die Bundesländer diese Leistungshöhen frei festlegen.
- Darüber hinaus können die Länder für Alleinerziehende einen nach der Kinderzahl gestaffelten Zuschlag gewähren, mit dem die Grundversorgung aus der Sozialhilfe weiter aufgestockt werden kann. Die Höhe des Zuschlags liegt zwischen ca. 126 Euro (1. Kind) und ca. 32 Euro (ab dem vierten Kind) pro Monat und Kind (= Höchstsätze, Werte 2023).
- Darüber hinaus müssen die Länder einen verpflichtenden Behindertenzuschlag (2023: maximal rund 190 Euro) gewähren, sofern sie nicht bereits entsprechende Leistungen vorsehen. (Österreichisches digitales Amt 2023c)

Voraussetzung für den Bezug der Mindestsicherung/Sozialhilfe ist, dass zunächst alle eigenen Mittel eingesetzt werden müssen. Nicht zu den eigenen Mitteln zählen:

- freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, dass diese Leistungen bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt werden oder ein Ausmaß erreichen, dass Leistungen der Sozialhilfe nicht mehr erforderlich wären;
- die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag sowie Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG;
- das Pflegegeld sowohl für die pflegebedürftige Person als auch für die pflegenden Angehörigen oder gleichartige Leistungen;
- Krisenzuwendungen des Bundes. (BMSGPK 2023b)

Es besteht keine Wahlfreiheit zwischen dem Bezug der Mindestsicherung und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung ist für arbeitsfähige Personen an die Bereitschaft geknüpft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Wird eine Leistung bezogen und die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann die Leistung gekürzt und in Ausnahmefällen ganz gestrichen werden. (BMSGPK 2023b)

Darüber hinaus sind Bezieher:innen der Mindestsicherung gemäß Art 8 (1) BMS-V in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, sofern keine anderweitige Pflichtversicherung vorliegt. Krankenversicherungsbeiträge sind dabei von den Ländern an den Krankenversicherungsträger zu entrichten. Versicherte Bezieher:innen der Mindestsicherung haben keine Zahlungsverpflichtung, die Krankenversicherungsbeiträge wirken sich somit nicht auf die Höhe des Leistungsbezugs aus. Krankenversicherungsbeiträge sind in der Höhe zu entrichten, wie sie für Bezieher:innen von Ausgleichszulagen im ASVG vorgesehen ist. Die Beitragsgrundlage bildet der anwendbare Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 ASVG, welcher um ein Sechstel erhöht wird. Der Beitragssatz entspricht inklusive des Ergänzungsbetrags einer Höhe von 5,1 %. Hinzuzurechnen ist gemäß § 73 Abs. 2 ASVG noch ein Aufschlag von derzeit 78 %. Insgesamt liegt der Beitragssatz somit bei 9 %. (ASVG 2023; Uschner 2010: 10-12)

1. Ist-System

Die Höhe der Mindestsicherung sowie die Anzahl der Bezieher:innen war in den für das Jahr 2020 bereitgestellten Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger inkludiert. Entsprechend dieser bezogen rund fünf Prozent der Personen eine Mindestsicherung in der Höhe von etwas mehr als 11.200 Euro im Jahr.

In den Berechnungen zum Ist-System wurde die Mindestsicherung aufgrund der zugewiesenen Erwerbsunfähigkeit der Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen als Dauerleistung angenommen und über den Prognosezeitraum unverändert fortgeschrieben.

Neuzugänge in der Werkstatt wurde entsprechend dem Anteil an Mindestsicherungsbezieher:innen aus dem Datensatz des Jahres 2020 eine Mindestsicherung zugesprochen. Der Betrag der Mindestsicherung entsprach dabei der durchschnittlichen Höhe der Mindestsicherung, welche im jeweiligen Bundesland ausbezahlt wurde.

TABELLE 9-10: DURCHSCHNITTLICHE HÖHE MINDESTSICHERUNG PRO JAHR NACH BUNDESLAND
GEM. DATENSATZ 2020

Bundesland	Ø Mindestsicherung/ Jahr
K	€ 11 399,05
Bgld	€ 10 777,34
NÖ	€ 12 147,1
OÖ	€ 12 505,08
Sbg	€ 11 537,32
Stmk	€ 10 539,21
T	€ 12 405,97
Vbg	€ 11 395,54
W	€ 12 409,52
Ø	€ 11 679,57

In der Krankenversicherung fallen für Bezieher:innen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung, die noch nicht als Pflichtversicherte in der Krankenversicherung erfasst sind und auch keine Mitversicherung als Angehörige oder eine Selbstversicherung nachweisen können, Krankenversicherungsbeiträge an, die von den Ländern zu tragen sind. Zur Bestimmung des Personenkreises, für den eine Versicherung durch die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung zutrifft, wurden alle Bezieher:innen einer pflichtversicherungsbegründeten Leistung wie Kranken- und Rehabilitationsgeld und Pensionen exkludiert. Zudem wurde angenommen, dass alle Personen unter 50 Jahren als Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sind. Insgesamt wurden dadurch etwa 14 % der Bezieher:innen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung über diese in die Krankenversicherung einbezogen. Als Bemessungsgrundlage der Versicherungsbeiträge diente der um ein Sechstel erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, welcher 2021 bei 1.000,48 Euro lag. Hiervon fielen 9 % als Krankenversicherungsbeiträge an, welche die Länder an die Krankenversicherungsträger zu entrichten haben.

2. Alternativ-System

Die Einführung eines monatlichen Bruttolohnes in Höhe von 1.180 Euro im Werkstattssystem führte in den Berechnungen dieser Studie zu einem Wegfall der Mindestsicherung für all jene Personen, bei denen ein ganzjähriger Besuch der Tages- und Beschäftigungsstrukturen angenommen wurde. Bei „untypischen“ Fällen (siehe Kapitel 2.3.1), die erst im Laufe eines Jahres in die Tages- und Beschäftigungsstrukturen eingestiegen sind, wurde für die Zeit vor ihrem Eintritt ein neuer Betrag der Mindestsicherung berechnet. Dies erfolgte über die Höhe der Mindestsicherung aus dem Jahr 2020 und der Anzahl an Versicherungstagen, die 2020 von den Trägern der Tages- und Beschäftigungsstrukturen gemeldet wurden.

Im Alternativ-System fielen Krankenversicherungsbeiträge für eine Versicherung im Rahmen der Mindestsicherung nur für Einzelfälle an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen die überwiegende Mehrheit der Personen bereits eine Pflichtversicherung aufweist. Zudem erhalten Personen, welche im Alternativ-System nicht ganzjährig in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig sind, vorwiegend Leistungen wie Kranken- oder Rehabilitationsgeld oder werden als unter 50-Jährige als mitversicherte Angehörige angenommen und sind somit bereits krankenversichert. Aus diesem Grund wurden die Krankenversicherungsbeiträge zur Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung nicht in die Berechnungen im Alternativ-System aufgenommen.

9.5 Trägerorganisationen – Einnahmen & Ausgaben

9.5.1 Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde im Jahr 2011 für Menschen mit Behinderungen, welche in einer von den Ländern anerkannten Werkstatt tätig sind, eingeführt.

Entsprechend § 8 Abs 1 Z 3 lit m ASVG müssen Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie in der Unfallversicherung eine Teilversicherung erhalten.

Die An- und Abmeldung der Beschäftigten sowie die Übernahme der Beiträge der Unfallversicherung haben dabei von der Trägerorganisation zu erfolgen. Die Anmeldung muss am ersten Tag der Tätigkeit, die Abmeldung innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Beschäftigung vorgenommen werden. Die Höhe der Beiträge liegt bei 16 Cent pro Tag und Versichertem (AUVA 2023).

1. Ist-System

In den Berechnungen des Ist-Systems wurde für jeden Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen pro Versicherungstag ein Betrag von 16 Cent als Unfallversicherungsbeitrag berechnet. Die Angaben für die Anzahl der jährlichen Versicherungstage entstammte dabei den bereitgestellten Daten der AUVA aus dem Jahr 2020.

2. Alternativ-System

Im Alternativ-System dieser Studie erhielten Menschen mit Behinderungen vom Träger einen sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn für ihre Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen zugesprochen. Von dieser Lohnsumme

musste die Trägerorganisation als Arbeitgeber einen Sozialversicherungsbeitrag aufbringen und an die Sozialversicherungsträger abführen. Der Beitrag zu Unfallversicherung betrug im Jahr 2020 1,2 % (Sozialversicherung 2020b).

Literaturverzeichnis

AK (2023a): Steuerberechnung für Zuverdienst. AK. https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/dazuverdienen/Steuerberechnung_fuer_Zuverdienst.html (letzter Zugriff: 19.04.2023).

AK (2023b): Mein Lohnzettel. AK. <https://lohnzettel.arbeiterkammer.at/print.php> (letzter Zugriff: 19.04.2023).

AK OÖ (2021): *Lohnsteuer und Einkommensteuer: Unterschiede*. Arbeiterkammer Oberösterreich. [Einkommensteuer oder Lohnsteuer? | Arbeiterkammer Oberösterreich](#) (letzter Zugriff: 04.04.2023).

AK OÖ (2023): Dazuverdienen in der Pension. Arbeiterkammer Oberösterreich. https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/arbeiteninderpension/Dazuverdienen_in_der_Pension.html (letzter Zugriff: 19.04.2023)

AK Wien (2023): *Witwen- und Witwerversorgungsgenuss (PG)*. Sozialstaat im Überblick – AK Wien. [Sozialleistungen | Witwen- und Witwerversorgungsgenuss \(PG\)](#) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ): AVÖ-2018-P: Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung. Dokumentation der Pensionstafel. https://avoe.at/wp-content/uploads/2018/08/AVOe2018P_Dokumentation.pdf (letzter Zugriff 11.04.2023).

AMS (2023): *Arbeitslosengeld*. Arbeitsmarktservice Österreich. [Arbeitslosengeld in Österreich » alle Informationen | AMS](#) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

APG (2023): *Allgemeines Pensionsgesetz*. Rechtsinformationssystem des Bundes. [RIS - Allgemeines Pensionsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 27.03.2023 \(bka.gv.at\)](#) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

ASVG (2023): *Allgemeines Sozialversicherungsgesetz*. Rechtsinformationssystem des Bundes. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147> (letzter Zugriff: 27.03.2023).

AUVA (2023): Personen in Beschäftigungstherapie. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. <https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671190> (letzter Zugriff: 17.04.2023).

Binder, Martin (Juni, 2007): Originäre Invalidität erfordert keine Gesundheitsverschlechterung. *Das Recht der Arbeit*, 3/2007,214-222. https://www.drda.at/api/v1/drda/article/307_DRDA_7/pdf (letzter Zugriff: 16.06.2023).

BMF (2023): *Steuertarif und Steuerabsetzbeträge*. Bundesministerium für Finanzen. <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/steuertarif-steuerabsetzbetraege.html> (letzter Zugriff: 05.04.2023).

BMF (2023): *Steuertarif und Steuerabsetzbeträge*. Bundesministerium für Finanzen. <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html> (letzter Zugriff: 19.04.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2020): *PensionsbezieherInnen 2000–2020. Ergebnistabellen für Österreich gemäß Europäischem System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS)*. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ea2c679d-8815-4738-8877-1c492f3f5341/PensionsbezieherInnen_2000-2020_Ergebnistabellen.pdf (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2021): *Rehabilitationsgeld und medizinische Rehabilitation. Bericht für die Jahre 2014 bis 2021 mit Schwerpunkt auf das Jahr 2021*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6cc56ca7-6f4d-4432-ae25-ab0c45a23246/Rehageldbericht%202014-2021_FINAL.pdf (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2022): *Das Pensionssystem in Österreich – Ein Überblick*. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9b8d5831-3427-4037-9e84-c414b5974295/Brosch%C3%BCre_Das%20Pensionssystem%20in%20%C3%96sterreich%202022%20fin.pdf (letzter Zugriff: 14.04.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2022a): *Alterspension*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. [Alterspension \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9b8d5831-3427-4037-9e84-c414b5974295/Alterspension.pdf) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2022b): *Grundlagen im österreichischen Pensionssystem. Für das Jahr 2022 – Kurzfassung*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d3792157-f3f7-4497-8d5e-b25cafc79b4e/Grundlagen%20im%20%C3%B6sterreichischen%20Pensionssystem%202022_pdfUA.pdf (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2023a): *Pflegegeld*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html> (letzter Zugriff: 28.03.2023).

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.) (2023b): *Sozialhilfe und Mindestsicherung - Anspruchsvoraussetzungen*. [Sozialhilfe in Österreich: Anspruchsvoraussetzungen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Bundeskanzleramt Österreich (2023): *Erhöhte Familienbeihilfe*. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/erhoehte-familienbeihilfe.html> (letzter Zugriff: 28.03.2023).

BVAEB (2020): *Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension - Geburtsjahrgänge ab 1964*. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. [Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension - Geburtsjahrgänge ab 1964 \(bvaeb.at\)](https://www.bvaeb.at) (letzter Zugriff: 28.03.2023).

BVAEB (2023a): *Ruhegenuss für Beamte: Informationen zur Beamtenpension*. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. [Ruhegenuss für Beamte: Informationen zur Beamtenpension \(bvaeb.at\)](https://www.bvaeb.at) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

BVAEB (2023b): *Information über die Heimopferrente. Stand Jänner 2023*. [Information über die Heimopferrente \(bvaeb.at\)](https://www.bvaeb.at) (letzter Zugriff: 13.04.2023).

Caritas (2022): *Richtsätze und Grenzbeträge 2022. Sozialberatung. Nothilfe der Caritas der Diözese St. Pölten*. https://www.caritas-stpoelten.at/fileadmin/storage/stpoelten/ELDI/Menschen_in_Not/Sozialberatung_Nothilfe/2022/Datenblatt_Richtsaeetze_2022_neu.pdf (letzter Zugriff: 03.04.2023).

FINFO (2023): *Lohnnebenkosten in Österreich 2023 - Rechner und Bestandteile*. Finanzinformationen. <https://www.finfo.at/steuern/lohnnebenkosten-rechner/> (letzter Zugriff: 04.04.2023).

FLAG (2023): *Familienlastenausgleichsgesetz*. Rechtsinformationssystem des Bundes. [RIS - Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 28.03.2023 \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at) (letzter Zugriff: 28.03.2023).

Herndler, Daniel (2023): *Arbeitslosengeld in Österreich*. Finanz Österreich – Steuern, Finanzen und Wirtschaft. [Arbeitslosengeld 2023 - Anspruch, Dauer, Höhe & Rechner | Österreich \(finanz.at\)](https://www.finanz.at) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Horvath, Thomas/ Huemer, Ulrike/ Hyll, Walter/ Mahringer, Helmut (2021): *Erwerbs- und Einkommensverläufe in Österreich. Ein Vergleich der Entwicklung von vier Geburtsjahrgängen seit den 1970er-Jahren*. Österreichisches Institut für

Wirtschaftsforschung (WIFO) im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67071&mime_type=application/pdf (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Kaniovski, Serguei/ Url, Thomas (2019): *Die Auswirkung dauernder Berufsunfähigkeit auf das erwartete Lebenseinkommen in Österreich*. WIFO- österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, im Auftrag des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=61661&mime_type=application/pdf (letzter Zugriff: 28.03.2023).

Österreichischer Behindertenrat (2019): *Strategische Vorschläge für einen inklusiven Arbeitsmarkt*. https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschla%C3%A4ge_2019.pdf (letzter Zugriff: 28.03.2023).

ÖGK (2023): *Krankengeld*. Österreichische Gesundheitskasse. [Krankengeld \(gesundheitskasse.at\)](https://www.gesundheitskasse.at) (letzter Zugriff: 13.04.2023)

Österreichisches digitales Amt (2023a): *Erhöhte Familienbeihilfe*. https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html (letzter Zugriff: 28.03.2023).

Österreichisches digitales Amt (2023b): *Waisenpension*. [Waisenpension \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Österreichisches digitales Amt (2023c): *Allgemeines zur Sozialhilfe/ Mindestsicherung*. [Allgemeines zur Sozialhilfe/Mindestsicherung \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at) (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Österreichisches digitales Amt (2023d): *Bezugsdauer der Witwenpension*. https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/2/6/Seite.270413.html (letzter Zugriff: 01.06.2023).

ÖZIV (2021): *Erhöhte Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung*. Bundesverband für Menschen mit Behinderungen. https://www.oeziv.org/rechtsdatenbank/familie/erhoehte_familienbeihilfe_wegen_erheblicher_behinderung (letzter Zugriff: 28.03.2023).

ÖZIV (2023); *Zuverdienstmöglichkeiten bei I-/BU-Pension & Rehabilitationsgel*. <https://www.oeziv.org/?id=266> (letzter Zugriff: 28.03.2023).

Pensionsversicherungsanstalt (2021): *Statistische Daten der Pensionsversicherungsanstalt*. <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.620933&version=1663670016> (letzter Zugriff: 18.04.2023).

Pensionsversicherungsanstalt (2021b): *Jahresbericht 2021*.

<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.768460&version=1656417544> (letzter Zugriff: 18.04.2023).

Pensionsversicherungsanstalt (2023): *Alterspension*. <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707664&portal=pvportal> (letzter Zugriff: 01.06.2023).

Republik Österreich (2020): *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024*. https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf (letzter Zugriff: 29.03.2023).

Schober, Christian/ Horak Christian (2018): *Studie zur Evaluierung der Leistungen des Sozialressorts des Landes Oberösterreich und deren Auswirkungen auf das Personalmanagement*. Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship/ Contrast Ernst & Young Management Consulting.

Sozialministeriumsservice (2023): *Heimopferrente*. <https://www.sozialministeriumsservice.at/Finanzielles/Sozialentschaedigungen/Heimopfer/Heimopferrente.de.html> (letzter Zugriff: 13.04.2023).

Sozialversicherung (2020a): Einige wichtige neue Werte seit 1. Jänner 2020 in der österreichischen Sozialversicherung. <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.731975&version=1580908426> (letzter Zugriff: 04.04.2023).

Sozialversicherung (2020b): Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2020. <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.740487&version=1605170535> (letzter Zugriff: 17.04.2023).

Sozialversicherung (2021a): Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2021. <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.741534&version=1608733519> (letzter Zugriff: 19.04.2023).

Sozialversicherung (2021b): Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2021. https://www.sozialleistungen.at/buch/341421-24.0_pr342609_2967056/Krankengeld (letzter Zugriff: 18.04.2023).

Sprajcer, Selma/ Grünhaus, Christian/ Wögerbauer, Julia/ More-Hollerweger, Eva (2020): *Studie zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- & Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf. Ist-Stand & Prognose*. NPO & SE Kompetenzzentrum. https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/cc/npocompetence/12_Publikationen_NPO_SE/NPO_Kompetenzzentrum2020_Studie_BPLN%C3%96.pdf (letzter Zugriff: 27.03.2023).

Sprajcer, Selma/ Grünhaus, Christian/ Wögerbauer, Julia/ Nutzinger, Benedikt (2022): *Studie über die Anzahl an Menschen mit Behinderung im Burgenland und deren Unterstützungsbedarf*. Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship.

Statistik Austria (2022a): *Bevölkerungsprognosen für Österreich und die Bundesländer. Grafiken, Tabellen, Karten – Bevölkerung nach Altersgruppen*. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/demographische-prognosen/bevoelkerungsprognosen-fuer-oesterreich-und-die-bundeslaender> (letzter Zugriff: 29.03.2023).

Statistik Austria (2022b): *Pensionist:innen - Ruhe- und Versorgungsgenüsse*. [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/334/10 Pensionistinnen Pensionisten Ruhe- und Versorgungsgenuesse.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/334/10_Pensionistinnen_Pensionisten_Ruhe-_und_Versorgungsgenuesse.ods) (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Supan-Börsch, Axel/ Ferrari, Irene/ Goll, Nicolas (2020): *Die Entwicklung des Eintrittsalters in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung*. Munich Center for the Economics of Aging (mea) Discussion Paper No. 07-2020 <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3587347> (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Uschner (2010): *Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und ihre Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung*. GKK Salzburg. <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.724469&version=1391222822> (letzter Zugriff: 23.06.2023).

VertretungsNetz (2019): *Schon wieder Probleme bei der erhöhten Familienbeihilfe*. Rundbrief 6/2019. [https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a SERVICE Wir in der Oeffentlichkeit/2019/2019_06 Rundbrief erhoehten Familienbeihilfe.pdf](https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_der_Oeffentlichkeit/2019/2019_06_Rundbrief_erhoehten_Familienbeihilfe.pdf) (letzter Zugriff: 03.04.2023).

Infos und Kontakt

Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship

WU

Wirtschaftsuniversität Wien

Vienna University of Economics and Business

Welthandelsplatz 1

Gebäude AR, 1. OG

1020 Wien

Tel: + 43 1 313 36 / 5878

npo-kompetenz@wu.ac.at

[wu.ac.at/npocompetence](https://www.wu.ac.at/npocompetence)